

BUNDESRAT

Bericht über die 328. Sitzung

Bonn, den 4. Oktober 1968

Tagesordnung:

- Nachruf auf Senator Karl Weßling (Bremen)** 211 A
- Zur Tagesordnung** 211 B
- Frage des Landes Schleswig-Holstein an die Bundesregierung wegen einer Nahrungsmittelhilfe für die Entwicklungsländer (Drucksache 503/68)** 211 B
- Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein) 211 C, 213 A, 214 A
- Gumbel, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern 212 C, 214 B
- Vizepräsident Dr. Lemke 211 B, 213 D, 214 B
- Dr. Schmid, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder 213 C
- Dr. Heinsen (Hamburg) 213 D
- Höcherl, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 214 B
- Finanzplanung des Bundes 1968 bis 1972 (Drucksache 492/68)** 215 B
- Kubel (Niedersachsen), Berichterstatter 215 B
- Leicht, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen 216 D, 220 A
- Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein), Berichterstatter 222 D, 240 A
- Dr. Weichmann (Hamburg) 219 B
- Kubel (Niedersachsen) 219 C
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 2 des Stabilitätsgesetzes 220 D
- Entwurf eines Dritten Gesetzes über das Beteiligungsverhältnis an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer (Drucksache 456/68 [neu])** 220 D
- Kubel (Niedersachsen), Berichterstatter 221 A
- Leicht, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen 221 D
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Annahme einer Entschließung. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig. 222 D
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1965 (Drucksache 457/68 [neu])** 222 D
- Kubel (Niedersachsen), Berichterstatter 222 D,
- Leicht, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen 224 A,
- Dr. Eicher (Rheinland-Pfalz) 225 A
- Kubel (Niedersachsen) 225 B, 227 B
- Dr. Heinsen (Hamburg) 226 B
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig. 228 A

- Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1969 (Haushaltsgesetz 1969) (Drucksache 475/68) 228 A**
- Kubel (Niedersachsen), Berichterstatter 228 B
- Leicht, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen . 230 A
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 233 C
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Bergmannsprämien (Drucksache 469/68) 233 C**
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig. 233 C
- Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Gesetz über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder (Drucksache 351/68) 233 C**
- Dr. Heinsen (Hamburg),
Berichterstatter 233 C, 241 B
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 234 D
- Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes (Drucksache 318/68) 234 D**
- Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein),
Berichterstatter 235 A, 242 B
- Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein) 235 A
- Dr. Eicher (Rheinland-Pfalz),
Berichterstatter 235 C
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig. 236 A
- a) Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Produktivität sowie die Veränderungen des Volkseinkommens je Erwerbstätigen und über die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherungen (Sozialbericht 1968) sowie das Gutachten des Sozialbeirats über die Rentenanpassung (als Anlage zu dem Sozialbericht 1968) (Drucksache 485/68)
- b) Entwurf eines Elften Gesetzes über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Elftes Rentenanpassungsgesetz — 11. RAG) (Drucksache 484/68) 236 A
- Beschluß**
- zu a): Kenntnisnahme
- zu b): Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Annahme einer Entschließung. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig. 236 B
- Entwurf eines Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile, über die Besteuerung ihrer Erträge sowie zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften (Drucksache 489/68) 236 B**
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig. 236 C
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken und des Gesetzes zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft (Drucksache 481/68) 236 D**
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig. 236 D
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel (Drucksache 480/68) 236 D**
- Beschluß:** Änderung der Eingangsworte; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. . . . 236 D
- Entwurf eines Gesetzes über gesetzliche Handelsklassen für Rohholz (Drucksache 338/68) 236 D**
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 237 A

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (Drucksache 487/68) 237 A

Simonis (Saarland), Berichterstatter 237 A,
244 B

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. 237 B

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes (Drucksache 490/68) 237 B

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 237 B

Entwurf eines Gesetzes zu den Änderungen und Ergänzungen des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds, die das Direktorium des Fonds im Bericht vom April 1968 dem Vorsitz der Gouverneursrats des Fonds vorgelegt und die der Gouverneursrat bis zum 31. Mai 1968 genehmigt hat (Drucksache 476/68) 237 C

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 245 A

Entwurf eines Gesetzes zu dem Genfer Protokoll von 1967 zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen, dem Übereinkommen vom 30. Juni 1967 zur Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens und dem Abkommen vom 30. Juni 1967 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie deren Mitgliedstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Uhrmacherwaren (Drucksache 467/68) 237 C

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 245 B

Entwurf eines Gesetzes zu dem Internationalen Freibord-Übereinkommen von 1966 vom 5. April 1966 (Drucksache 468/68) 237 C

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 245 B

Entwurf eines Gesetzes zu den Protokollen vom 29. November 1965 zum Internationalen Übereinkommen über die Fischerei im Nordwestatlantik, das Inkrafttreten der von der Kommission angenommenen Vorschläge und Kontrollmaßnahmen betreffend (Drucksache 482/68) 237 C

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 245 B

Entwurf eines Gesetzes zu dem Zweiten Abkommen vom 20. März 1968 zur Änderung

des Abkommens vom 29. Oktober 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit und der Zusatzvereinbarung zu dem Abkommen über Soziale Sicherheit vom gleichen Tage (Drucksache 483/68) 237 C

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 245 B

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 19. Oktober 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über die Regelung vermögensrechtlicher, wirtschaftlicher und finanzieller, mit dem Zweiten Weltkrieg zusammenhängender Angelegenheiten (Drucksache 455/68) 237 C

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig. 245 C

Siebenundsiebzigste Verordnung zur Eisenbahnverkehrsordnung (Drucksache 477/68) 237 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 245 D

Zweite Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1967 (Drucksache 470/68) 237 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 245 D

Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Altspargesetzes (Drucksache 465/68) 237 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 245 D

Verordnung über den für die Kalenderjahre 1968 und 1969 maßgebenden Vomhundertsatz nach § 4 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr (Drucksache 317/68) 237 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 245 D

Vorschlag für die Bestellung des Präsidenten der Landeszentralbank in Bayern (Drucksache 419/68, zu Drucksache 419/68) 237 C

Beschluß: Dem Vorschlag in Drucksache 419/68 wird zugestimmt. 245 D

- Bestimmung eines Vertreters der Gemeinden und Gemeindeverbände im Konjunkturrat für die öffentliche Hand** (Drucksache 473/68) 237 C
Beschluß: Dem Vorschlag in Drucksache 473/68 wird zugestimmt. 245 D
- Zurücknahme der Berufung eines Mitglieds und Vorschlag eines neuen Mitglieds des Bewertungsbeirats** (Drucksache 474/68) . . . 237 C
Beschluß: Dem Vorschlag in Drucksache 474/1/68 wird zugestimmt. 246 A
- Zustimmung zur Ernennung eines Oberstaatsanwalts beim Bundesgerichtshof zum Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof** . . . 237 C
Beschluß: Dem Vorschlag in Drucksache 528/68 wird zugestimmt. 246 A
- Vorschlag für die Berufung von sechs Vertretern der Landesregierungen aus den fachlich beteiligten Ressorts und sechs Stellvertretern für den Deutschen Druckgasausschuß** (Drucksache 261/68) 237 C
Beschluß: Dem Vorschlag in Drucksache 261/1/68 wird zugestimmt. 246 A
- Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds für den Deutschen Aufzugausschuß** (Drucksache 430/68) 237 C
Beschluß: Dem Vorschlag in Drucksache 430/68 wird zugestimmt. 246 C
- Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache — V — 10/68) 237 C
Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen. 246 C
- Entwurf eines Gesetzes zum Ratsbeschluß der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vom 19. Juli 1966 über die Annahme von Strahlenschutznormen für Uhren mit radioaktiven Leuchtfarben** (Drucksache 461/68) . 237 C
Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. 237 C
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 5. Dezember 1958 über den zwischenstaatlichen Austausch von amtlichen Veröffentlichungen und Regierungsdokumenten** (Drucksache 488/68) 237 D
Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 237 D
- Entschließung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verordnung über das**
- Erbbaurecht** (Bundestagsdrucksache V/1337) (Drucksache 451/68) 237 D
Beschluß: Annahme der vorgeschlagenen Entschließung 237 D
- Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung** (Drucksache 462/68) 238 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 238 A
- Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)** (Drucksache 478/68) 238 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 238 B
- Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 491/68) 238 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 238 B
- Verordnung über Sera und Impfstoffe, die beim Menschen angewendet werden** (Drucksache 510/68) 238 B
Beschluß: Der Bundesrat sieht aus den in der Drucksache 510/68 dargelegten Gründen von einer Weiterbehandlung der Vorlage ab 238 C
- Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Fremdstoff-Verordnung und der Farbstoff-Verordnung** (Drucksache 349/68) 238 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 238 D
- Sechste Verordnung zur Änderung der Fruchtbehandlungsverordnung** (Drucksache 350/68) 238 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 238 D
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung)** (Drucksache 402/68) 238 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 239 A
- Nächste Sitzung** 239 D

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Vizepräsident Dr. Lemke,
Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein

Schriftführer:

Wolters (Rheinland-Pfalz)

Baden-Württemberg:

Dr. Filbinger, Ministerpräsident
Hirrlinger, Arbeits- und Sozialminister
Dr. Seifriz, Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:

Dr. Goppel, Ministerpräsident
Jaumann, Staatssekretär

Berlin:

Hoppe, Senator für Justiz
Dr. König, Senator für Wirtschaft

Bremen:

Koschnick, Präsident des Senats, Bürgermeister
Speckmann, Senator für die Finanzen
Blase, Senator für das Bauwesen

Hamburg:

Prof. Dr. Weichmann, Erster Bürgermeister,
Präsident des Senats
Dr. Heinsen, Senator, Bevollmächtigter der Freien
und Hansestadt Hamburg beim Bund
Ruhnau, Senator, Behörde für Inneres

Hessen:

Dr. Strelitz, Minister der Justiz und für Bundesangelegenheiten

Niedersachsen:

Dr. Diederichs, Ministerpräsident
Kübel, Minister der Finanzen
Hellmann, Minister für Bundesangelegenheiten,
für Vertriebene und Flüchtlinge

Nordrhein-Westfalen:

Kühn, Ministerpräsident
Wertz, Finanzminister

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident
Wolters, Minister des Innern
Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau
und Forsten
Dr. Eicher, Minister für Finanzen und Wiederaufbau

Saarland:

Becker, Minister der Justiz, Bevollmächtigter des
Saarlandes beim Bund
Simonis, Minister für Arbeit, Sozialordnung
und Gesundheitswesen

Schleswig-Holstein:

Dr. Schlegelberger, Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Innenminister

Von der Bundesregierung:

Höcherl, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Prof. Dr. Schmid, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder
Leicht, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen
Prof. Dr. Ehmke, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz
Gumbel, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern
Prof. Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundesministerium für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder
Dr. Schornstein, Staatssekretär im Bundesministerium für Wohnungswesen und Städtebau

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

328. Sitzung

Bonn, den 4. Oktober 1968

Beginn: 9.39 Uhr

Vizepräsident Dr. Lemke: Meine Herren! Ich eröffne die 328. Sitzung des Bundesrates, die erste Sitzung nach der Sommerpause.

Der Herr Präsident des Bundesrates ist heute verhindert, die Sitzung zu leiten; ich vertrete ihn.

(Die Anwesenden erheben sich.)

Während der Sommerpause ist am 18. August 1968 der frühere Senator für Arbeit und für das Gesundheitswesen der Freien Hansestadt Bremen, Karl Weßling, gestorben. Herr Weßling hat dem Bundesrat als stellvertretendes Mitglied seit dem 5. Januar 1960 angehört. Sein großer Sachverstand und seine reichen Erfahrungen haben uns sowohl in den Beratungen der Ausschüsse als auch hier im Plenum oft geholfen. Der Bundesrat wird sein Andenken stets in Ehren behalten.

Die vorläufige **Tagesordnung** für die heutige Sitzung haben Sie erhalten. Die Punkte 4 und 5 muß ich vor Punkt 3 aufrufen, weil unsere Beschlüsse zu diesen beiden Gesetzentwürfen Konsequenzen für die Beschlußfassung zu Punkt 3 haben können.

Anträge oder Wortmeldungen zur vorläufigen Tagesordnung liegen mir im übrigen nicht vor. Ich kann daher feststellen, daß das Haus mit der so geänderten Tagesordnung einverstanden ist.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Frage des Landes Schleswig-Holstein an die Bundesregierung wegen einer Nahrungsmittelhilfe für die Entwicklungsländer (Drucksache 503/68).

Zum erstenmal seit Inkrafttreten der neuen Geschäftsordnung des Bundesrates wünscht ein Land, Fragen an die Bundesregierung zu stellen. Es handelt sich um die **Fragen des Landes Schleswig-Holstein**, die in der Drucksache 503/68 wiedergegeben sind. Ich stelle fest, daß die Fragen fristgerecht beim Präsidenten eingegangen sind. Sie wurden an die Bundesregierung weitergeleitet und entsprechend der Geschäftsordnung auf die Tagesordnung gesetzt.

Nach § 19 Abs. 3 kann das fragestellende Land seine Frage mündlich begründen. Das Wort zur Begründung der Fragen hat als Vertreter des Landes Schleswig-Holstein Herr Minister Dr. Schlegelberger. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Namens der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung stelle ich folgende Frage:

Ist die Bundesregierung bereit, mit Rücksicht auf

akute Hungersnöte in Krisen- und Katastrophenfällen und den in Entwicklungsländern herrschenden Nahrungsmittelmangel,

die in der Bundesrepublik vorhandenen Überschüsse an Weichweizen, Butterfett und Milchpulver

und die bereits seit Abschluß der Kennedy-Runde beabsichtigte Nahrungsmittelhilfe

schnellstens geeignete Schritte zu ergreifen, um einerseits besonders den von Hungerkrisen bedrohten Gebieten sowie den Entwicklungsländern zu helfen und andererseits zur Lösung des Problems der bestehenden Agrarüberschüsse beizutragen?

Zur Begründung darf ich folgendes vortragen.

Zunächst möchte ich bemerken, daß das Land Schleswig-Holstein mit dieser Frage an die Bundesregierung nicht die vielfältigen Bemühungen und Maßnahmen der Bundesregierung auf dem Gebiet der langfristigen Entwicklungshilfe in Zweifel ziehen will.

Ausgangspunkt für die Anfrage ist vielmehr die Tatsache der **übergroßen Not** in einer Reihe von **Krisen- und Katastrophengebieten der Welt**, die trotz größter Bemühungen von übernationalen Organisationen, von Kirchen und Wohlfahrtsverbänden immer noch fortbesteht und immer wieder neu entsteht. Auf der anderen Seite gibt es in der Bundesrepublik **Überschüsse an Nahrungsmitteln**, die trotz größter Anstrengungen und finanzieller Unter-

(B)

(D)

(A) stützung nicht geringer, sondern eher größer werden. Diese Diskrepanz — die große Not auf der einen Seite, der Überfluß auf der anderen Seite — und die bisher offenbar nicht sehr erfolgreichen Bemühungen für einen Ausgleich sind der Grund für diese Anfrage.

Die akute Not in bestimmten Krisen- und Katastrophengebieten ist eine so unbestrittene Tatsache, daß dazu nähere Ausführungen nicht mehr notwendig sind. Die Not tritt nach verschiedenen Richtungen auf, ganz besonders aber auf dem Gebiet der Nahrung. Hunger in der Welt — das ist gewiß kein Schlagwort, sondern eine erschütternde Tatsache, die uns nicht mehr ruhig schlafen lassen dürfte. In der Bundesrepublik haben wir dagegen Überfluß an Nahrungsmitteln, die diesen Hunger zwar nicht beseitigen, aber doch lindern könnten. Wir haben in unserer Frage Weichweizen, Milchpulver und Butterfett erwähnt. Die Tatsache des Überflusses bei diesen Produkten ist bekannt, so daß ich Zahlen darüber nicht vorzutragen brauche. Denkbar ist darüber hinaus die Lieferung anderer haltbarer Produkte.

Ich weiß natürlich, daß bisher schon viele Überlegungen angestellt und Anstrengungen im Sinne der Anfrage gemacht worden sind, offenbar aber nicht mit dem wünschenswerten Erfolg. Häufig wird eingewendet, unsere Überschüsse seien in den hilfsbedürftigen Ländern nicht verwendbar. Das vermag die Landesregierung Schleswig-Holstein nicht anzuerkennen. Die in der Frage genannten Nahrungsgüter sind nach unserer Auffassung in den Hilfsgebieten durchaus verwendbar. Das gilt auch für Butter, wenn sie entsprechend umgearbeitet worden ist. Weiter wird regelmäßig auf die Kostenseite verwiesen. Diese Denkweise sollte aber bei solchen Hilfslieferungen nicht Platz greifen. Es ist klar, daß hier kein privatwirtschaftliches Geschäft gemacht werden kann. Hier muß verschenkt, hier müssen gegebenenfalls auch Transport- und Verteilungskosten übernommen werden. Wenn zu hören und zu lesen ist, auf welcher niedrigen Preis beispielsweise die Butter beim Export oder auch bei innerdeutschen Absatzbemühungen herabgeschleust worden ist oder werden soll, so dürfte es wirklich nicht schwerfallen, aus humanitären Gründen ganz auf einen Erlös zu verzichten.

Die Notwendigkeit einer international organisierten staatlichen Aktivität bei der Verwirklichung der Nahrungsmittelhilfe wurde im GATT im Rahmen der Kennedy-Runde dokumentiert. Leider sind die dort vereinbarten Leistungen terminlich bereits im Verzuge. Wenn also der gemeinsame Beitrag der EWG zur internationalen Nahrungsmittelhilfe durch Verfahrensfragen verzögert oder gar in Frage gestellt wird, ist es um so dringlicher, daß die Bundesregierung selbst unmittelbar und rasch handelt.

Ausgangspunkt ist die Notlage in der Welt, nicht etwa die Überschußlage in der Bundesrepublik Deutschland. Diese erleichtert uns nur unsere Hilfe. Sie kann sozusagen als Nebenfolge auch die Überschüsse vermindern. Das Problem der landwirt-

schafflichen Überschüsse kann aber damit nicht gelöst werden. Ebenso soll eine gezielte humanitäre Hilfe keinesfalls die langfristigen Maßnahmen wie Beratung, Produktionsmittellieferung, Finanzierungshilfe, durch die der Aufbau einer eigenen ausreichenden Produktion in den Entwicklungsländern selber ermöglicht wird, beeinträchtigen. (C)

Um es abschließend noch einmal klar zu sagen: Bei der von uns erstrebten Entscheidung kann es sich nicht um eine wirtschaftliche oder verwaltungsmäßige Maßnahme handeln. Hier ist aus sozialer und menschlicher Haltung heraus eine politische Entscheidung der Bundesregierung notwendig, auf die das deutsche Volk wartet und die auch in der Welt gut aufgenommen würde.

Vizepräsident Dr. Lemke: Das Wort hat Herr Staatssekretär Gumbel.

Gumbel, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Ich bedaure, Ihnen mitteilen zu müssen, daß sich die **Bundesregierung** aus rechtlichen Gründen **außerstande** sieht, die **Frage eines einzelnen Landes**, hier des Landes Schleswig-Holstein, **zu beantworten**.

Das Kabinett hat sich mit dieser Angelegenheit in dieser Woche beschäftigt und sie erörtert. Es hat dabei von dem Schreiben vom 27. Mai 1966 Kenntnis genommen, das noch vor der Verabschiedung des § 19 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates, der hier angewendet werden soll, der damalige Bundeskanzler dem Herrn Bundesratspräsidenten Dr. Altmeier übermittelt hat und in dem die verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Bedenken der damaligen Bundesregierung mitgeteilt worden sind. Ich gehe davon aus, meine Herren, daß Ihnen dieses Schreiben bekannt ist und daß ich es mir ersparen kann, den Inhalt im einzelnen zu wiederholen. (D)

Die jetzige Bundesregierung hat zu den anstehenden Rechtsfragen noch nicht abschließend Stellung nehmen können. Sie hat eine Prüfung zugesagt. Angesichts dieser Vorgeschichte ist sie jedoch nicht in der Lage, heute in ein damals für verfassungsrechtlich bedenklich gehaltenes Verfahren einzutreten.

Der verfassungsrechtliche Charakter der Bedenken schließt die Annahme aus, daß die Bundesregierung der Frage um ihres sachlichen Gehaltes willen ausweichen wollte. Da der Bundesregierung daran gelegen ist, daß keine Beeinträchtigung des Verhältnisses zwischen dem Bundesrat und ihr aufkommt, würde sie es begrüßen — diese Vorschläge sind bereits gemacht worden —, wenn die Frage vom Bundesrat übernommen würde. Dann würde eine Möglichkeit bestehen, darauf jetzt zu antworten.

Vizepräsident Dr. Lemke: Wir haben diese Erklärung der Bundesregierung mit Bedauern zur Kenntnis genommen. Wir hätten es begrüßt, wenn sich die Bundesregierung unserer Auffassung, die

(A) bei der Verabschiedung der Geschäftsordnung am 1. Juli 1966 geäußert worden ist, angeschlossen hätte. Wir hoffen aber, daß die weiteren Gespräche, die mit der Bundesregierung geführt werden, doch noch dahin enden werden, daß wir ein gutes Ergebnis, das beide Seiten befriedigt, erhalten.

Zunächst hat Herr Minister Dr. Schlegelberger das Wort.

Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! In einem sind wir uns einig, Herr Staatssekretär Gumbel: in dem Bedauern. Das ist, glaube ich, aber auch das Einzige. Unser Bedauern deshalb, weil hier irgendwie auch die Form des Regierens in der Bundesrepublik in Frage gestellt wird. Der Bundesrat ist ein mitwirkendes Organ der Bundesrepublik Deutschland, und es ist sehr bedauerlich, daß über den Wert des Bundesrates immer nur Worte gemacht werden, meistens beim Beginn und am Ende einer Session. Wir wünschten aber, weniger geachtet als mehr beachtet zu werden.

Ich will es mir versagen, hier in ein verfassungsrechtliches Streitgespräch einzutreten. Das würde die Zeit überfordern, und offensichtlich soll das ja noch ausgehandelt werden, — wenn ich die Ausführungen so verstehen darf, daß dieses Prüfen nicht ein Prüfen ad calendae Graecas sein soll, in der Hoffnung, daß es hier vergessen wird.

(B) Der streitige Punkt besteht darin, daß die Bundesregierung eine Pflicht, die Frage zu beantworten, nicht anerkennt. Nun gut, diese Frage mag geprüft werden. Was aber hindert die Bundesregierung, dies auch ohne ein Gebot zu tun? Mir scheint, hier kommen wir an einen entscheidenden Punkt unserer gesamten Auffassung vom Recht. Wenn es wirklich so ist, daß nur alles das getan werden kann und darf, was geboten ist, dann dürfen wir uns nicht wundern, wenn in unseren allgemeinen gesellschaftlichen Auffassungen eigenartige Methoden und eine eigenartige Denkweise Platz greifen. Wir haben das auf allen Gebieten des Rechts zu spüren. Ich hätte es deshalb dankbar empfunden, wenn die Bundesregierung ohne Präjudiz diese doch so wichtige Frage gleich beantwortet hätte. Man spricht von einem „nobile officium“. Vielleicht gehört eine solche Denkweise dem vorigen Jahrhundert an, vielleicht ist es rückständig, daran zu erinnern. Und doch bin ich der Meinung, daß die Methode, untereinander zu verkehren, hiervon geprägt werden sollte.

Das alles kommt im übrigen nicht von ungefähr. Auch die höfliche Form der Ablehnung läßt leider den Kern erkennen. Es bleibt immer das gleiche; ob Bevollmächtigte des Bundesrates in einem Bundestagsausschuß sich zu Wort melden und dies als unbequem, als ungehörig, als ein Mangel an Zurückhaltung empfunden und das auch ausgesprochen wird oder aber ob wir — die Landesregierung als Teil, als Mitglied des Bundesrates — hier eine Frage stellen: immer wieder, wenn es an die Sache selbst geht, daß wir uns zu Worte melden, daß wir eine Meinung hören oder daß wir uns selbst einmal

äußern wollen, ist die Antwort ein Nein, und die Geschäftsordnung regiert und nicht das Recht. Das ist das Bedauerliche. (C)

Ich möchte Ihnen einen Vorschlag machen, Herr Staatssekretär Gumbel, da Sie doch auch einen so guten Vorschlag gemacht haben: Geben Sie die Antwort, die Sie ja in Ihrer Tasche parat haben und von der Sie ja nur erwarten, daß nach ihr aus Formgründen hier erst offiziell gefragt wird, — geben Sie diese Erklärung **ohne Präjudiz!** Der Bundesrat ist in diesen Dingen großzügig, er wird Sie nicht daran festhalten. Wir sind aber nicht sicher, wie verfahren wird, wenn das Umgekehrte der Fall ist.

Vizepräsident Dr. Lemke: Das Wort hat Herr Bundesminister Dr. Schmid.

Dr. Schmid, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder: Herr Präsident! Meine Herren! Vergeben Sie mir, daß ich das Wort ergreife. Ich weiß, es ist auch Ihre Meinung, daß zu den wesentlichen Tugenden eines Ministers für Angelegenheiten des Bundesrates gehört, nicht allzu häufig zu sprechen.

Ich bin — wenn man hier schon vom Stil spricht — ein wenig betrübt über die Art und Weise, wie der Wille der Bundesregierung in Zweifel gezogen wurde, diese Frage zu prüfen, und zwar rechtzeitig zu prüfen, sie nicht ad calendae Graecas von sich wegzuschieben. Sie können überzeugt sein, daß sich jedes Mitglied des Kabinetts darum bemühen wird, daß die Prüfung dieser Rechtsfrage — minima non curat praetor, würde ich sagen — in den nächsten Tagen einem Ende zugeführt wird. (D)

Einer Feststellung meines verehrten Vorredners muß ich aber widersprechen. Er sagte, die Länder seien Organe des Bundes.

(Zuruf: Das hat er nicht gesagt!)

Der Bundesrat ist ein Organ des Bundes, nicht die Länder. Das wird gesagt, ohne irgendwie an dem Rang, der Würde und der Souveränität der Länder im Rahmen des Grundgesetzes rühren zu wollen. Der Bundesrat und die Bundesregierung stehen in der rechtlich gebundenen Weise einander gegenüber, die die Verfassung und die verschiedenen Geschäftsordnungen vorsehen. Bestimmte Mitglieder der Landesregierung sind Mitglieder des Bundesrates; aber das einzelne Land ist kein Organ des Bundes. Es ist ein Glied des Bundes, und das ist schon sehr viel und ist eine bedeutende Sache.

Vizepräsident Dr. Lemke: Jetzt hat Herr Staatssekretär Gumbel das Wort.

(Staatssekretär Gumbel: Ich verzichte!)

Wird sonst noch das Wort gewünscht? — Das Wort hat Herr Senator Dr. Heinsen (Hamburg).

Dr. Heinsen (Hamburg): Herr Präsident! Als Vorsitzender des Rechtsausschusses — ganz betont: des Rechtsausschusses — möchte ich nur einen Ge-

(A) danken aussprechen. Herr Minister Schlegelberger hat am Schluß das Vergleichsangebot gemacht, die Bundesregierung möge ohne Präjudiz unter Hintanstellung ihrer Bedenken trotzdem antworten. Er hat angeboten, daß der Bundesrat das nicht als Präjudiz behandeln würde. Ich möchte nur daran erinnern: Wenn man immer nur auf Präjudizien und auf Rechtspositionen sähe, konkreter gesagt: wenn dieses Hohe Haus immer auf Rechtspositionen und Präjudizien gesehen hätte, dann wären manche wichtigen Gesetzgebungsvorhaben in diesem Staate nicht oder nicht zu dem Zeitpunkt verabschiedet worden, weil beispielsweise die Zustellungsfrist nicht eingehalten worden ist. Wir haben im Interesse der Sache immer wieder auf Rechtspositionen verzichtet, ohne Präjudiz, und ich meine, es läge an der Bundesregierung, etwas ähnliches zu tun.

Vizepräsident Dr. Lemke: Das Wort hat Herr Minister Dr. Schlegelberger.

Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte eines richtigstellen: Ich habe kein Manuskript gehabt, von dem ich vorgetragen habe; aber wenn mich mein Gedächtnis nicht täuscht — und ich bin darin noch bestätigt worden —, habe ich nicht gesagt, daß die Länder ein Organ des Bundes seien, sondern daß es der Bundesrat ist. Das Protokoll wird es ergeben. Aber sollte ich es gesagt haben, dann sage ich jetzt noch einmal: Der Bundesrat ist ein Bundesorgan, aber die Länder sind Mitglieder in diesem Bundesrat, und als solche haben sie nach unserer Auffassung einen Anspruch darauf, zum mindesten einen politischen Anspruch.

Vizepräsident Dr. Lemke: Herr Staatssekretär Gumbel hat um das Wort gebeten.

Gumbel, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Ich möchte Herrn Senator Heinsen antworten. Die hier anwesenden Vertreter der Bundesregierung sind durch einen Kabinettsbeschluß gebunden, sie können sich nicht über diesen Kabinettsbeschluß hinwegsetzen und dem Verfahren zustimmen, das Sie vorgeschlagen haben. Wenn aber der Bundesrat als solcher die Frage übernimmt, dann würde ich umgekehrt sagen, das sollte kein Präjudiz für die Zukunft sein.

Vizepräsident Dr. Lemke: Meine Herren, darf ich folgenden Vorschlag machen: Nachdem hier von der Bundesregierung erklärt worden ist, daß es kein Präjudiz ist, und der Bundesrat das auch erklärt, könnte doch Herr Minister Höcherl jetzt das Wort zur Sache ergreifen!

Höcherl, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Präsident! Meine Herren! Es ist für mich eine sehr angenehme Situation, daß ich als klassischer Föderalist die Gelegenheit habe, unabhängig von der Rechtsfrage, die hier sehr intensiv behandelt worden ist, aus Courtoisie die

Fragen zu beantworten. Ich brauche mich mit den Schwierigkeiten der rechtlichen Einordnung gar nicht zu befassen; in der Courtoisie läßt sich der Bund aber nicht übertreffen.

(Heiterkeit.)

Herr Präsident, ich bitte, mir zu gestatten, daß ich diese drei Fragen in einem Zusammenhang beantworte; sie stehen in einem Sachzusammenhang. Ich bin sehr glücklich, meine Herren, daß Sie die Institution der Fragestunde des Bundesrates an die Bundesregierung mit humanitären Fragen aus meinem Ressort beginnen.

Die erste Frage lautet: Ist die Bundesregierung bereit, mit Rücksicht auf akute Hungersnöte in Krisen- und Katastrophenfällen und den in Entwicklungsländern herrschenden Nahrungsmittelmangel schnellstens geeignete Maßnahmen zu treffen?

Ich darf dazu sagen, daß es nicht nur eine Sache der Bundesregierung, sondern in allererster Linie natürlich auch eine Sache der Länderregierungen, aber noch vielmehr eine Sache des ganzen deutschen Volkes ist, solche Maßnahmen zu ergreifen. Die Bundesregierung beteiligt sich an bilateralen und an multilateralen Aktionen zur Nahrungsmittelhilfe. Ich glaube, daß sie da im internationalen Wettbewerb eine sehr gute Position hat. Aber das ist noch zu wenig. Ich bin der Meinung, daß man Hilfsmaßnahmen gegen Hungersnöte, Krisen- und Katastrophenfälle mehr in das Bewußtsein der Öffentlichkeit bringen und daß der Charakter des Opfers sichtbar werden muß. Wenn es um Opfer und wenn es um die Humanitas geht, ist nicht nur die Bundesregierung aufgerufen; wir alle sind aufgerufen. Ich erkläre hier ganz offen: Was wir tun, ist viel zu wenig. Wir müssen — gemeinsam — noch viel mehr tun, und das muß jeder spüren, jeder Staatsbürger. Es muß in den Haushalten von Bund und Ländern sichtbar werden, daß wir, die wir vor 20 oder 25 Jahren selber noch in der Not, auch in der unmittelbaren Hungersnot befangen waren, uns in die weltweite Hilfe einordnen.

Die zweite Frage lautet, ob die in der Bundesrepublik vorhandenen Überschüsse an Weichweizen, Butterfett und Milchpulver dafür eingesetzt werden können. Ich sage Ihnen ganz offen: über diese zweite Frage bin ich nicht glücklich. Daß man Hilfsmaßnahmen, also Caritas, mit agrarpolitischen Maßnahmen verbinden will, ist kein guter Zusammenhang. Unabhängig davon, ob wir Überschüsse haben oder nicht, müssen wir helfen. Wenn wir keine Überschüsse hätten, müßten wir in anderer Form helfen. Beides aber zu verbinden, scheint mir nicht gut zu sein.

Bei Weichweizen besteht bei uns nur ein sehr kleiner Überschuß. Mit dem Butterfett ist wohl der berühmte Butterberg gemeint. Ich weiß nicht, ob man das hier so ohne weiteres sagen kann. Ich bin sehr dankbar, daß ich auch bei dieser Gelegenheit sagen kann: es ist eine etwas primitive Reaktion, wenn man das Problem „Milchberg“ mit dem Schlagwort „Butterfett“ anspricht. Wer sich in einem so schwierigen Zusammenhang nicht anders auszu-

(A) drücken weiß, der hat die Dinge nicht verstanden. Wir haben in der Bundesrepublik keinen Butterberg im klassischen Sinne. Wir haben ihn eingekauft, und zwar in Europa bewußt bei Überschubländern eingekauft. Ich bin der Meinung, wenn es uns gelingt, Europa mit Milliarden zu erkaufen, dann wäre es das größte Ereignis, das jemals bei uns in der Politik über die Agrarpolitik zustande gekommen wäre.

Die letzte Frage betrifft die seit Abschluß der Kennedy-Runde beabsichtigte Nahrungsmittelhilfe. Sie wissen, daß vor wenigen Tagen in Brüssel die Schlüssel ausgehandelt worden sind, inwieweit sich die Bundesrepublik an der Weizen- und Mehllieferung beteiligen wird. Auf die Bundesrepublik entfallen 320 000 Tonnen jährlich. Das ist eine Maßnahme, die wir durch die Agrarpolitik möglich gemacht haben. Ohne diese Agrarpolitik — sie mag noch so angefeindet sein — hätte es keine Kennedy-Runde gegeben. — Ich darf damit schließen und mich herzlich bedanken, daß ich zu humanitären Maßnahmen Stellung nehmen konnte und gleichzeitig einige agrarpolitische Bemerkungen anbringen durfte.

Vizepräsident Dr. Lemke: Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Finanzplanung des Bundes 1968 bis 1972
(Drucksache 492/68).

Berichtersteller ist Herr Finanzminister Kubel (Niedersachsen).

(B) **Kubel** (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! In den Drucksachen 492/68 und zu 492/68 liegt Ihnen die bis 1972 fortgeschriebene Finanzplanung des Bundes vor. Die Bundesregierung hat sie dem Bundesrat am 4. September 1968 gemäß § 9 Abs. 3 des Stabilitätsgesetzes vorgelegt. Ihr liegt die gesamtwirtschaftliche Zielprojektion für die Jahre 1968 bis 1972 zugrunde. Sie entspricht in ihrer Grundtendenz der vorjährigen Zielprojektion, an die die erste mittelfristige Finanzplanung der Bundesregierung anknüpft.

Verändert hat sich allerdings gegenüber dem Vorjahr die konjunkturpolitische Lage. Die Talfahrt der Konjunktur im Vorjahr ist dank der finanz- und wirtschaftspolitischen Maßnahmen zur Konjunkturbelebung wieder in einen stetigen Wirtschaftsaufschwung übergegangen. Besondere konjunkturpolitische Maßnahmen der öffentlichen Hand sind derzeit entbehrlich. Auch einschneidende Eingriffe in die Einnahmen- und Ausgabenseite der Finanzplanung, wie sie noch im Vorjahr erforderlich waren, konnten unterbleiben.

Insgesamt geht die fortgeschriebene Finanzplanung des Bundes von durchschnittlichen jährlichen Steigerungsraten der Gesamtausgaben des Bundes von rund 5,5 % aus. Diese Steigerungsraten korrespondieren mit der Erwartung der Bundesregierung, daß die Gesamtausgaben von Bund und Ländern angesichts der dort höheren wachstumswirksamen

Infrastruktur- und Sozialinvestitionen im gleichen Zeitraum um jährlich etwa 6 % ansteigen werden. Auf diese Weise soll für die Gesamtausgaben der Gebietskörperschaften eine durchschnittliche jährliche Steigerung von 5½—6 % erreicht werden, die nach der gesamtwirtschaftlichen Projektion erforderlich ist, um die angestrebten Wachstumsziele zu erreichen.

Ich darf es mir hier versagen, das umfangreiche Werk der fortgeschriebenen Finanzplanung des Bundes im einzelnen vorzutragen und zu erläutern. Meine Aufgabe als Berichterstatter des Finanzausschusses sehe ich darin, Ihnen die Empfehlungen des Finanzausschusses darzulegen und dabei auch die wesentlichen Gedanken mitzuteilen, die in der Beratung des Finanzausschusses über die Finanzplanung erörtert worden sind. Den Text der **Vorschläge des Finanzausschusses** wollen Sie bitte der Drucksache 492/1/68 entnehmen. Ich darf mir erlauben, die vom Finanzausschuß empfohlenen Punkte der Stellungnahme in der Drucksache 492/1/68 mit den dort angegebenen Ziffern zu zitieren.

In Ziff. 1 wird die **Steuerschätzung** angesprochen und die Erwartung geäußert, daß die Bundesregierung bei etwaigen steuerpolitischen Maßnahmen für die Jahre 1971 und 1972 die Gleichrangigkeit der Deckungsbedürfnisse von Bund, Ländern und Gemeinden wahr. Hierzu ist zu bemerken, daß die Bundesregierung eine Überschreitung der derzeitigen Steuerschätzungen, besonders bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer, um 1 bis 2 Milliarden DM in den Jahren 1971 und 1972 für möglich hält. Trifft das nicht ein, so werden zum Ausgleich der Finanzplanung für die Jahre 1971 und 1972 steuerpolitische Maßnahmen getroffen werden müssen, um im Bundeshaushalt den Einnahmeausfall durch das Auslaufen der Heizölsteuer und durch die Senkung der Investitionsteuer auszugleichen. Die Art dieser eventuell erforderlichen steuerpolitischen Maßnahmen ist für die Länder und Gemeinden deshalb wichtig, weil die von der Bundesregierung für 1971 und 1972 erhofften Mehreinnahmen gegenüber der derzeitigen Steuerschätzung aus den gemeinsamen Steuern anfallen würden und auch den Ländern Mehreinnahmen von 3 bis 4 Milliarden DM brächten. Die Bundesregierung müßte deshalb auch steuerpolitische Maßnahmen zugunsten der Länder und Gemeinden treffen, wenn die genannten Erwartungen nicht eintreten. Die gegenwärtige Steuerlastquote kann nur dann beibehalten werden, wenn die steuerpolitischen Maßnahmen gleichermaßen auf die Belange von Bund, Ländern und Gemeinden Rücksicht nehmen.

In Ziff. 2 a und 3 der Stellungnahme soll klar gestellt werden, daß die nach der Finanzplanung vorgesehene **Verstärkung der Finanzmasse** im wesentlichen zu Lasten der Länder geht. Es erscheint erforderlich, dieses nachdrücklich auch der Öffentlichkeit gegenüber hervorzuheben, weil die Bundesregierung bereits bei mehreren Anlässen verlautbart hat, sie habe bereits erhebliche Vorleistungen für die Verstärkung der kommunalen Finanzmasse erbracht. Diese nicht zutreffende Be-

(A) hauptung sollte nicht unwidersprochen bleiben! Desgleichen muß dem Sprachgebrauch der Bundesregierung, sie habe mit ihrer Zustimmung zur Erhöhung des Länderanteils an den gemeinsamen Steuern zugunsten der Länder und Gemeinden auf Einnahmen verzichtet, widersprochen werden. Die Senkung des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer um 2% ab 1969 ist keine Verzichtleistung des Bundes, sondern lediglich der Ausdruck der verfassungsmäßigen Rechtslage. Im übrigen ist zu beanstanden, daß die von der Bundesregierung beabsichtigten Maßnahmen zur Verbesserung der Gemeindefinanzen bisher nicht im Finanzplanungsrat vorgetragen und erörtert sind, obwohl in erster Linie die Länder die finanzielle Last dieser Maßnahmen zu tragen haben.

Zu beanstanden ist ferner, daß in der Finanzplanung des Bundes von 1970 an keine **Ergänzungszuweisungen für die leistungsschwachen Länder** vorgesehen und die Strukturhilfen gekürzt sind. Ich verweise hier auf Ziffer 4 der Empfehlung. Hiermit greift die Bundesregierung der generellen Regelung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern durch die Finanzreform vor, obwohl sie sonst ausdrücklich und mit Recht bekundet, daß die Auswirkungen der Finanzreform heute noch nicht abzusehen und deshalb in der Finanzplanung noch nicht zu berücksichtigen seien.

Die Ziff. 5 der vorgeschlagenen Stellungnahme ist aus sich selbst verständlich. Sie bekräftigt den bereits früher vertretenen Rechtsstandpunkt des Bundesrates zu der Finanzverantwortung des Bundes für **Entschädigungsleistungen an SBZ-Flüchtlinge** und regt im übrigen eine Überprüfung des Gesetzgebungsvorhabens unter Prioritäts Gesichtspunkten an. Mit Befriedigung hat der Finanzausschuß davon Kenntnis genommen, daß der Bundesfinanzminister den Rechtsstandpunkt des Bundesrates bzw. seines Finanzausschusses teilt.

Zur Frage der **Wissenschaftsförderung**, die in der Finanzplanung des Bundes Vorrang hat, hält der Finanzausschuß einen Hinweis auf die hohen Belastungen der Länder durch diese Aufgabe und die damit zusammenhängenden Folgekosten für erforderlich (Ziff. 6 der Stellungnahme). Die Länder werden die in der Finanzplanung des Bundes vorgesehenen Steigerungsraten und die steil ansteigenden Folgekosten nur dann tragen können, wenn diese Kostenentwicklung bei der künftigen Verteilung der Finanzmasse angemessen berücksichtigt wird.

Im letzten Punkt seines Vorschlags (Ziff. 7) regt der Finanzausschuß eine kritische Bemerkung zur Abgrenzung der **„sonstigen wachstumsfördernden Ausgaben“** in der Finanzplanung der Bundesregierung an. Der Finanzausschuß meint, daß Begriffe dieser Art eindeutig zwischen Bund, Ländern und Gemeinden geklärt sein müssen, damit die Haushalte und Finanzplanungen aller Gebietskörperschaften vergleichbar und koordinierbar sind. Ohne eine solche Klärung, mit der sich noch der Finanzplanungsrat befassen muß, besteht die Gefahr, daß die Darstellung der wachstumsfördernden Ausgaben manipuliert und für unsachgemäße Auseinander-

setzungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden benutzt wird. (C)

In diesem Zusammenhang äußerten einige Mitglieder des Finanzausschusses ihr Befremden darüber, daß der Bundesminister der Finanzen den Ländern in einer offiziellen Veröffentlichung eine konjunkturell unzureichende Steigerung der Investitionsaufgaben vorgeworfen, gleichzeitig aber das konjunkturelle Verhalten des Bundes durch begriffliche Manipulationen verschleierte habe.

Vorfälle dieser Art auf solche kritische Bemerkungen bestärken den Finanzausschuß zu seinem Vorschlag, unscharfe Abgrenzungen von Ausgabengruppen in der Finanzplanung zu bemängeln.

Ich bin damit am Ende meines Berichts über die Empfehlung des Finanzausschusses. Ergänzend bleibt noch darauf hinzuweisen, daß sich die neue Finanzplanung in methodischer Hinsicht von der vorjährigen unterscheidet. Neu ist die Nettodarstellung der Verschuldung des Bundes, von der im Vorgriff auf die künftige Bundeshaushaltsordnung bereits Gebrauch gemacht ist, und die Berücksichtigung der Lastenausgleichsabgaben, die für den Bundeshaushalt nur durchlaufende Posten sind, in Leertiteln. Ich möchte davon absehen, an dieser Stelle Näheres dazu auszuführen, weil diese Fragen in der Berichterstattung zum Entwurf des Bundeshaushalts, nachher also, ohnedies angesprochen werden müssen.

Vizepräsident Dr. Lemke: Ich danke Ihnen, Herr Minister Kubel. Das Wort hat jetzt Herr Staatssekretär Leicht. (D)

Leicht, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich muß zunächst um Verständnis dafür bitten, daß Herr Bundesminister Strauß heute nicht selber diese so wichtige Materie der mehrjährigen Finanzplanung des Haushalts 1969 und der anderen Gesetze vertritt. Er ist noch in Kuraufenthalt und hat von seinem Arzt untersagt bekommen, die letzten Tage seiner Kur zu unterbrechen, nachdem er vorher schon etliche Male gesündigt hat. Ich bitte daher um Verständnis. Ich werde versuchen, in der Sache das vorzutragen, was nun einmal vorzutragen ist und was sicherlich auch Herr Minister Strauß hätte vortragen müssen.

Zunächst ein Wort des Dankes dem Herrn Berichtersteller. Er hat zur Finanzplanung des Bundes einige Grundannahmen der Bundesregierung wiedergegeben, vor allem aber aus der Sicht der Länder Stellung genommen, zum Teil kritisch Stellung genommen. Allerdings kann eine Betrachtung vornehmlich aus der Sicht der Länder, weil nur Teilaspekte berücksichtigend, der Finanzplanung als umfassendem Finanzprogramm der Regierung nicht ganz gerecht werden. Nur in der Gesamtschau der Probleme ist eine abschließende Würdigung möglich. Bevor ich deshalb auf die angesprochenen Einzelprobleme eingehe, gestatten Sie mir, zunächst die großen Linien aufzuzeigen, von denen die Finanzplanung, so, wie wir sie Ihnen vorgelegt haben, ausgeht.

(A) Die neue Finanzplanung baut auf der **Finanzplanung des Vorjahres** auf, mit der die Bundesregierung erstmals versucht hat, die überschaubare Zukunft in einem in Zahlen gefaßten Mehrjahresprogramm zu bewältigen. Bei dem Vergleich zwischen der Ausgangslage und der Zielsetzung der alten und der neuen Finanzplanung ergeben sich einige Unterschiede, auf die auch der Herr Berichterstatter bereits kurz hingewiesen hat.

Im Vorjahr sah sich die Bundesregierung einer Wirtschaftslage gegenübergestellt, die sie zwang, einen mittleren Kurs zwischen Maßnahmen zur Wiederbelebung der Wirtschaftstätigkeit und zur Beseitigung der Strukturschwächen des Bundeshaushalts zu steuern. In diesem Jahr deuten die Konjunkturindikatoren bereits auf einen kräftigen, sich nunmehr selbst tragenden Wirtschaftsaufschwung hin. Darin kommt der Erfolg der von der Bundesregierung beschlossenen Investitionsprogramme des Vorjahres zum Ausdruck.

Auch das besondere Ziel der Finanzplanung, die Wiederherstellung einer dauerhaften Ordnung der Bundesfinanzen, ist, wie sich bei Fortschreibung der Finanzplanung in diesem Jahr zeigte, erreicht worden. Auf einschneidende Eingriffe auf der Ausgabenseite konnte ebenso verzichtet werden wie auf Steuererhöhungen. Der Handlungsspielraum der Bundesregierung konnte im Gegenteil erweitert werden. Er ist wesentlich durch eine — volkswirtschaftlich vertretbare — Erhöhung der im Vorjahr in Aussicht genommenen Netto-Kreditfinanzierung geschaffen worden. Das birgt allerdings die Verpflichtung in sich, diesen neuen Handlungsspielraum nur durch neue, in die Zukunft weisende Ausgaben auszufüllen und zur Erreichung des gesteckten Wachstumsziels auszunutzen.

(B) Wie im Vorjahr, so war auch bei **Fortschreibung der Finanzplanung in diesem Jahr** zunächst der Gesamtrahmen abzustecken. Die Grundlage für die Festsetzung dieses Gesamtrahmens bildet — ebenfalls wie im Vorjahr — eine gesamtwirtschaftliche Projektion. Der Herr Berichterstatter hat bereits die Zahlen genannt, die hier als Wachstumsraten in Frage kommen. In diesen volkswirtschaftlichen Rahmen war der Ausgabebedarf einzupassen. Dabei stand die Weiterführung der Strukturänderung des Bundeshaushalts zugunsten der investiven und wachstumsfördernden Ausgaben im Vordergrund. Die Bundesregierung hatte sich als Ziel gesetzt, hier keinen Raum für Wahlgeschenke zu lassen, und sie appelliert hier — nicht an dieses Haus, das ist sicherlich nicht notwendig, aber für den weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens —, daß man sich dessen auch in den Gremien bewußt bleibt.

Im Vorjahr haben wir als Gradmesser dafür den Anteil der investiven Ausgaben an den Gesamtausgaben genommen. In diesem Jahr haben wir auch „wachstumsfördernde“ Ausgaben einbezogen. Dieser Begriff stößt vielfach wegen unvermeidlicher Abgrenzungsschwierigkeiten einerseits und Infragestellung der Vergleichbarkeit der Finanzplanungen von Bund, Ländern und Gemeinden andererseits auf

(C) Bedenken. Dabei ist einzuräumen, daß die Begriffsabgrenzung für die „wachstumsfördernden“ Ausgaben nicht problemlos ist. Für die Abgrenzung ist nicht zuletzt ausschlaggebend, welcher Zeitraum überblickt wird, denn die wachstumsfördernde Wirkung öffentlicher Ausgaben zeigt sich teilweise sehr schnell, teilweise erst nach längerer Zeitdauer, nach Jahren und unter Umständen nach Jahrzehnten.

Die Arbeiten an der Koordinierung der Finanzplanung von Bund, Ländern und Gemeinden im Finanzplanungsrat werden durch die Verwendung des neuen Begriffs in der Finanzplanung des Bundes nicht behindert, da eindeutige Abgrenzungskriterien unter Verwendung der Kategorien des Gruppierungsplans und des Funktionenplans erarbeitet worden sind. Ich habe im übrigen keine Bedenken, daß wir entsprechend der Anregung des Herrn Berichtstatters über dieses Problem noch im Finanzplanungsrat miteinander sprechen.

Geht man von der gewählten Abgrenzung für die wachstumsfördernden Ausgaben aus, so kann der Bund eine Verbesserung der Haushaltsstruktur durch Erhöhung der „Investitionsquote“ zwischen 1968 und 1972 von 19,4 v. H. auf 21,4 v. H. verzeichnen.

(D) Die gesamtwirtschaftlich notwendige Begrenzung des Ausgabevolumens für 1969 und die Folgejahre, wie sie sich aus der neuen Finanzplanung ergibt, zwang die Bundesregierung, viele Wünsche — seien sie isoliert betrachtet auch noch so wichtig — abzulehnen oder zumindest zurückzustellen. Es gelang jedoch, die bestehenden Schwerpunkte im Rahmen der Finanzplanung aufrechtzuerhalten, teilweise sogar noch zu verstärken und zugleich neue Schwerpunkte zu setzen. Ich darf es mir ersparen, auf diese Schwerpunkte hinzuweisen. Sie kennen sie, und Sie kennen auch sicherlich die Schwerpunkte, die neu hinzugekommen sind.

Auf eine Frage darf ich allerdings eingehen, weil sie auch vom Herrn Berichterstatter angesprochen worden ist; sie bildet auch einen Schwerpunkt innerhalb der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes. Es handelt sich dabei um die angestrebte **Verbesserung der Finanzmasse von Ländern und Gemeinden**. Der Herr Berichterstatter hat zu diesem Punkt einige Anmerkungen gemacht, denen ich nicht zustimmen kann. Ich möchte dabei zu den Rechtsproblemen nicht Stellung nehmen, die im Rahmen der Erörterung des Bundesanteils aufgeworfen worden sind.

Sicher ist eines: Der Bund hat, das kann von niemandem bestritten werden, für 1969 auf Einnahmen in Höhe von 1 Milliarde DM verzichtet. Dieser Betrag steigt bis 1972 unter Einschluß der ab 1970 wirksam werdenden Einnahmeverzichte zugunsten der Gemeinden auf über 1½ Milliarden DM an. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Bund sich in Höhe dieser Beträge in den kommenden Jahren stärker verschulden muß, um das gesamtwirtschaftlich als notwendig erachtete Ausgabevolumen finanzieren zu können. Die Bundesregierung ist bereit, diesen Weg zu beschreiten, da sie der Auffassung ist, daß die Finanzkraft der Gemeinden im Durch-

- (A) schnitt eine weitere Ausdehnung der Verschuldung nicht in dem Maße zuläßt, wie es für die in den kommenden Jahren vorzunehmenden Infrastrukturinvestitionen ohne Zuführung zusätzlicher Eigenmittel erforderlich wäre.

Gerade die Heraufsetzung der in der Finanzplanung vorgesehenen Nettokreditaufnahme zeigt, wie eng der Finanzierungsspielraum des Bundes nach dem Verzicht auf 2 v. H. des Bundesanteils ist, was ich an dieser Stelle nicht weiter auszuführen brauche. Aus gegenwärtiger Sicht dürfen die eingesetzten Kreditaufnahmen aus wirtschaftspolitischen und kreditmarktpolitischen Gründen auf keinen Fall überschritten werden. Wer zusätzliche Wünsche äußert, muß daher auch die Möglichkeit ihrer Deckung aufzeigen. Ohnehin mußten zum Ausgleich der Finanzplanung 1971 und 1972 bereits Einnahmeverbesserungen für den Fall vorgesehen werden, daß bestimmte Einnahmeentwicklungen nicht eintreten.

Ich kann auch dem Besitzstanddenken nicht folgen, das aus der Feststellung zu sprechen scheint, daß die bisher beschlossenen finanziellen Verbesserungen für die Gemeinden — zweckgebundene Erhöhung der Mineralölsteuer und Verzicht auf 1 v. H. Bundesanteil — nicht als Vorleistung auf die Finanzreform angesehen werden können.

- (B) Es ist auch nicht richtig, wie ich meine, daß von der vorgesehenen Verstärkung der Gemeindefinanzmasse von 500 Millionen DM allein 470 Millionen DM von den Ländern aufgebracht werden müßten, weil gleichzeitig, ab 1970 nämlich, Bundeszuweisungen an die Länder in Höhe von 220 Millionen DM gestrichen würden. Tatsache ist zwar, daß ab 1970 Ergänzungszuweisungen nicht mehr vorgesehen sind und die Strukturhilfen sich auf einen Betrag von höchstens 20 Millionen DM belaufen. Das steht jedoch nicht im Zusammenhang mit der Verstärkung der Gemeindefinanzen.

Die Bundesregierung hat im Zusammenhang mit den Beratungen über das Beteiligungsgesetz nie einen Zweifel darüber aufkommen lassen, daß die Ergänzungszuweisungen ausdrücklich auf das Jahr 1969 beschränkt bleiben. Wir gehen alle davon aus, daß wir zum 1. Januar 1970 — hoffentlich haben wir diesen Optimismus noch — die Finanzreform in Kraft setzen können.

Gleichzeitig müssen das Beteiligungsverhältnis und der Länderfinanzausgleich neu geregelt werden. Es wäre aber geradezu ein Paradoxon, wenn nach der Finanzreform noch Ergänzungszuweisungen nötig sein sollten, um ausgewogenere Steuerkraftverhältnisse unter den Ländern zu schaffen.

Im übrigen sind die Auswirkungen der Finanzreform in der Finanzplanung nicht berücksichtigt, weil die Bundesregierung davon ausgegangen ist, daß einer geänderten Lastenverteilung auch entsprechende Einnahmen folgen. Bei der Aufteilung der Steuermittel auf den Bund und die Länder sollte eine bessere Lösung als die bestehende Regelung gefunden werden.

Die Bemerkung des Herrn Berichterstatters, daß wegen des Wegfalls der Heizölsteuer und des Abbaus der Investitionssteuer — beides gegenwärtig reine Bundessteuern — in den Jahren 1971 und 1972 erwartete Rückgang der Steuerbelastungsquote auch durch steuerliche Maßnahmen zugunsten der Länder und Gemeinden ausgeglichen werden müsse, dürfte wohl auf ein Mißverständnis zurückzuführen sein. Dieser von uns nach derzeit geltendem Steuerrecht erwartete Rückgang der Steuerbelastungsquote in den Jahren 1971 und 1972 hätte nämlich zur Folge, daß die Steuereinnahmen des Bundes in diesen Jahren nur unterproportional um rd. 4 v. H. bzw. 3½ v. H. steigen würden, die der Länder und Gemeinden aber um je rd. 6½ v. H. Mit diesen Zuwachsraten rechnet die vor Ihnen liegende Finanzplanung des Bundes. Nicht in diese Schätzung eingegangen sind aber die vom Herrn Berichterstatter genannten Mehreinnahmen aus konjunkturellen Spitzen, denn der Schätzung für die Jahre 1970 bis 1972 liegt die wirtschaftliche Zielprojektion — nicht wie für 1968 und 1969 eine Konjunkturprognose — zugrunde. Die Länder sollten dieser Betrachtung folgen, denn wir wollen doch die Planungen koordinieren. Mit der Steuerbelastungsquote als solcher hätten derartige konjunkturelle Mehreinnahmen recht wenig zu tun, denn sie wären Ausfluß höherer nominaler Sozialprodukte, d. h. es würden sich beide Bezugsgrößen für die Verhältniszahl „Steuerbelastungsquote“ ändern. Es wäre also durchaus denkbar, daß es zu konjunkturellen Mehreinnahmen kommt und die Steuerbelastungsquote aus den genannten steuerrechtlichen Gründen trotzdem absinkt. Nur für diesen Fall des Absinkens der Quote bitte ich die Anmerkung in der Finanzplanung des Bundes zu verstehen. (D)

Nur einige wenige Worte zur Kritik an dem Bericht des Bundesfinanzministeriums über die Länderfinanzen 1967. Die Rezession im Jahre 1967 erforderte eine überdurchschnittliche Steigerung der öffentlichen Ausgaben, insbesondere der Investitionen. Darüber haben wir im Konjunkturrat Einvernehmen erzielt. Tatsache ist aber, daß die Länderausgaben 1967 nur um 2,8 v. H. gestiegen, dabei die Investitionen aber sogar um 7,2 v. H. zurückgegangen sind. Sicherlich sind dafür Gründe vorhanden. Der Bericht konnte an dieser Tatsache nicht vorbeigehen. Ich meine auch, daß die Wertung zurückhaltend und ausgewogen formuliert ist.

Wenn wir über die Finanzplanung sprechen, muß — glaube ich — festgestellt werden, daß sich die Bundesregierung bemüht hat, die Bedürfnisse der Gegenwart und die Anforderungen der Zukunft im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten bei dieser Fortschreibung der mehrjährigen Finanzplanung ausgewogen zu berücksichtigen.

Wenn ich um Verständnis gebeten habe, die Probleme der Finanzplanung des Bundes auch von seiten der Länder stets aus einer Gesamtschau heraus und nicht nur unter dem Gesichtswinkel eines möglichen größeren Anteils an der Finanzmasse zu sehen, so gilt das sicherlich auch umgekehrt für den Bund gegenüber den Ländern.

(A) Die Bundesregierung hat sich bei Aufstellung der neuen Finanzplanung bemüht, auch die **Belange der Länder** und ihrer Finanzplanungen zu berücksichtigen. Auf den Bundeshaushalt entfällt nur etwa die Hälfte der Ausgaben aller Gebietskörperschaften. Deshalb ist der Koordinierung der Haushaltsgestaltung und der Finanzplanungen aller öffentlichen Aufgabenträger so große Bedeutung zuzumessen. Nur in einer Gesamtschau der öffentlichen Finanzwirtschaft quer durch alle drei Ebenen unseres Gemeinwesens kann letztlich eine sinnvolle Rangliste für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben in sachlicher und zeitlicher Hinsicht erarbeitet werden, unabhängig davon, wer Träger dieser Aufgaben ist. Das für die Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft abträgliche Nebeneinander oder gar Gegenüber der Politik der verschiedenen Gebietskörperschaften muß unbedingt vermieden werden.

Ich verkenne keineswegs die Schwierigkeiten der hier zu lösenden Aufgaben. Die bisherige Zusammenarbeit im Finanzplanungsrat rechtfertigt aber einen gewissen Optimismus. Ich darf an dieser Stelle noch einmal den Herren Kollegen für die sachliche Diskussion danken, mit der wir im Finanzplanungsrat versucht haben, eine Reihe von Grundannahmen für die Aufstellung der Finanzplanungen der verschiedenen Aufgabenträger im wesentlichen zu vereinheitlichen. Daß der in früheren Jahren unerquickliche Steuerstreit zwischen Bund und Ländern in diesem Jahre vermieden werden konnte, verdanken wir sicherlich dem Zusammenwirken im Finanzplanungsrat.

(B) Die großen Aufgaben zur Verbesserung der Infrastruktur im weitesten Sinne können weder vom Bund noch von den Ländern und Gemeinden allein gelöst werden. Sie bedürfen einer Kooperation; denn alle Haushalte haben laufende Verpflichtungen zu erfüllen, denen sie sich nicht entziehen können und die ihre Beweglichkeit empfindlich einschränken. Deshalb gilt es, gemeinsam den Weg zu finden, der in eine bessere Zukunft führt.

Vizepräsident Dr. Lemke: Das Wort hat Herr Bürgermeister Professor Dr. Weichmann.

Dr. Weichmann (Hamburg): Ich glaube, man sollte im Bundesrat noch ein Wort über ein Thema verlieren, das in diesen Erörterungen über die Sicherung unserer wirtschaftlichen Zukunft bisher keinen Platz gefunden hat. Bundesregierung und Bundestag, zumindest das Bundeskabinett haben mit Recht einen gewissen **Vorbehalt** hinsichtlich der **Verteidigungsausgaben** angemeldet. Ich möchte auch in diesem Hause unterstreichen, daß sich die politische Situation in Deutschland in ihren Aspekten seit dem 21. August grundlegend gewandelt hat. Wir können nicht mehr so tun, als ob die Welt weitergehe wie gehabt, als ob der Status quo eine unbedrohte und ausdiskutierte Angelegenheit sei. Wir müssen illusionsfrei die veränderten politischen Vorzeichen betrachten und dürfen uns nicht in einer Vogel-Strauß-Politik oder in einer Euphorie der Illusion hingeben, daß nicht vielleicht — und vielleicht in Bälde —

auch einmal von dem deutschen Staatsbürger, wieder Opfer gefordert werden könnten, wenn er das geltende Wirtschaftssystem und das System der freiheitlichen Demokratie bewahren will. Ich möchte nicht versäumt haben, auch auf diesen Gesichtspunkt bei der Erörterung der Finanzplanung mit einer sehr ersten Sorge wenigstens hingewiesen zu haben. (C)

Vizepräsident Dr. Lemke: Ich danke Herrn Kollegen Weichmann für diesen Beitrag. — Das Wort hat jetzt der Herr Finanzminister Kubel.

Kubel (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Nach diesen sehr ersten Worten des Herrn Bürgermeisters Weichmann fällt es mir nicht leicht, das zu tun, was aber wohl meine Pflicht ist, nämlich mit einigen wenigen Bemerkungen auf die Ausführungen des Herrn Staatssekretärs Leicht einzugehen.

Erstens. Wenn wir unseren Anspruch angemeldet haben, für den Fall von Mindereinnahmen an Steuern zum Ausgleich des Bundeshaushalts auch daran zu denken, daß solche Mindereinnahmen die beiden anderen Haushaltsebenen treffen, soll das bedeuten, bei der Erhöhung von Steuerarten — die für diesen Fall ja das einzige sind, was sich unter dem schamhaften Ausdruck „steuerpolitische Maßnahmen“ verbirgt — eben auch solche Steuerarten zu erwägen, die nicht ausschließlich dem Bund zukommen — klassisches Beispiel: es kann da nicht mit der Ergänzungsabgabe getan sein. — Mehr ist darunter nicht zu verstehen. (D)

Zweitens. Sie sprechen davon, daß als Auswirkung der Finanzreform — in diesem Ziel stimme ich Ihnen vollkommen zu — vielleicht auch eine Ergänzungsabgabe in der bisherigen Form überflüssig wird und daß Sie sie deshalb nicht eingesetzt haben. Ich muß aber darauf hinweisen, daß im übrigen diese Planung der Bundesregierung mögliche Auswirkungen der Finanzreform nicht berücksichtigen kann. Es erschien dem Finanzausschuß deshalb nötig, hier doch auf einen gewissen Ausnahmefall vorsorglich hinzuweisen.

Zu den echten Leistungen des Bundeshaushalts für die Verstärkung der kommunalen Finanzmasse will ich jetzt nicht sprechen, weil das ohnedies Gegenstand meines Berichtes über die Änderung der Verteilungsgrenze in den gemeinsamen Steuern sein wird.

Gestatten Sie mir zum Schluß einen Hinweis. Herr Staatssekretär Leicht, es ist für Sie natürlich immer verführerisch, wenn Sie hier vor dem Bundesrat, gewissermaßen vor der Gemeinschaft der Länder sprechen, hier stets globale Urteile abzugeben. Gewiß, es gibt eine solche Gemeinschaft der Länder. Wenn Sie aber beispielsweise statistische Durchschnitte zur Grundlage eines Urteils gegenüber den Ländern machen, so halte ich das für bedenklich. Die Leistungsfähigkeit der Länder — von Leistungsbereitschaft sollte man wohl gar nicht sprechen —, Investitionsausgaben aus konjunkturellen Gründen zu erhöhen, war höchst unterschiedlich. Insofern ist

(A) ein statistischer Durchschnitt keine Grundlage für eine kritische Einstellung zum Verhalten der Länder. Man muß schon das Verhalten des einzelnen Landes aus seiner Haushalts- und Wirtschaftslage her beurteilen. Ich bin sicher, daß wir darin einig sind. Es gibt aber noch andere Gründe, aus denen ich diese Vereinfachung der Aufteilung in zwei Partner in Zukunft kritisieren werde.

Vizepräsident Dr. Lemke: Herr Staatssekretär Leicht hat das Wort.

Leicht, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich kann mir sicherlich ersparen, Herr Kollege Kubel, auf das einzugehen, was Sie zum Schluß sagten; wir werden im Laufe der Monate Gelegenheit haben, gerade über solche Fragen noch zu sprechen.

Der Grund für meine Wortmeldung ist der Beitrag des Herrn Bürgermeisters Weichmann. Ich bin Ihnen dankbar, Herr Bürgermeister, daß Sie diese Frage mit dem Ernst vorgetragen haben, der ihr zusteht. Die Bundesregierung ist sich bewußt, daß mit den Ereignissen in der Tschechoslowakei und dem Deutlichwerden der möglichen Folgen große Lasten auf sie zukommen können. Deshalb wird sie diese Fragen sehr sorgfältig prüfen. Sie hat sich allerdings auch vorgenommen, nicht hektisch zu reagieren, sondern in Abwägung aller Umstände das hoffentlich Bestmögliche zu tun. Ich danke Ihnen nochmals herzlich für Ihren Beitrag.

(B)

Vizepräsident Dr. Lemke: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse ergeben sich aus Drucksache 492/1/68. Ferner liegen Anträge des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 492/2/68 und des Landes Berlin in Drucksache 492/3/68 vor.

Ich gehe aus von der Drucksache 492/1/68 und lasse getrennt abstimmen.

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2 Buchst. a! — Angenommen!

Bei Ziff. 2 Buchst. b mache ich darauf aufmerksam, daß in Zeile 2 die Worte „um 500 Millionen DM“ zu streichen sind.

Ziff. 2 Buchst. b! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Über Ziff. 5 müssen wir satzweise abstimmen.

Ziff. 5 Satz 1! — Angenommen!

Ziff. 5 Satz 2! — Angenommen!

Zu Satz 3 liegt der Antrag des Landes Berlin in Drucksache 492/3/68 vor. Wer dem Antrag Berlins folgen möchte, muß bei der Abstimmung über Satz 3

mit „Nein“ stimmen. Ich stelle demgemäß nunmehr die Frage, wer dem Satz 3 in Ziff. 5 der Ausschlußempfehlungsdrucksache 492/1/68 zustimmt. — Das ist die Minderheit; also ist dieser Satz gestrichen. (C)

Wir fahren fort mit der Abstimmung über die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 492/1/68:

Ziff. 6! — Angenommen!

Ziff. 7! — Angenommen!

Ziff. 8! — Angenommen!

Ziff. 9! — Angenommen!

Ziff. 10! — Angenommen!

Ziff. 11! — Angenommen!

Ziff. 12! — Mehrheit!

(Hellmann: Niedersachsen Enthaltung!)

Ziff. 13! — Mehrheit!

(Hellmann: Niedersachsen Enthaltung!)

Ziff. 14! — Ich unterstelle Ihr Einverständnis, daß wir hier — ebenso wie nachher bei den Ziffern 16 und 17 — in der üblichen Weise verfahren und demgemäß nur über die Entschließung selbst abstimmen, also von einer Begründung der Entschließung absehen.

Wird der Antrag zu Ziff. 14 angenommen, erübrigt sich eine Abstimmung über den Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 492/2/68; andernfalls ist über den letztgenannten Antrag abzustimmen. (D)

Wir kommen zurück zur Abstimmung über Ziff. 14 in Drucksache 492/1/68. Wer zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist der Antrag des Landes Baden-Württemberg erledigt.

Da die in Ziff. 16 vorgeschlagene Entschließung als Ganzes weiter geht als die in Ziff. 15, rufe ich zunächst Ziff. 16 als Ganzes zur Abstimmung auf. Bei Annahme entfällt eine Abstimmung über Ziff. 15, sonst komme ich nachher auf Ziff. 15 zurück. Wer also Ziff. 16 zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt Ziff. 15.

Nun kommen wir zu Ziff. 17. Ich bitte um ein Handzeichen bei Zustimmung. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat damit die soeben angenommene **Stellungnahme** beschlossen.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Dritten Gesetzes über das Beteiligungsverhältnis an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer (Drucksache 456/68 (neu))

(A) **Kubel** (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Nach § 1 der Gesetzesvorlage der Bundesregierung in der Drucksache 456/68 (neu) stehen ab 1. Januar 1969 vom Aufkommen der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer dem Bund 35 v. H. und den Ländern 65 v. H. zu. Damit wird nur der verfassungsmäßige Rechtsstand nach Art. 106 Abs. 3 GG bestätigt, der besagt, daß mit dem Auslaufen der besonderen gesetzlichen Regelung für die Jahre 1967 und 1968 ab 1. Januar 1969 wieder das im Grundgesetz bestimmte Anteilsverhältnis gilt. Der Finanzausschuß mißt also — anders als die Bundesregierung — dem zu beschließenden Gesetz nur deklaratorische Bedeutung zu und möchte das durch Ziff. 1 der Ihnen vorgeschlagenen EntschlieÙung erneut bekräftigen.

Wird dieser Rechtsstandpunkt gewahrt, so bestehen gegen den Gesetzentwurf selbst keine Bedenken.

Vorbehalte sind allerdings gegen manche Ausführungen in der Begründung zu erheben. Ich darf mich insoweit zunächst auf die Ziffern 2 a) und b) des EntschlieÙungsvorschlags in der Drucksache 456/1/68 beziehen. Eine Reihe der in der Begründung verwendeten Daten ist entgegen dem dort erweckten Eindruck im Finanzplanungsrat bisher noch nicht abgestimmt. Das gilt auch für die Absicht des Bundes, ab 1970 zur weiteren Verstärkung der Gemeindefinanzmasse aus dem Bundeshaushalt 250 Millionen DM pro Jahr beizusteuern, wobei der Bund erwartet, daß auch die Länder ihre Leistungen an die Gemeinden um einen Gesamtbetrag in gleicher Höhe aufstocken. Der Finanzausschuß bedauert sehr, daß die Bundesregierung vor ihrem Beschluß über eine solche Maßnahme, die mit erheblichen finanziellen Erwartungen an die Länder verbunden ist, nicht gemeinsam mit den Ländern darüber im Finanzplanungsrat beraten hat. Das hätte dem vielfach ausgesprochenen Bemühen um eine bessere bundesstaatliche Zusammenarbeit sicher gut angestanden.

(B) Abgesehen von dieser Erinnerung hält der Finanzausschuß aber auch den Hinweis für wichtig, daß die von der Bundesregierung ab 1970 geplanten weiteren **Verbesserungen der kommunalen Finanzmasse** um jährlich 500 Millionen DM — damit komme ich faktisch zu einer Antwort an Herrn Staatssekretär Leicht — zum größten Teil von den Ländern getragen werden sollen. Der Bund will sich zwar mit der Hälfte des Betrages, nämlich 250 Millionen DM, daran beteiligen. Er kürzt aber gleichzeitig seine Leistungen an die Länder um 220 Millionen DM Ergänzungs- und Strukturzuweisungen. Im Ergebnis soll also der Bund nach den Vorstellungen der Bundesregierung — ich spreche nur von diesen 500 Millionen DM — nur 30 Millionen DM tragen, während die Länder 470 Millionen DM des Gesamtbetrages direkt oder indirekt aufbringen sollen. Das kann den Ländern nach Ansicht des Finanzausschusses nicht zugemutet werden und sollte vom Bundesrat mit der vorgeschlagenen EntschlieÙung beanstandet werden.

Im Finanzplanungsrat ist ferner das Problem der sogenannten **rentierlichen Investitionen** noch unge-

(C) löst geblieben. Die Verwendung auch dieses noch nicht eindeutig abgegrenzten Begriffs in der Begründung der Gesetzesvorlage könnte präjudizierend wirken und zu völlig unzutreffenden Vergleichen führen. Man sollte unserer Meinung nach vorerst diesen Begriff vermeiden.

In Ziff. 3 der vorgeschlagenen EntschlieÙung sollte der Bundesrat schließlich feststellen, daß die Länder aus eigener Initiative ihren Gemeinden einen bedeutenden Teil, d. h. im Ergebnis 50 % ihrer Mehreinnahmen aus der Verbesserung des Länderanteils an den gemeinsamen Steuern um 2 % überlassen. Die Bundesregierung kann weder die Urheberschaft für diese Maßnahme für sich beanspruchen noch in ihr eine Bedingung für die Wiederherstellung des verfassungsmäßigen Anteilsverhältnisses an den gemeinsamen Steuern sehen. Insofern hätte ich aber auf einen Satz, Herr Staatssekretär Leicht, eingehen können, in dem Sie davon sprachen, der Bund habe 1 % an die Gemeinden weitergegeben. Der Finanzausschuß möchte auch hier klar festgestellt sehen, daß mit dem Auslaufen der gesetzlichen Sonderregelung für die Jahre 1967 und 1968 wieder das in Art. 106 Abs. 3 GG festgelegte Anteilsverhältnis von 35:65 ohne weitere Voraussetzungen und Bedingungen maßgebend ist. Unabhängig davon sollte der Bundesrat erneut seine Bereitschaft bekunden, die Gemeindefinanzmasse entsprechend seiner früheren Zusage ab 1. 1. 1969 zu verstärken.

Namens des Finanzausschusses darf ich Sie bitten, die in der Drucksache 456/1/68 vorgeschlagene EntschlieÙung anzunehmen und im übrigen gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung nichts einzuwenden.

(D) **Vizepräsident Dr. Lemke:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Bitte, Herr Staatssekretär Leicht!

Leicht, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident, meine Herren! Lassen Sie mich wenige Bemerkungen zu dem machen, was der Herr Berichterstatter soeben angeführt hat. Den Einwänden darf ich wie folgt begegnen. Es wird erneut der Rechtsstandpunkt vertreten, daß hier nicht materiell eine Entscheidung über die Zuteilung der Steueranteile getroffen wird, sondern daß lediglich deklaratorisch festgestellt wird, daß wieder die Regelung des Art. 106 Abs. 3 GG gilt. Es handelt sich hierbei — und Sie haben das selbst schon gesagt, Herr Kubel — um einen alten Rechtsstreit zwischen Bundesregierung und Bundesrat, den ich nicht erneut aufrollen möchte. Ich muß aber namens der Bundesregierung wiederholen, daß wir uns diesem Gesichtspunkt nicht anschließen können; die Begründung erspare ich mir, sie ist schon zu oft vorgetragen worden.

Weiter ist hier darauf hingewiesen worden, daß nicht alle Grunddaten, die in der Begründung des Gesetzentwurfs enthalten sind, im Finanzplanungsrat abgestimmt worden seien. Dazu möchte ich feststellen, daß die Begründung von den im Finanzplanungsrat ermittelten Daten ausgeht. Zwangsläufig

(A) fig mußten aber gewisse Veränderungen berücksichtigt werden — insbesondere im Hinblick auf die Finanzplanung des Bundes und die neuere Steuerschätzung —, die sich inzwischen ergeben haben. Diese Veränderungen sind in der Begründung des Gesetzentwurfs auch im einzelnen aufgeführt.

Von besonderer Bedeutung ist die Frage der **Verstärkung der Gemeindefinanzen ab 1970**. Die Bundesregierung mußte bei der Fortschreibung ihrer Finanzplanung auch die Frage prüfen, inwieweit sie zu Lasten des Bundes zusätzliche Mittel zur Verstärkung der Gemeindefinanzen bereitstellen kann. Ich bedaure es, daß es aus Zeitgründen nicht möglich war, hierüber noch vorher im Finanzplanungsrat zu sprechen. Die Frage wird dort selbstverständlich — Herr Kubel — noch im einzelnen zur Erörterung gestellt werden.

Der Berichterstatter hat hier wiederholt, daß nach Auffassung der Länder die Leistung des Bundes zu einem großen Teil zu Lasten der Länder geht. Ich habe dieser Bemerkung bereits bei meinen Ausführungen zur Finanzplanung widersprochen und möchte nur noch einmal darauf hinweisen, daß Ergänzungszuweisungen des Bundes ab 1969 zu keinem Zeitpunkt zugesagt worden sind und daher auch nicht von den Ländern als Faktum zu ihren Gunsten behandelt werden können. Eine Saldierung dieses einen Postens gerade mit den Maßnahmen zur Verbesserung der Gemeindefinanzen ist meiner Meinung nach sachlich auch nicht gerechtfertigt.

(B) Es ist richtig, daß die Frage der **rentierlichen Investitionen** noch näher geprüft werden muß. Dies ist von der Bundesregierung in der Begründung zum Gesetzentwurf selbst hervorgehoben worden. Die Bundesregierung vertritt den Standpunkt, daß aus finanzwirtschaftlicher Sicht die rentierlichen Investitionen aus Krediten zu finanzieren sind, sie also bei der Verteilung der Steuereinnahmen auf den Bund einerseits und die Länder und Gemeinden andererseits auszuscheiden sind. Dabei geht es nicht um die Frage, ob die Investitionen volkswirtschaftlich rentierlich sind — das sollten sie alle sein —, sondern ob aus den Erträgen der neugeschaffenen Anlagen die laufenden Ausgaben einschließlich des Schuldendienstes bestritten werden können. Wir sind uns einig darüber, daß auch über dieses Problem noch im Finanzplanungsrat gesprochen werden muß.

Schließlich empfiehlt der Finanzausschuß dem Bundesrat den Hinweis an die Adresse der Bundesregierung, daß es sich bei der Verbesserung der Gemeindefinanzen ab 1969 um 500 Millionen DM um eine Initiative der Länder handele und es in ihrer autonomen Entscheidung stehe, wenn sie diese Beträge an die Gemeinden weiterleiten. Ich glaube, es hat in unserer gemeinsamen Verantwortung für das Ganze wenig Bedeutung, wenn wir uns darüber auseinandersetzen, wer was veranlaßt hat und wem letztlich der Ruhm dieser Maßnahme gebühre. Aber ich muß noch einmal ganz klar sagen, daß es bei der Verständigung über das Beteiligungsverhältnis wesentliche Voraussetzung für den Bund war, daß gleichzeitig eine Verstärkung der Gemeindefinanzmasse um 500 Millionen DM erreicht wird.

Ich kann Ihren Standpunkt, Herr Kollege Kubel, den Sie vorgetragen haben, verstehen, und ich meine, wir sind uns beide darin einig, die Hauptsache ist, daß die 500 Millionen DM dort eingesetzt werden, wo wir — Sie wahrscheinlich und ich — das wünschen. (C)

Ich möchte aber nicht schließen, ohne nochmals meine Genugtuung zum Ausdruck zu bringen, daß hier im Sinne kooperativen Zusammenwirkens frühzeitig — das sollte man immer wieder betonen — eine Verständigung über die Aufteilung der Steuereinnahmen für 1969 getroffen wird. Die Regelung wird durch die Neuregelung abgelöst werden, die zusammen mit der Finanzreform zu verwirklichen ist, was nach unser aller Vorstellungen hoffentlich noch in dieser Legislaturperiode geschehen soll.

Vizepräsident Dr. Lemke: Weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen des Finanzausschusses liegen Ihnen in Drucksache 456/1/68 vor.

Wer dem Vorschlag folgen will, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nunmehr rufe ich die unter Buchst. b) der Drucksache vorgeschlagene Entschließung zur Abstimmung auf. Wer ihr zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Auch das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen zu erheben und festzustellen, daß das Gesetz, wie in den Eingangsworten des Entwurfs bereits vorgesehen, der Zustimmung des Bundesrates bedarf.** Außerdem hat der Bundesrat die vom Finanzausschuß vorgeschlagene **Entschließung angenommen.** (D)

Ich darf noch mitteilen, daß die Berichterstattung des Vorsitzenden des Innenausschusses zu dem vorigen Tagungsordnungspunkt zu Protokoll*) genommen wird; ich hoffe, daß Sie damit einverstanden sind.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1965 (Drucksache 457/68 [neu]).

Berichterstatter ist wieder Herr Finanzminister Kubel (Niedersachsen).

Kubel (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Mit einem gewissen Neidgefühl gegenüber meinen Kollegen vom Innenausschuß muß ich den Bericht geben.

Der Ihnen in der Drucksache 457/68 (neu) vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1965 hängt mit der

*) Anlage 1

(A) soeben beratenen Gesetzesvorlage zur Änderung des Beteiligungsverhältnisses an der Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie mit der Herabsetzung der Ergänzungszuweisungen im Entwurf des Bundeshaushalts für 1969 zusammen. Er beruht auf der in vorausgegangenen Bund-Länder-Besprechungen übereinstimmend bekundeten Absicht, den leistungsschwachen Ländern neben den Finanzausgleichsleistungen nach geltendem Finanzausgleichsrecht und neben den sonstigen Finanzhilfen des Bundes zusätzlich mindestens einen Betrag von 390 Millionen DM, der diesen Ländern im Jahre 1968 durch Ergänzungszuweisungen des Bundes zufließt, zu gewährleisten. Über Wege, wie das geschehen könnte, wurde mehrfach verhandelt. Bei diesen Verhandlungen wurden Vorschläge unterbreitet, über die unter den Ländern abgestimmt wurde. Dabei ergaben sich wechselnde Mehrheiten.

Die Finanzministerkonferenz hatte schließlich mit Mehrheit eine Lösung empfohlen, die die Bundesregierung in ihrer Gesetzesvorlage zum Teil aufgegriffen hat. Die Regierungsvorlage folgt dem Mehrheitsbeschluß der Länderfinanzminister in der **Schlüsselung der Ergänzungszuweisungen** — § 12 a — und bei dem Vorschlag über die Aufbringung und Verteilung einer Sonderzuweisung an die leistungsschwachen Länder — § 12 b. Insbesondere hat die Bundesregierung mit ihrer Vorlage auch dem Wunsch der Ländermehrheit entsprochen, die Aufbringungsquoten für die Sonderzuweisung nicht nach der Systematik des geltenden Länderfinanzausgleichs, sondern nach dem Verhältnis der den aufbringungspflichtigen Ländern verbleibenden Nettomehrbeträge aus der Verbesserung des Länderanteils an den gemeinsamen Steuern festzusetzen. Die Bundesregierung läßt allerdings insoweit in ihrer Begründung erkennen, daß sie diesen von der damaligen Mehrheit der Finanzminister gewünschten Aufbringungsschlüssel für die Sonderzuweisungen nicht für den einzig möglichen hält.

Abweichend von dem schon erwähnten Beschluß der Länderfinanzminister sind in der Regierungsvorlage die Ergänzungszuweisungen auf insgesamt 190 Millionen DM begrenzt und die Sonderausgleichsleistungen, also der gebenden Länder, in Höhe von insgesamt 200 Millionen DM vorgesehen.

Im Verlauf der Beratungen über die Regierungsvorlage im Finanzausschuß wurden **zwei Änderungsanträge** gestellt, die beide auf eine Umgestaltung der Regierungsvorlage hinausliefen.

Mit fünf Stimmen bei sechs Enthaltungen ist der **Antrag des Landes Hessen** angenommen worden, den Sie unter I der Drucksache 457/1/68 finden. Er entspricht hinsichtlich des Volumens der Bundesergänzungszuweisungen und der Sonderausgleichsleistungen im Rahmen des Länderfinanzausgleiches weitgehend dem früheren Vorschlag der Länderfinanzminister. Die geringfügigen Abweichungen sind auf eine zeitnähere Steuerschätzung zurückzuführen.

Insgesamt sieht der Änderungsvorschlag 214 Millionen DM Bundesergänzungszuweisungen und 176 Millionen DM Sonderausgleichsleistungen vor.

Geändert gegenüber der Regierungsvorlage und dem früheren Vorschlag der Länderfinanzminister ist der Aufbringungsschlüssel für die Sonderzuweisungen. Er bemißt die Beiträge der leistungspflichtigen Länder grundsätzlich mit 30 % der Mehreinnahmen, die diesen Ländern aus der Erhöhung des Länderanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer um 2 % nach dem Länderfinanzausgleich verbleiben. Weitere Einzelheiten bitte ich der Ziff. 1 2 der Drucksache 457/1/68 zu entnehmen.

Gegenüber einem Aufbringungsschlüssel nach dem bisherigen System führt das Aufbringungsverfahren sowohl nach der Regierungsvorlage als auch nach dem vom Finanzausschuß übernommenen Änderungsantrag Hessens zu erheblichen Mehrbelastungen für das Land Nordrhein-Westfalen, während bei einer Aufbringung nach dem bisherigen System besonders Hamburg und Hessen höhere Beiträge zu leisten hätten.

Der zweite von Niedersachsen dem Finanzausschuß unterbreitete Änderungsantrag versuchte zwischen der Regierungsvorlage und dem hessischen Änderungsantrag zu vermitteln und die Nachteile beider Anträge, besonders bei der Aufbringung der Sonderzuweisung, zu mildern. Er fand im Finanzausschuß nicht die erforderliche Mehrheit. Aber das Abstimmungsergebnis will ich Ihnen nicht vorenthalten. Es stimmten drei Mitglieder des Ausschusses für den Antrag, vier stimmten dagegen, vier enthielten sich der Stimme. Ich darf Sie deshalb namens des Finanzausschusses auf die unter I der Drucksache 457/1/68 abgedruckte Empfehlung hinweisen.

Unter II der Drucksache wird Ihnen außerdem eine **Entschließung** vorgeschlagen. Sie weist zunächst auf die immer noch unvertretbaren Unterschiede in der Steuerkraft der einzelnen Länder hin und begrüßt die Absicht der Bundesregierung, den Länderfinanzausgleich über die jetzt getroffene Regelung hinaus weiter zu intensivieren. Die Vertreter mehrerer leistungsschwacher Länder haben während der Ausschlußberatungen sehr nachdrücklich auf das unzureichende Volumen der finanziellen Verbesserungen hingewiesen, die sich für ihre Länder aus der Gesetzesvorlage ergeben. Sie legen Wert auf die Feststellung, daß es sich dabei nur um eine Übergangslösung handeln kann. Auf die Notwendigkeit, den Finanzausgleich bereits ab 1970 systematisch zu verbessern und zu intensivieren, wird in dem Entschließungsvorschlag nachdrücklich hingewiesen.

Mit den dann folgenden Grundsätzen für die Verbesserung und Intensivierung haben sich nicht alle Länder voll einverstanden erklären können, weil diese Prinzipien den Bundesrat und die Bundesregierung grundsätzlich auf das geltende System des bundesstaatlichen Finanzausgleichs mit seiner Trennung in einen vertikalen und einen horizontalen Finanzausgleich festlegen sollen. Keinen Widerspruch fand aber das Begehren in Ziffer 1 Abs. 2 Abschnitt b der Entschließung, beim horizontalen Länderfinanzausgleich die sogenannte tote Zone angemessen in den Ausgleich einzubeziehen — die weiteren Einzelheiten zu Ziff. 1 der Empfehlung bitte ich Sie, der Drucksache zu entnehmen.

(A) In Ziff. 2 wendet sich die Empfehlung der **Zerlegungsfrage** zu. Anlaß dazu ist der Beschluß, den der Bundesrat beim ersten Durchgang des Finanzreformgesetzes zu Art. 107 Abs. 1 Satz 2 GG gefaßt hat. Nach diesem Beschluß soll die geltende Fassung des Artikels, die Bestimmungen über die Zerlegung des örtlichen Steueraufkommens einzelner Steuern durch zustimmungsbedürftiges Bundesgesetz zuläßt, dahin geändert werden, daß eine Zerlegungsgesetzgebung zwingend vorgeschrieben wird. Soweit also der Beschluß des Bundesrates beim ersten Durchgang.

Inzwischen haben sich aber im Kreise der Länder die Bedenken gegen die verbindliche Forderung nach einem Zerlegungsgesetz verstärkt. Man erkennt zwar nach wie vor an, daß durch eine Steuerzerlegung Verzerrungen in der Steuerkraft der einzelnen Länder abgebaut und Steuerkraftunterschiede gemildert werden können. Auf der anderen Seite meinen aber die Länder, die sich jetzt gegen die Zerlegung aussprechen, eine Zerlegung und die mit ihr zwangsläufig verbundenen Verwaltungser schwernisse könnten durch einen gehörig intensivierten Länderfinanzausgleich vermieden werden. Das soll in der vom Finanzausschuß mit Mehrheit empfohlenen Entschließung zum Ausdruck gebracht werden.

Dieser Empfehlung widerspricht eine Minderheit des Finanzausschusses nachdrücklich. Sie leugnet zwar nicht den Verwaltungsaufwand, sieht aber in der Zerlegung ein folgerichtiges und notwendiges Übel, solange die Gemeinschaftssteuern nach dem örtlichen Aufkommen und nicht nach bedarfsbestimmten Kriterien auf die einzelnen Länder verteilt werden.

(B)

Die Befürworter der Zerlegung wiesen ferner auf die noch nicht abgeschlossenen Überlegungen über den richtigen Zuteilungsmaßstab und die noch laufenden Untersuchungen über Ergebnisse einer etwaigen Zerlegung hin. Sie erheben ferner Bedenken dagegen, ein vom Bundesrat erst kürzlich beschlossenes Votum wieder zu ändern, obwohl eine neue Lage inzwischen nicht eingetreten ist.

Meine Herren! Ich hielt es — bei den Abstimmungsergebnissen drängt sich das wohl geradezu auf — für geboten, in meinem Bericht über den Vorschlag des Finanzausschusses auch die von der Minderheit geäußerten Beweggründe einzubeziehen, um Ihnen dadurch ein instruktives Bild über die schwierige Beratung im Finanzausschuß zu vermitteln. Im übrigen darf ich auch hier auf die Drucksache 456/1/68 Bezug nehmen.

Vizepräsident Dr. Lemke: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Jetzt hat Herr Staatssekretär Leicht das Wort.

Leicht, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Die ausführliche Berichterstattung von Herrn Kubel erlaubt es mir, nur wenige Bemerkungen zu machen.

In den Verhandlungen zwischen Bund und Ländern, die zu einer Erhöhung des Länderanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer ab 1962 um 2 v. H. führte, bestand Einvernehmen, daß gleichzeitig als erster Schritt der Länderfinanzausgleich verbessert werden muß. Es bestand und besteht weiter Einvernehmen darüber, daß die leistungsschwachen Länder für 1969 insgesamt eine zusätzliche Einnahme von 390 Millionen DM erhalten sollen.

(C)

Die Bundesregierung hat demgemäß zur Aufbringung dieser Mittel vorgeschlagen, daß die leistungsstarken Länder aus ihren Mehreinnahmen infolge der Steuerneuverteilung Sonderbeiträge an die leistungsschwachen Länder in Höhe von 200 Millionen DM zahlen. Außerdem hat sich die Bundesregierung bereit erklärt, nochmals Ergänzungszuweisungen für 1969 in Höhe von 190 Millionen DM aufzubringen. Der Streit geht nun darum, ob zur Entlastung der leistungsstarken Länder um 24 Millionen DM die Ergänzungszuweisungen des Bundes auf 214 Millionen DM erhöht werden sollen.

Wir haben uns darüber verständigt, daß der Bund ab 1969 nur noch 35 v. H. des Aufkommens der Einkommen- und Körperschaftsteuer erhalten soll, was für ihn, wie schon erwähnt, eine Einbuße von 1 Milliarde DM bedeutet. Der Bund hat sich auch weiter bereit erklärt, 190 Millionen DM Ergänzungszuweisungen zu zahlen. Nun soll hier festgestellt werden, daß er noch weitere 24 Millionen DM aufbringen müsse, da es den leistungsstarken Ländern nicht zumuten sei, insgesamt Sonderbeiträge von 200 Millionen DM zu zahlen. In der Schätzung der Steuereinnahmen der Länder und in der Berechnung des Länderfinanzausgleichs ist davon auszugehen, daß das Aufkommen der Einkommen- und Körperschaftsteuer sowohl 1968 als auch 1969 erheblich höher liegen wird, als noch vor kurzem angenommen wurde. Ich will hier nicht im einzelnen über die Beträge streiten, die danach den leistungsstarken Ländern — der größere Teil fließt in ihre Kasse — zukommen werden. Ihnen verbleibt aber ein wesentlich höherer Betrag als die hier im Streit befindlichen 24 Millionen. Ich halte es daher nicht für richtig, wenn Sie der Empfehlung des Finanzausschusses folgen würden.

(D)

Die Bundesregierung begrüßt es ausdrücklich, daß nach dem Vorschlag des Finanzausschusses in einer Entschließung erneut die Notwendigkeit zur Verbesserung und Verstärkung des Finanzausgleichs unter den Ländern betont werden soll. Diese Forderung entspricht ihrem Programm für die Finanzreform.

Die Bundesregierung teilt auch die Ansicht, daß bei einer Neuregelung des Länderfinanzausgleichs die sogenannte **tote Zone** zwischen 85 und 95 v. H. der Ausgleichsmeßzahl in den Ausgleich einbezogen wird. Die Neuregelung des Länderfinanzausgleichs, die eine weitere Intensivierung, aber keine Novellierung bringen soll, führt unvermeidlich zur Einbeziehung der toten Zone in den Ausgleich.

Die Frage der Ausgestaltung des Länderfinanzausgleichs wie auch die weitere in der Entschließung angesprochene Frage der **Steuerzerlegung** — zu die-

(A) ser Frage gibt es eine ganz eindeutig geäußerte Meinung des Bundes — wird entscheidend davon abhängen, wie die Steueraufteilung unter den Ländern grundsätzlich im Rahmen der Finanzreform geregelt wird. Darüber haben in Anwesenheit mehrerer Herren Länderminister vorgestern sehr ausführliche Erörterungen im Finanzausschuß des Deutschen Bundestages stattgefunden. Nach der Entscheidung des Deutschen Bundestages wird sich auch der Bundesrat mit dieser Frage erneut zu befassen haben.

Vizepräsident Dr. Lemke: Das Wort hat Herr Staatsminister Dr. Eicher (Rheinland-Pfalz).

Dr. Eicher (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Die Landesregierung Rheinland-Pfalz bittet, der vom Finanzausschuß des Bundesrates vorgeschlagenen Entschließung, soweit sie sich unter Ziff. II 2 mit der Frage der Steuerzerlegung befaßt, nicht zuzustimmen.

(B) Die Bundesregierung war in ihrer Stellungnahme zu dem Beschluß des Bundesrates vom 5. April 1968 mit dem Bundesrat der Auffassung, daß die zunehmende Konzentration in der Wirtschaft und in der Lohnabrechnung zu Verzerrungen im regionalen Steueraufkommen führe und damit die tatsächliche Steuerkraft der einzelnen Länder verfälscht werde. Wenn nunmehr in dem vorliegenden Entschließungsantrag als Argument gegen eine Zerlegung auf die durch eine Zerlegung eintretende Mehrarbeit hingewiesen wird, so ist dazu zu sagen, daß dieser Gesichtspunkt auch bisher schon nicht außer acht gelassen und stets nur an eine beschränkte **Steuerzerlegung** gedacht war. Die Landesregierung Rheinland-Pfalz ist jedoch der Auffassung, daß die gerade angelaufenen Untersuchungen noch keineswegs ein abschließendes Urteil erlauben, zumal sie bisher noch auf Unterlagen beruhen, die in vieler Hinsicht ergänzt und auf den neuesten Stand gebracht werden müssen. Diese Untersuchungen müssen fortgeführt werden, damit zunächst einmal vor dem eigentlichen Finanzausgleich zur Herstellung einheitlicher Lebensverhältnisse im Bundesgebiet die tatsächliche Steuerkraft der einzelnen Länder festgestellt werden kann und damit die Abhängigkeit der finanzschwachen Länder vom Finanzausgleich, aber auch die Ausgleichszahlungen der finanzstarken Länder auf das rechte Maß zurückgeführt werden. Die Landesregierung Rheinland-Pfalz würde es bedauern, wenn diese Untersuchungen jetzt überhastet und ohne zwingenden und überzeugenden Grund abgebrochen werden sollten.

Sie beantragt daher getrennte Abstimmung über die einzelnen Ziffern der Entschließung und bittet nochmals um Ablehnung der Ziff. II 2.

Vizepräsident Dr. Lemke: Jetzt hat Herr Finanzminister Kubel das Wort.

Kubel (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Nur ganz wenige Worte zu dem angesprochenen Prinzip der Zerlegung. Herr Kollege Eicher,

(C) ich will hier wiederholen, was ich im Finanzausschuß gesagt habe. An und für sich halte ich eine **Zerlegung der Steuern** keineswegs für zweckmäßig und bin durchaus der geäußerten Meinung, daß rein von den Verwaltungsbelastungen in der öffentlichen Verwaltung und der Wirtschaft her das Prinzip bedenklich ist. Ich wiederhole aber, was ich im Ausschuß gesagt habe: So lange man von der Fiktion ausgehen zu können meint, das örtliche, also höchst zufällig und unabhängig vom erwirtschafteten Gewinn entstehende Steueraufkommen zur Grundlage unserer Länderfinanzkraft zu machen, so lange kann man sich auch wahrscheinlich zum mindesten dem Prinzip der Zerlegung nicht verschließen. Das wollte ich mindestens hinzufügen. Im übrigen werden wir uns darüber unterhalten, wenn wir weiter über die Finanzreform sprechen.

(D) Ich habe aber das Wort bekommen, um den gemeinsamen **Antrag der Länder Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein** zu dem Gesetz betreffend den **horizontalen Finanzausgleich** zu begründen. Dieser Antrag — das sollte man auf den ersten Blick erkennen — strebt eine **vermittelnde Lösung** zwischen der Regierungsvorlage und dem Änderungsvorschlag, den der Finanzausschuß angenommen hat, an. Die antragstellenden Länder halten es für angemessen und vertretbar, daß der in der Regierungsvorlage vorgesehene Gesamtbetrag für **Ergänzungszuweisungen** von 190 Millionen DM auf 200 Millionen DM erhöht wird. Ich werde nachher — ich darf es hier vorweg sagen — in meinem Bericht über den Bundeshaushalt darzulegen haben, daß für eine solche relativ bescheidene Erhöhung die Deckungsvorschläge global vom Finanzausschuß gemacht werden. Die antragstellenden Länder halten es nach all den Erklärungen der Bundesregierung für wenig realistisch, eine Anhebung der Ergänzungszuweisungen auf 214 Millionen DM zu erwarten, damit gleichzeitig die in der Regierungsvorlage vorgesehenen Sonderzuweisungsbeträge der leistungspflichtigen Länder um 24 Millionen DM auf 176 Millionen DM vermindert werden können. Abgesehen von der fragwürdigen politischen Optik des vom Finanzausschuß empfohlenen Änderungsantrages halten es die antragstellenden Länder nicht für zumutbar, den leistungsschwachen Ländern allein das Ausfallrisiko für die streitigen 24 Millionen DM zu überlassen. Das bloße Denken in taktischen Kategorien bei späteren Verhandlungen im Vermittlungsausschuß scheint mir denn doch die staatspolitische Bedeutung dieses außerordentlich wertvollen Organs etwas herabzusetzen. Wir möchten also nicht gern, daß sich der Bundesrat allzu sehr von solchem Taktieren leiten läßt. Wenn man von vornherein erkennen kann, daß ein anderer Vorschlag doch wohl eine erheblich größere — und hier benutze ich den Ausdruck: Sachlichkeit besitzt, sollte man nicht auf den Vermittlungsausschuß warten wollen.

Wir sind also der Meinung, daß die einseitige Übertragung des Risikos auf die leistungsschwachen Länder, mit dem die Länder rechnen müssen, nicht richtig ist, und haben deshalb diesen Änderungsantrag gestellt. Wir würden die Sonderzuweisungen

(A) der aufbringungspflichtigen Länder alsdann gegenüber dem Vorschlag des Finanzausschusses auf 188 Millionen DM erhöhen. Die Länder brauchten dann nur noch die Hälfte des strittigen Betrages selber anzubieten. Sie verzichteten damit sogar noch auf 2 Millionen DM. Aber nun gut, wir halten das von uns aus, wenn es auch zu unserem Nachteil ist, für zu verantworten.

Es ist wichtig, noch einmal darauf hinzuweisen, daß natürlich keiner der heute hier zur Diskussion stehenden Vorschläge den unabwiesbaren Finanzbedürfnissen der leistungsschwachen Länder gerecht wird. Dazu reicht der Gesamtbetrag von 388 oder 390 Millionen DM nicht aus. Aber ich habe vorhin schon betont und möchte auch in der jetzigen Position sagen, daß wir diese ganze Regelung als einen übergangsweisen Kompromiß, gültig für ein Jahr, betrachten.

Ich muß noch ein kurzes Wort zu den Änderungen, die das **Aufbringungsverfahren** betreffen, sagen, obwohl ich mich dabei schon auf meinen Bericht, den ich als Berichterstatter des Finanzausschusses gegeben habe, beziehen darf. In den Besprechungen der Länder, die der Vorlage der Bundesregierung vorausgegangen waren, wurde von der überwiegenden Mehrheit der Länder der Standpunkt vertreten, bei der Übergangsregelung für das Jahr 1969 möglichst wenig von dem geltenden System des Länderfinanzausgleichs abzuweichen. Trotzdem ist dann — ganz erklären kann ich mir das nicht — ein Mehrheitsvotum für einen Aufbringungsschlüssel zustande gekommen, der sich völlig vom geltenden

(B) System des Länderfinanzausgleichs löst. Darauf habe ich bereits hingewiesen, und wer die Begründung der Bundesregierung liest, wird mir bestätigen, daß die Bundesregierung offenbar nicht ganz ohne Hemmungen diesem letzten Vorschlag der Mehrheit der Länderfinanzminister gefolgt ist. Wir — und nicht nur die drei antragstellenden Länder — sind, ganz vorsichtig ausgedrückt, keineswegs frei von Bedenken, daß der jetzt in der Diskussion stehende Aufbringungsschlüssel überhaupt zu vertreten ist. Wir meinen also, daß wir uns an das geltende Aufbringungsverfahren näher anpassen sollten. Das enthält unser Vorschlag. Nur wegen des sehr engen Zusammenhanges der Sonderzuweisungen und der Verbesserung der Anteilsverhältnisse sollte ein gewisser, durchaus bescheidener Sonderausgleich unter den aufbringungspflichtigen Ländern vorgenommen werden. Wir haben also sehr eindeutig auch in den Diskussionen — und ich trage es heute wieder vor — Verständnis dafür gezeigt, daß keinem zugemutet werden soll, womöglich mehr in den Finanzausgleich zugunsten der finanzschwachen Länder zu geben, als ihm selber netto übrigbleibt.

Das ist das, was ich als Vertreter der drei Länder meinem Bericht noch hinzufügen durfte.

Vizepräsident Dr. Lemke: Jetzt hat Herr Senator Dr. Heinsen das Wort.

Dr. Heinsen (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Zunächst nur einen Satz zu den Ausführun-

(C) gen meines verehrten Herrn Vorredners zu der EntschlieÙung des Finanzausschusses unter I. Er hat hier den Vorwurf des Taktierens erhoben. Ich möchte mit aller Deutlichkeit sagen, daß die Ländermehrheit, die die Ihnen vorliegende EntschlieÙung des Finanzausschusses beschlossen hat, nicht „taktieren“ will, sondern es ernst meint.

Ich habe mich zum Wort gemeldet, um zu dem hier mehrfach angesprochenen Problem der **Zerlegung** etwas zu sagen. Herr Kollege Eicher hat erklärt, die Bedenken, die in der Ziff. II 2 der EntschlieÙung des Finanzausschusses angesprochen seien, würden gegenstandslos, denn man wolle ja nur eine sehr beschränkte Zerlegung. Ich möchte ausdrücklich feststellen, daß dieser EntschlieÙung unter II 2 die Erwägungen zugrunde liegen, die von vornherein nur auf einen sehr beschränkten Umfang der Zerlegung abstellten, und daß trotzdem die Bedenken, die hier geltend gemacht werden, bestehen. Das ergibt sich ganz eindeutig aus dem Wortlaut. Wenn man es auch noch so sehr beschränkt, wird doch ein erheblicher Verwaltungsaufwand übrig bleiben. Wir haben ausgerechnet, daß allein unserem kleinen Land Hamburg die Einführung der Pläne, wie sie beispielsweise dem Lande Rheinland-Pfalz vorschweben, 20 neue Steuerbeamtenstellen kosten würde. Hinzu kommt, daß wir mit der Zerlegung, wenn man sie auch noch so einfach macht, genau der Tendenz zuwiderhandeln, die heute jedermann in Stadt und Land vom einfachen Bürger, vom Unternehmer, vom Journalisten bis zum Bund der Steuerzahler und dem Bund der Steuerbeamten laut-

(D) Schließlicb haben — darauf ist hier noch nicht hingewiesen worden — Ermittlungen, die die Bundesregierung angestellt hat, ergeben, daß das rechnerische Ergebnis, das herauskommt, den ganzen Aufwand nicht lohnt. Ich darf auch hier wieder als Beispiel Hamburg nennen, das bei der Zerlegung vielleicht am meisten leiden würde: Hamburg soll nach diesen Zahlen etwa 20 Millionen DM im Jahr verlieren. Ich kann hier nur sagen: Wenn Hamburg mit 20 Millionen DM minus im Jahr aus der Finanzreform herauskäme, dann würden wir hier kein Wort verlieren. Die steuerschwachen Länder andererseits gewinnen praktisch nichts. Also für ein minimales Ergebnis ein erheblicher Aufwand!

Die Zahlen sind angezweifelt worden, das ist richtig, und vielleicht ergeben sich auch noch gewisse Verschiebungen. Aber die Tendenz ist sicher richtig. Ich darf darauf hinweisen, daß man aus genau diesen Gründen: viel Aufwand und es kommt nichts dabei heraus, im Jahre 1955 die bis dahin bestehende Zerlegung abgeschafft hat, die allerdings — das muß ich zugeben — damals nicht so beschränkt war, wie man es jetzt vielleicht beabsichtigt.

Nun hat Herr Kollege Kubel gesagt, auch er halte eine Zerlegung im Prinzip für schlecht, man müsse

(A) aber daran festhalten, solange das Steueraufkommen nach dem örtlichen Aufkommen verteilt werde, solange man diesen fiktiven und unabhängig von der Wirtschaftskraft bestehenden Maßstab zugrunde lege. Ich möchte hier nur sagen: Die Maßstäbe, die das Land Niedersachsen vorschlägt, sind ganz erheblich fiktiver und unabhängiger von der Wirtschaftskraft. Jeder Verteilungsmaßstab, wie wir ihn auch finden, wird nicht bis ins letzte I-Tüpfelchen gerecht sein. So etwas gibt es nicht. Leider ist nichts auf dieser Welt vollkommen. Wir werden immer nur Annäherungswerte erreichen können, und da ist es eine reine Zweckmäßigkeitentscheidung, zu sagen: Nehmen wir hier gewisse Abweichungen in Kauf, wenn wir auf andere und — das ist der entscheidende Punkt — viel einfachere Weise dasselbe Ergebnis, vielleicht sogar noch ein besseres, erreichen können.

Nur das ist das Petitum dieser Entschließung des Finanzausschusses, die am Ende sagt: Der Bundesrat ist daher der Meinung, daß dem Weg zu einer Angleichung der Steuerkraftunterschiede über eine Intensivierung des horizontalen Finanzausgleichs gegenüber dem Weg der Zerlegung der Vorzug gegeben werden sollte.

Vizepräsident Dr. Lemke: Herr Minister Kubell

(B) **Kubel** (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Keine Angst, ich spreche nicht über Finanzreform! Nur zwei Sachen: Was das Taktieren anbetrifft, bitte ich, im Protokoll das „Lächeln der Auguren“ zu vermerken. Das genügt mir.

Zweitens. Was die **Zerlegung** anbetrifft, so weise ich darauf hin, daß es inzwischen ausgezeichnete Tabellen gibt, die drüben gerade Gegenstand der Diskussion in der gemeinsamen Sitzung des Finanz- und des Rechtsausschusses des Bundestages sind und in denen auf die krassen Unterschiede zwischen dem Anteil des jeweiligen Landes an der Erarbeitung des Sozialprodukts der Bundesrepublik Deutschland und dem Steueranteil, den das Land erhält, hingewiesen wird. Ich möchte alle interessierten Herren bitten, sich diese Unterlagen anzusehen. Trotz meiner Bedenken, die ich aufrechterhalte und in denen wir uns auch einig sind: auch daraus bleibt mir gar nichts anderes übrig, als zu sagen: Die Zerlegung kann man so lange nicht einfach ablehnen, solange diese krassen Unterschiede — ich wiederhole: Anteil am Sozialprodukt auf Grund echter wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und nicht zuletzt als Folge der Konzentration unserer Wirtschaft und daher höchst einseitiger Fluß der Steuern nicht anders ausgegült werden. Was die verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten angeht, so würde ich empfehlen, sich von IBM in Hamburg oder einer anderen Firma vergleichbarer Produktion beraten zu lassen.

Im übrigen bin ich nicht gerade fest davon überzeugt, daß eine Mehrheit immer recht hat. Ganz

ohne Eindruck ist es auf mich nicht geblieben, daß die niedersächsischen Vorstellungen in den beiden Ausschüssen des Bundestages offenbar einen gewissen Einfluß ausgeübt haben. (C)

Vizepräsident Dr. Lemke: Keine Wortmeldungen mehr?

Wir kommen jetzt zu den Empfehlungen des Finanzausschusses auf Drucksache 457/1/68. Außerdem liegt ein Antrag der Länder Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein in Drucksache 457/2/68 vor.

Gemäß § 30 Absatz 2 Satz 1 der Geschäftsordnung ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Die Empfehlung des Finanzausschusses unter I weicht weiter von der Vorlage ab, wenn man auf die Höhe der Ergänzungszuweisungen und der Sonderzuweisungen abstellt. Andererseits geht der Länderantrag weiter, wenn auf die Aufbringung der Sonderzuweisungen abgehoben wird. Beide Abweichungen sind zahlenmäßig nicht miteinander vergleichbar. Deshalb ist nicht mit letzter Sicherheit zu entscheiden, welcher Antrag weiter geht. Auch im Finanzausschuß wurde hierzu keine abschließende Klärung herbeigeführt, sondern lediglich aus pragmatischen Gründen zuerst über den Antrag des Landes Niedersachsen abgestimmt.

Nach § 30 Absatz 2 Satz 3 der Geschäftsordnung entscheidet nun das Plenum des Hohen Hauses, wenn zweifelhaft ist, welcher Antrag der weitergehende ist. Ich schlage vor, daß wir ähnlich pragmatisch verfahren wie der Finanzausschuß und hier zuerst über den Antrag in Drucksache 457/2/68 der Länder Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein abstimmen. Wer damit einverstanden ist, daß wir darüber zuerst abstimmen, der gebe bitte Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Das ist keine große, aber eine schnelle Entscheidung! (D)

Wir stimmen also jetzt über den Antrag der Länder Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein in Drucksache 457/2/68 ab, und zwar en bloc. Wer diesem Antrag zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wir stimmen demgemäß jetzt über die Empfehlung des Finanzausschusses unter I der Drucksache 457/1/68 ab, und zwar en bloc. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(Dr. Altmeier: Rheinland-Pfalz hat dagegen gestimmt!)

Jetzt kommt II der Drucksache 457/1/68, die Entschließung, und zwar werden wir getrennt abstimmen: Ziffer 1 bis einschließlich Buchstabe a) (S. 4/5).

(Hellmann: Ich bitte, absatzweise abzustimmen!)

— Sind Sie damit einverstanden? — Also Ziffer 1, erster Absatz. Wer dem ersten Absatz zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(A) Der zweite Absatz auf Seite 4 bis auf Seite 5 „zu tragen“. Wer diesem zweiten Absatz zustimmt, bitte das Handzeichen! —

(Hellmann: Ich bitte, auch hier absatzweise abstimmen zu lassen!)

— Also zweiter Absatz auf Seite 4 bis auf Seite 5 einschließlich Buchst. a). Wer dem zustimmt, bitte das Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Wer dem Buchst. b) zustimmt, bitte ein Handzeichen! — Das ist auch die Mehrheit.

Buchstabe c). — Mehrheit!

Ziffer 2. Können wir Ziffer 2 im ganzen nehmen?
(Zurufe: Ja!)

Wer Ziffer 2 zustimmen will, bitte ein Handzeichen! — Mehrheit!

Demnach hat der Bundesrat gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Der Bundesrat stellt im übrigen fest, daß **das Gesetz**, wie in den Eingangsworten des Entwurfs bereits vorgesehen, **seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1969 (Haushaltsgesetz 1969) (Drucksache 475/68).

(B) Berichterstatter ist Herr Finanzminister Kubel.

Kubel (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf des Bundeshaushaltsplans für 1969 ist in die fortgeschriebene Finanzplanung des Bundes für die Jahre 1968 bis 1972 eingebettet, über die wir unter Punkt 2 der Tagesordnung beraten und beschlossen haben. Er schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 82,4 Milliarden DM ab. Damit ist der neue Finanzplan des Bundes für das Rechnungsjahr 1969 eingehalten worden. Das gilt auch für die Aufteilung des Haushalts auf die Einzelpläne. Gegenüber der ersten Finanzplanung ergibt sich für 1969 ein um 1,27 Milliarden DM höheres Gesamtvolumen.

Darstellungsmäßig nimmt der neue Haushaltsplanentwurf bereits wesentliche Elemente der Haushaltsreform vorweg. Der Vergleich mit dem Vorjahr ist dadurch beträchtlich erschwert. Wir hoffen, daß diese Erschwernisse bei der Vorlage des Haushalts 1970 im wesentlichen überwunden sein werden, weil dann auch die Vergleichszahlen nach der neuen Haushaltssystematik vorliegen werden.

Als besonders wichtiger Vorgriff auf die Haushaltsreform ist die **Nettoveranschlagung der Kreditaufnahmen** zu erwähnen. Im Haushaltsgesetz und an der einschlägigen Stelle des Haushaltsplans ist nur noch der Gesamtbetrag der Nettokreditaufnahme angegeben. Der Bruttokreditbedarf läßt sich nur aus der Finanzierungsübersicht ablesen, die dem

Gesamtplan als Teil II angefügt und damit Bestandteil des Haushaltsplans ist. Kreditaufnahmen für Anschlußfinanzierungen und zur Defizitabdeckung sind also nur aus dieser Finanzierungsübersicht erkennbar. In der Nettoveranschlagung belaufen sich die Schuldaufnahmen für 1969 auf rund 3,6 Milliarden DM. Dem stünde — den Vergleich erlauben Sie uns einmal — in der bisher üblichen Bruttoveranschlagung eine Gesamtschuldenaufnahme von rund 12,7 Milliarden DM gegenüber, also Netto 3,6, bisheriges System Gesamtschuld 12,7. Das Für und Wider der Nettoveranschlagung von Krediten ist in der Finanzausschußsitzung eingehend erörtert worden. Ich darf daran erinnern, daß der Bundesrat beim ersten Durchgang der Gesetzentwürfe zur Haushaltsreform die Nettoveranschlagung von Krediten abgelehnt hat. Demgegenüber hält die Bundesregierung die Nettodarstellung für erforderlich, weil sie besser als die Bruttodarstellung die ökonomischen Wirkungen des Haushalts offenlege und weil sich angesichts des in den einzelnen Jahren unterschiedlichen Umfanges von Umschuldungsmaßnahmen Steigerungsraten des Haushaltsvolumens ohne echte gesamtwirtschaftliche Aussagekraft ergäben.

Die Argumente der Bundesregierung sind nicht ohne Eindruck auf die Mitglieder des Finanzausschusses geblieben. Auf der anderen Seite hielt man das Problem für noch nicht hinreichend erörtert, um bereits jetzt eine abschließende Meinung zu bilden. Insbesondere bestand die Sorge, ob die von der Bundesregierung vorgetragenen Argumente für die Nettoveranschlagung nicht zu einseitig die ökonomische Bedeutung des Haushalts hervorkehrten und seine klassische Funktion für eine geordnete Deckung des öffentlichen Bedarfs vernachlässigten.

Nun, wir haben nach langer Diskussion davon abgesehen, ein Votum zur Nettoveranschlagung vorzuschlagen. Wir möchten uns darauf beschränken, die Problematik — in diesem Fall durch mich — angesprochen zu haben. Die Diskussion muß fortgesetzt werden.

Von mir aus darf ich hierzu noch darauf hinweisen, daß die Entscheidung für eine Brutto- oder Nettoveranschlagung der Kreditaufnahmen die **Wachstumsrate des Haushaltsvolumens** natürlich nicht unbeeinflusst läßt. Diese Wachstumsrate ist aber auch eine wesentliche Orientierungshilfe der konjunkturgerechten Finanzpolitik. Es müßte also für alle Ebenen der öffentlichen Hand dasselbe Veranschlagungsverfahren angewendet werden, um die Wachstumsraten auch qualitativ vergleichbar zu machen. Sie werden verstehen, daß ich mich damit auf eine kleine Unterhaltung, die wir vorhin hinsichtlich des Verhaltens der Länder im Konjunkturtal miteinander hatten, beziehe.

Eindeutig abgelehnt haben wir im Finanzausschuß allerdings die **Abdeckung von Fehlbeträgen durch Kreditaufnahmen**, wie das die Finanzierungsübersicht ausweist. Der Finanzausschuß meint, daß eine solche Verfahrensweise nicht nur mit der geltenden Rechtslage unvereinbar ist, sondern auch dem § 18 Absatz 1 des im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Haushaltsgrundsatzgesetzes widerspricht.

(A) Deshalb schlagen wir Ihnen unter I 2 der Drucksache 475/1/68 eine Entschließung vor.

Ich will auch hier davon absehen, Ihnen vergleichende Zahlen über die allgemeine Entwicklung des Haushalts 1969 gegenüber 1968 vorzutragen. Diese Zahlen sind von der Bundesregierung veröffentlicht worden; ich denke, man braucht sie hier nicht zu wiederholen. Ich will mich hier auf die Empfehlung des Finanzausschusses und ein paar weitere Punkte beschränken, die ich im Auftrag des Finanzausschusses anzusprechen habe. Ich darf dabei nach der Reihenfolge der Einzelpläne, Kapitel und Titel vorgehen.

Vorab ist noch auf einen Entschließungsvorschlag zur Finanzierung der **Olympischen Spiele** hinzuweisen, der auf Seite 3 der Drucksache 475/1/68 abgedruckt ist und um dessen Annahme Sie der Finanzausschuß bittet. Es geht um eine höhere Beteiligung des Bundes an der Aufbringung der Kosten, die die veranschlagten Sätze wesentlich übersteigen werden.

Die Empfehlung zu Kap. 06 02 Tit. 685 53 auf Seite 4 der Drucksache betrifft die Aufgaben und die Finanzierungszuständigkeit des Bundes aus dem Gesichtspunkt der gesamtstaatlichen Repräsentation und der zentralen Organisation. Der Finanzausschuß meint, die Förderung des Hochleistungssports falle nicht unter die erwähnten Aufgabengruppen und damit in die Zuständigkeit des Bundes. Er empfiehlt also, den Ansatz zu streichen.

(B) Die Empfehlung Nr. 1 zum Einzelplan 10 wendet sich gegen **Dotationsauflagen** und ganz besonders dagegen, die Dotationsverhältnisse zahlenmäßig festzulegen. Die Dotationspraktiken des Bundes lehnen wir besonders deshalb ab, weil zahlenmäßig fixierte Dotationsverhältnisse als Präjudiz für die künftige Finanzierung von Gemeinschaftsaufgaben angesehen werden könnten, als Präjudiz, bei dem Finanzminister ebenso empfindlich sind, wie es bei Punkt 1 der Tagesordnung in anderem Zusammenhang zum Ausdruck kam.

Die Empfehlung zu Kap. 10 02 Tit. 89 01 auf Seite 10 der Drucksache soll sicherstellen, daß die Länder bei der Aufteilung des hier ausgebrachten Ansatzes angemessen beteiligt werden.

Bei Kap. 10 03 Tit. 091 81 auf Seite 10 hält der Finanzausschuß eine Erhöhung des Einnahmesatzes um 50 Millionen DM einfach angesichts der Ist-Entwicklung für vertretbar.

Bei Kap. 12 18 Tit. 883 02 ist vorgesehen, daß der Bund aus dem Teil des Mineralölsteueraufkommens, der zweckgebunden für die **Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im kommunalen Bereich** bereitgestellt ist, bis zur Höhe von 200 Millionen DM den **Kapitaldienst für Darlehen** leisten kann. Es gibt schon eine solche Regelung im Bundeshaushalt 1968. Sie hat zu Schwierigkeiten geführt, weil der Bund den Kapitaldienst für die von den Gemeinden aufgenommenen Darlehen nur so lange übernehmen will, wie ihm die Mittel aus dem Mineralölsteuermehraufkommen nach Art. 8 des Steueränderungsgesetzes 1966 zur Verfügung stehen.

(C) Nun könnte dieser Vorbehalt dahin verstanden werden, daß der Bund den Schuldendienst nur für ein Jahr übernimmt. In der Finanzausschußsitzung hat der Vertreter des Bundesfinanzministeriums erklärt, der Vorbehalt hänge lediglich mit der im Rahmen der Finanzreformberatungen noch ungeklärten Frage zusammen, wem der hier in Rede stehende Teil des Mineralölsteueraufkommens zustehen werde; der Bund wolle sich von seinen Schuldendienstzusagen nur dann lösen können, wenn dieser Teil des Mineralölsteueraufkommens durch die Finanzreform entweder, wie es der Bundesrat gefordert hat, den Ländern oder gar den Gemeinden unmittelbar zugewiesen werden würde. Der Finanzausschuß würde es begrüßen, wenn der Herr Bundesminister der Finanzen resp. Herr Leicht diese Interpretation des genannten Vorbehalts hier bestätigen würde.

Der Streichungsvorschlag zu den Erläuterungen Kap. 12 02 Tit. 682 01 auf Seite 20 der Drucksache wiederholt einen entsprechenden Entschluß des Bundesrates zum Bundeshaushalt 1968.

(D) Auch die vorgeschlagenen Entschließungen zu Kap. 25 02 Tit. 852 11 auf Seite 23 der Drucksache, zu Kap. 25 02 Tit. 661 14, 662 14 und 663 14 auf Seite 25 der Drucksache entsprechen Bundesratsbeschlüssen zum diesjährigen Haushaltsplan. Aber zu der zuletzt genannten Entschließung, die erneut den unterschiedlichen **Förderungssatz in der Wohnungsförderung für Bundes- und Landesbedienstete** beanstandet, ist zu bemerken, daß die Förderungssätze von Bund und Ländern inzwischen geringere Unterschiede aufweisen. Der Finanzausschuß würde es trotzdem begrüßen, wenn sich beim nächsten Bundeshaushaltsplan eine erneute Erinnerung erübrigen würde.

Die zu Kap. 31 01 Tit. 422 01 vorgeschlagene Entschließung hält der Finanzausschuß für notwendig, um von vornherein der Gefahr entgegenzutreten, daß sich die Verwaltung zur Durchführung von **Gemeinschaftsaufgaben** unrationell aufbläht. Die Bundesregierung sollte nachdrücklich daran erinnert werden, daß sich die gemeinsamen Rahmenplanungen für Gemeinschaftsaufgaben nicht in Einzelfragen verlieren dürfen. Gemeinschaftsaufgaben bleiben Länderaufgabe. Die Bundesverwaltung soll ihretwegen nicht ausgeweitet werden.

Die Empfehlung zu Kap. A 32 01 Tit. 325 11 auf Seite 28 der Drucksache sagt etwas darüber aus, wie die vom Finanzausschuß freigesetzten Deckungsmittel verwandt werden sollen. Soweit diese Mittel nicht entsprechend dem Vorschlag zu Kap. 60 02 Tit. 621 02 — Aufstockung der Ergänzungszuweisungen; darüber haben wir vorhin geredet — zur Aufstockung verwendet werden sollen, schlägt der Finanzausschuß, ähnlich wie im Vorjahr, eine Verminderung der Kreditaufnahmen und damit des Haushaltsvolumens vor.

Damit hängt auch der Vorschlag zu § 1, § 19 Abs. 2 des Haushaltsgesetzentwurfs 1969 — Sie finden das auf Seite 2 der Drucksache 475/1/68 — zusammen.

(A) Von den Vorschlägen zu Einzelplan 60 erwähnte ich bereits das Verlangen des Finanzausschusses, die veranschlagten Ergänzungszuweisungen zu erhöhen; das haben wir besprochen.

Der letzte Vorschlag des Finanzausschusses zum Entwurf des Haushaltsplans 1969 betrifft Kap. 60 01 Tit. 092 01. Dort hält der Finanzausschuß eine Erhöhung des Ansatzes für Münzeinnahmen um 14 Millionen DM für möglich. Auch dort meint er, auf die Ist-Einnahme des vergangenen Jahres verweisen zu dürfen.

Weitere Einwendungen zu erheben, schlägt Ihnen der Finanzausschuß nicht vor.

Vizepräsident Dr. Lemke: Herr Staatssekretär Leicht, bitte!

(B) **Leicht,** Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Der Haushaltsentwurf 1969 konnte unter anderen Voraussetzungen aufgestellt werden, als das noch mit dem Haushalt 1968 möglich war. Für das Jahr 1969 sind besondere expansive Maßnahmen, wie eben noch 1967 und auch noch Anfang dieses Jahres, nicht mehr erforderlich, da die Wirtschaftsentwicklung mittlerweile eine eigenständige Dynamik entwickelt hat. In dieser Situation mußte der Bundeshaushalt konjunkturneutral ausgerichtet werden. Dem entspricht sowohl die Steigerungsrate der Bundesausgaben, die im Jahre 1969 5,4 v. H. gegenüber 6,8 v. H. im Jahre 1968 beträgt, als auch der Umfang der Nettoneuverschuldung, die mit rd. 3,6 Milliarden DM — genau: 3,59 Milliarden DM — gegenüber dem Vorjahr, wo es über 7 Milliarden DM waren, fast auf die Hälfte zurückgenommen worden ist. Globale konjunkturfördernde Maßnahmen durften für das Jahr 1969 nicht mehr eingeplant werden. Es ist jedoch vorgesehen, einen Schwerpunkt bei den regionalen und strukturellen Maßnahmen zu setzen, um bestehende Anpassungsschwierigkeiten einer Lösung näherzubringen und eine gleichmäßige Wirtschaftsentwicklung im gesamten Bundesgebiet zu erreichen.

Die Maßnahmen zur Umstrukturierung der Bundesausgaben und zur Verstärkung der Strukturpolitik des Bundes können nicht ohne Kreditaufnahmen durch den Bund ermöglicht werden. Obwohl sich für 1969 eine günstige wirtschaftliche Entwicklung abzeichnet, werden die Steuereinnahmen des Bundes aus der bisherigen Sicht nicht in dem Maße zunehmen, um die neuen Maßnahmen des Bundes ausschließlich mit ordentlichen Einnahmen zu finanzieren. Die Einnahmeerwartungen des Bundes sind trotz der günstigen Prognosen über die weitere Wirtschaftsentwicklung unverändert geblieben.

Die Erreichung der Basis im Jahre 1968 erscheint nach dem bisherigen Steueraufkommen noch nicht völlig gesichert. Gleichwohl konnte die Nettokreditaufnahme des Bundes gegenüber dem Rechnungsjahr 1968 um rund die Hälfte gesenkt werden. Nach dem Entwurf des Haushaltsplans sollen nur etwas mehr als 25 v. H. der investiven Ausgaben aus Krediten finanziert werden.

(C) Die wesentlichste Neuerung des Bundeshaushaltsplans 1969 besteht in dem Übergang zur **Nettoveranschlagung der Kredite**, die vom Herrn Berichterstatter mit einigen Fragezeichen versehen worden ist. Hier ist die Frage der Solidität der künftigen Haushaltsgebarung des Bundes angesprochen. Lassen Sie mich deswegen kurz die Überlegungen der Bundesregierung hierzu erläutern, um die bisher noch bestehenden Bedenken zu zerstreuen.

Der Bund hat bereits für das Jahr 1969 diese Form der Veranschlagung gewählt, weil die moderne Finanz- und Wirtschaftspolitik die Nettoveranschlagung der Kredite und der Tilgungsausgaben erfordert. Den Bedenken der Länder, daß die Nettoveranschlagung der Kredite im Widerspruch zum Grundsatz der Haushaltsklarheit stehe, ist durch die Einfügung der **Finanzierungsübersicht als Bestandteil des Haushaltsplans** Rechnung getragen. Mit der Finanzierungsübersicht wird die Kreditpolitik des Bundes in einer Weise offengelegt, wie es bisher nicht der Fall war. Ich erinnere nur daran, daß es in der Vergangenheit immer ein großes Problem war, die Nettoneuverschuldung des Bundes in einer für die Öffentlichkeit verständlichen Form auszuweisen und das Gesamtvolumen des Haushalts auf den gesamtwirtschaftlich relevanten Teil — unter Ausscheidung der insoweit neutralen Tilgungsausgaben — zurückzurechnen; denn für die gesamtwirtschaftlichen Wirkungen ist allein die Nettokreditaufnahme entscheidend. Deshalb wird jetzt nur noch derjenige Teil der Kredite im Haushalt selbst veranschlagt, der zur Finanzierung von Haushaltsausgaben im engeren Sinne dient, d. h. der echte Schuldzuwachs.

(D) Das Haushaltsvolumen mit einem derart ausgestalteten außerordentlichen Haushalt gibt für jedermann erkennbar Auskunft darüber, welche ökonomischen Anstoßwirkungen vom Bundeshaushalt ausgehen. Bei einer Bruttoveranschlagung der Kredite würde demgegenüber die gesamtwirtschaftliche Aussagekraft des Haushalts verfälscht, da die Haushaltspläne in den Jahren hoher Fälligkeiten zwangsläufig eine Steigerung des Haushaltsvolumens ausweisen, die gesamtwirtschaftlich nicht relevant ist. Auch würde das Ausgabevolumen bei einer Bruttoveranschlagung wegen der jährlich zu deckenden Fälligkeiten, die von den unterschiedlichen Laufzeiten der aufgenommenen Kredite bestimmt sind, großen Schwankungen unterliegen. Allein eine Nettoveranschlagung kann daher die Grundlage einer Haushaltsplanung bilden, die dem Gebot des Art. 109 Abs. 2 GG entspricht, nach dem die öffentliche Hand zur Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung bei ihrer Haushaltswirtschaft verpflichtet ist.

Als zwingende Folge der Nettoveranschlagung ergibt sich auch die Einstellung der **Fehlbeträge** in die Finanzierungsübersicht. Wenn in einem Jahr ein Fehlbetrag entsteht, so bedeutet das, daß zu dessen Deckung Kassenkredite in einem höheren Umfang in Anspruch genommen werden mußten, die im außerordentlichen Haushalt naturgemäß nicht veranschlagt waren.

(A) Es ist deshalb nur folgerichtig, die Abdeckung eines derartigen Fehlbetrages auch als Tilgung zu behandeln. Ein Verstoß gegen die Grundsätze der Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit kann darin nicht gesehen werden, da die in dem Fehlbetrag enthaltenen Finanzierungsübersichten Teil des Haushaltsplanes sind und im Haushaltsgesetz eine ausdrückliche Kreditermächtigung für diesen Bereich vorgesehen ist. Darin würde auch kein Verstoß gegen § 18 Satz 2 des Entwurfs eines Haushaltsgrundsatzgesetzes zu sehen sein, wie der Herr Berichterstatter gemeint hat oder zumindest als zweifelhaft hingestellt hat, wenn diese Bestimmung bereits geltendes Recht wäre, denn die Nettokreditaufnahme 1969 liegt weit unter dem Volumen der Investitionsausgaben.

Lassen Sie mich zu einem weiteren Gedanken übergehen, der vom Herrn Berichterstatter angesprochen worden ist, nämlich der **wirtschaftspolitischen Ausrichtung der Finanzpolitik**. Ich vermag die Auffassung nicht zu teilen, daß der Bundeshaushalt in der Vergangenheit als wirtschaftspolitisches Mittel völlig ignoriert worden sei, während er jetzt fast ausschließlich in den Dienst der Wirtschaftspolitik gestellt werde. Auch in der Vergangenheit ist, wenn auch mit teilweise größeren Mitteln und auf der Grundlage beschränkter Erkenntnismöglichkeiten, die gesamtwirtschaftliche Anstoßwirkung des Bundeshaushalts erkannt und berücksichtigt worden. Das hat seinen Ausdruck bereits in der jeweiligen Bemessung des Haushaltsvolumens und in dem Umfang der Kreditfinanzierung gefunden.

(B) Die Wechselbeziehungen zwischen der Haushaltspolitik und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung sind lediglich in der Vergangenheit nicht genügend sichtbar dargestellt worden; das trat erst mit den beiden Investitionsprogrammen des Rechnungsjahres 1967 allen deutlich zutage, und das bedeutete den entscheidenden Schritt zu einer bewußteren Finanz- und Wirtschaftspolitik. Eine Verpflichtung dazu ergibt sich bereits aus Art. 109 GG und dem Stabilitäts- und Wachstumsgesetz. Der wesentlichste Fortschritt in der modernen Haushaltsgestaltung dürfte darin liegen, daß durch eine verbesserte Analyse der möglichen Anstoßwirkungen der öffentlichen Ausgaben sowie durch die langfristige Aufzeigung eines Entwicklungstrends im Rahmen der Finanzplanung auch der öffentliche Haushalt zielgerichtet eingesetzt werden kann. Die Ausnutzung der in der Finanzpolitik liegenden Möglichkeiten zur Wachstumsförderung ist legitim und notwendig. Mit der Finanzplanung und mit der Nettoveranschlagung der Kredite haben wir jetzt einen wesentlichen Fortschritt erzielt. Die Auswirkungen der Haushaltspolitik sind durchsichtig und kontrollierbar geworden. Diesen Vorteil sollte man nicht durch Anbringung von Fragezeichen mindern.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen zu den Ausführungen des Herrn Berichterstatters darf ich noch kurz auf einige Einzelfragen zu den Änderungs- und Entschließungsanträgen des Finanzausschusses eingehen. Dabei sollte die Frage der Höhe der Ergänzungszuweisungen jetzt keine Rolle

(C) mehr spielen, weil wir sie vorhin eingehend behandelt haben. Der Schwerpunkt der Empfehlungen des Finanzausschusses dieses Hohen Hauses liegt darin, daß auf der Einnahmeseite eine **Erhöhung der Ansätze** für Abschöpfungen und für Münzerlöse angeregt wird.

Eine Erhöhung der **Abschöpfung** um 50 Millionen erscheint nach der bisherigen Entwicklung der Istausgaben dieses Titels in den vergangenen Jahren nicht vertretbar. Mit zunehmender Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes verringert sich der Drittlandshandel zugunsten des Handelsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten mit der Folge, daß die abschöpfungspflichtigen Drittlandseinfuhren in der Tendenz zurückgehen. Eine Erhöhung des Ansatzes für die Abschöpfung kann deshalb nach unserer Meinung nicht vorgenommen werden.

Auch der Ansatz bei den **Münzerlösen** ist aus heutiger Sicht realistisch. Bei der Betrachtung dieses Titels muß berücksichtigt werden, daß einmal ein geringerer Bedarf an neuen Münzen zu verzeichnen ist. Bei der Deutschen Bundesbank und den Landeszentralbanken liegen noch erhebliche Bestände an geprägten Münzen. Auf der anderen Seite sind die Kosten der Münzprägung, und zwar sowohl die Lohn- wie die Materialkosten, erheblich gestiegen. Die Kosten verringern aber unmittelbar den Münzgewinn, da der Erlös mit dem Nennwert der Münzen unverändert feststeht. Man kann deswegen nicht davon ausgehen, daß die Münzgewinne steigen oder auch nur gleichbleiben. Vielmehr wird hier eine Tendenz zur Verringerung der Erlöse sichtbar.

(D) Der Herr Berichterstatter hat weiterhin im Zusammenhang mit dem Epl. 10 (Landwirtschaft) die Frage der **Dotationsauflagen** angesprochen. Lassen Sie mich dazu erklären, daß im Entwurf des Haushaltsplans 1969 keine neuen Mitleistungsverpflichtungen vorgesehen sind. Soweit im Haushaltsplan Beteiligungsverhältnisse festgelegt sind, entsprechen sie in allen Punkten der Regelung in den Vorjahren. Die Bundesregierung betrachtet auch die jetzigen Mitleistungsverpflichtungen nicht als Präjudiz für die Regelung des Beteiligungsverhältnisses im Rahmen des noch zu verabschiedenden Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgaben. Über diese Beteiligungsverhältnisse wird noch mit den Ländern verhandelt werden müssen.

Nach den Ausführungen des Herrn Berichterstatters bestehen bisher einige Unklarheiten in der Frage der **Übernahme des Kapitaldienstes** durch den Bund für **Darlehen** zum Zwecke der **Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden**. Ich möchte dazu für die Bundesregierung erklären, daß der Bund bereit ist, den Kapitaldienst jeweils für den gesamten Kreditbetrag zu übernehmen, der für die jeweilige Maßnahme eingeplant worden ist. Diese Kapitaldienstübernahme erstreckt sich auf die gesamte Laufzeit der Kredite; sie muß aber davon abhängig gemacht werden — und diese Einschränkung ist notwendig —, daß dem Bund auch weiterhin das Mehraufkommen aus der Mineralölsteuererhöhung zur Verfügung steht. Sollte auf Grund

- (A) einer künftigen Regelung dieses Mehraufkommen nicht mehr dem Bund, sondern anderen Gebietskörperschaften — Ländern oder Gemeinden — zufließen, so müßte in dem dann notwendig werdenden Änderungsgesetz entschieden werden, wie bestehende Verpflichtungen abzudecken sind.

Mit diesen Bemerkungen habe ich zu den wichtigeren Empfehlungen des Finanzausschusses Stellung genommen. Zusammenfassend kann ich feststellen, daß es über wesentliche Sachfragen zum Entwurf des Haushaltsplans 1969 keine unterschiedliche Auffassung gegeben hat. Ich begrüße das. Ich darf weiter der Hoffnung Ausdruck geben, daß noch bestehende Bedenken gegen eine **Nettoveranschlagung** im Interesse einer echten Vergleichbarkeit der öffentlichen Haushalte zurückgestellt werden. Der Bund wünscht, daß auch die Länder sich nach Verwirklichung der Haushaltsreform zum Übergang zur reinen Nettoveranschlagung entschließen könnten.

- Ein besonderes Problem bei der Haushaltsgestaltung 1969 bildet die weitere **konjunkturelle Entwicklung**. Die Bundesregierung hat ganz bewußt davon Abstand genommen, schon jetzt vorsorgliche Maßnahmen für den Fall einer Konjunkturüberhitzung vorzusehen. Aus heutiger Sicht rechnen wir damit, daß sich das weitere Wachstum ohne Überhitzungserscheinungen und ohne Gefährdung der Preisstabilität vollzieht. Sollte jedoch entgegen den derzeitigen Annahmen erkennbar werden, daß die für 1969 erwartete Entwicklung einen anderen Verlauf nimmt, so wird die Bundesregierung nicht zögern, die für diesen Fall im Stabilitätsgesetz vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen. Wenn ich hierzu heute noch keine Angaben machen möchte, so darf das nicht den Fehlschluß auf eine Untätigkeit der Bundesregierung zulassen. Erste Überlegungen für vorsorglich zu treffende Maßnahmen sind bereits angestellt worden. Nur soviel sei gesagt, daß etwaige Steuermehreinnahmen in keinem Fall für zusätzliche Ausgaben verwendet werden sollen. Die Bundesregierung wird die weitere Wirtschaftsentwicklung sorgfältig beobachten und nicht zögern, den Haushalt 1969 nötigenfalls den Erfordernissen einer antizyklischen Finanzpolitik anzupassen.
- (B) Ich komme jetzt auf etwas zurück, was heute morgen schon einmal von Ihnen, Herr Bürgermeister Weichmann, angesprochen wurde: Wir sind voraussichtlich auch gehalten, für das Jahr 1969 schon Überlegungen anzustellen, wie wir erreichen können, daß in erster Linie die äußere Sicherheit — ich will gar nicht von der inneren Sicherheit sprechen — für unser Volk gewährleistet werden kann.

Vizepräsident Dr. Lemke: Ich danke Herrn Staatssekretär Leicht. — Wünscht noch jemand das Wort? Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen des federführenden Finanzausschusses und der an der Beratung beteiligten Ausschüsse liegen in Drucksache 475/1/68 vor. Außerdem ist über eine Entschließung des Landes Niedersachsen in Drucksache 475/2/68 abzustimmen.

Wir kommen zur **Abstimmung** über die Empfehlungen. Ich gehe zunächst von Drucksache 475/1/68 aus. (C)

Abstimmung über I — **Haushaltsgesetz 1969** (S. 2/3):

Ziff. 1 wird bis zum Schluß der Abstimmung zurückgestellt.

Ziff. 2! — Angenommen!

Abstimmung über II — Empfehlungen zu den Einzelplänen — und zwar Entschließung des Finanzausschusses zur Finanzierung der Olympischen Spiele! — Angenommen!

Empfehlung zu **Einzelplan 06!** — Angenommen!

Empfehlungen zu **Einzelplan 10:**

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3 Buchst. a zusammen mit dem Deckungsvorschlag in Ziff. 3 Buchst. f Doppelbuchst. aa! — Angenommen!

Ziff. 3 Buchst. b zusammen mit dem Deckungsvorschlag in Ziff. 3 Buchst. c Doppelbuchst. aa! — Angenommen!

Ziff. 3 Buchst. c Doppelbuchst. bb (S. 8)! — Angenommen!

Ziff. 3 Buchst. d! — Angenommen!

Ziff. 3 Buchst. e (S. 9), wobei darauf hinzuweisen ist, daß hier der Titel nicht 822 22, sondern 882 22 lauten muß! — Angenommen! (D)

Ziff. 3 Buchst. f Doppelbuchst. aa ist schon erledigt.

Ziff. 3 Buchst. f Doppelbuchst. bb! — Angenommen!

Ziff. 4 Buchst. a! — Angenommen!

Ziff. 4 Buchst. b! — Angenommen!

Ziff. 5! — Abgelehnt!

Ziff. 6 Buchst. a; der Finanzausschuß hat der Empfehlung des Agrarausschusses widersprochen! — Abgelehnt!

Ziff. 6 Buchst. b! — Angenommen!

Empfehlungen zu **Einzelplan 11:**

Ziff. 1 Buchst. a! — Angenommen!

Ziff. 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa! — Angenommen!

Ich unterstelle Ihr Einverständnis, daß wir hier — ebenso wie in den beiden gleichgelagerten Fällen auf Seite 16/17 und 18/19 — in der üblichen Weise verfahren und demgemäß nur über die Entschließung selbst abstimmen, also von einer Begründung der Entschließung absehen.

Ziff. 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb! — Angenommen!

Ziff. 2 Buchst. a! — Angenommen!

Ziff. 2 Buchst. b! — Angenommen!

(A) Wir kommen zu den Empfehlungen zu Einzelplan 12.

Ziff. 1 Buchst. a — Kap. 12 02 Tit. 685 08! — Mehrheit!

Ziff. 1 Buchst. b — Kap. 12 02 Tit. 682 01 — Mehrheit!

Ziff. 2 — Kap. 12 03 Tit. 422 01! — Mehrheit!

Nummehr stelle ich den Antrag des Landes Niedersachsen in Drucksache 475/2/68 zur Abstimmung. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich gehe jetzt wieder von Drucksache 475/1/68 aus: Empfehlungen zu **Einzelplan 25**. Ich rufe auf:

Ziff. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa — Kap. 25 02 Tit. 852 11! — Mehrheit!

Ziff. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb — Kap. 25 02 Tit. 622 11 und 852 11! — Mehrheit!

Ziff. 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa — Kap. 25 02 Tit. 661 14, 662 14 und 663 14. Bei Annahme entfällt eine Abstimmung über Ziff. 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist Ziff. 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb abgelehnt.

Ziff. 2 — Kap. 25 03 Tit. 622 31 und 852 30! — Mehrheit!

Empfehlung zu **Einzelplan 31** — Kap. 31 01 Tit. 422 01! — Mehrheit!

(B) Empfehlung zu Einzelplan 32 — Kap. A 32 01 Tit. 325 11, wird bis zum Schluß der Abstimmung zurückgestellt.

Empfehlungen zu **Einzelplan 60** (S. 29/30).

Ziff. 1 — Kap. 60 01 Tit. 092 01! — Mehrheit!

Ziff. 2 Buchst. a — Kap. 60 02 Tit. 612 02, betr. Ergänzungszuweisungen an leistungsschwache Länder —. Hier handelt es sich lediglich um eine Folgemaßnahme entsprechend dem vorher zum Länderfinanzausgleich gefaßten Beschluß. — Bei Zustimmung bitte ich um das Handzeichen — Mehrheit!

Ziff. 2 Buchst. b — Kap. 60 02 Tit. 623 01 bis 892 01. — Mehrheit!

Wir müssen uns jetzt noch der vorhin zurückgestellten Empfehlung zu **Einzelplan 32** auf Seite 28 zuwenden, nämlich zu Kap. A 32 01 Tit. 325 11 betr. Kreditaufnahmen. Ich rege an, das Büro des Finanzausschusses zu ermächtigen, hier den genauen Gesamtbetrag der beschlossenen Haushaltsänderung einzusetzen. Wer der Empfehlung zu Einzelplan 32 auf Seite 28 zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Abschließend ist über die Empfehlung zum **Haushaltsgesetz 1969** unter I Ziff. 1 (S. 2) abzustimmen. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Das Büro des Finanzausschusses wird ermächtigt, offenbare Unstimmigkeiten des Wortlauts oder Zahlenwerks zu berichtigen, soweit die heute gefaßten Beschlüsse dies erfordern sollten.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Er erhebt **im übrigen** gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen**.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Bergmannsprämien (Drucksache 469/68).

Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß schlagen dem Bundesrat vor, gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen zu erheben** und festzustellen, daß das Gesetz, wie es in den Eingangsworten des Entwurfs bereits vorgesehen ist, **der Zustimmung des Bundesrates bedarf**. — Ich höre keinen Widerspruch, es ist so **beschlossen**.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Gesetz über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder (Drucksache 351/68).

Der Berichterstatter, Herr Senator Dr. Heinsen, hat sich freundlicherweise bereit erklärt, auf einen mündlichen Vortrag zu verzichten. Wenn das Haus damit einverstanden ist, wird der Bericht zu Protokoll *) gegeben. — Ich höre keinen Widerspruch und stelle Ihr Einverständnis fest.

Zur Abstimmung liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 351/1/68, der Antrag des Landes Hessen in Drucksache 351/2/68.

Wir kommen zur Abstimmung, zunächst über die die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 351/1/68.

Ziff. 1! — Mehrheit!

Bei Ziff. 2 stimmen wir über die beiden Sätze der Entschließung einzeln ab.

Satz 1 der Ziff. 2! — Mehrheit!

Satz 2 der Ziff. 2! — Mehrheit!

Über Ziff. 3 und Ziff. 20 stimmen wir wegen des Sachzusammenhanges gemeinsam ab; der Rechtsausschuß widerspricht auf Seite 4 und 15 diesen Empfehlungen des Innenausschusses. Ziff. 3 und Ziff. 20! — Abgelehnt!

Ziff. 4! — Mehrheit!

Ziff. 5! — Mehrheit!

Ziff. 6! — Der Rechtsausschuß widerspricht auf Seite 7 der Empfehlung des Innenausschusses. — Abgelehnt!

Über Ziff. 7 und Ziff. 19 stimmen wir wegen des Zusammenhangs gemeinsam ab. Bei Zustimmung bitte ich um das Handzeichen. — Mehrheit!

Ziff. 8! — Mehrheit!

*) Anlage 2

- (A) Ziff. 9! — Mehrheit!
 Ziff. 10! — Mehrheit!
 Ziff. 11! — Mehrheit!
 Über Ziff. 12 und Ziff. 32 stimmen wir wegen des Zusammenhanges gemeinsam ab. — Mehrheit!
 Ziff. 13! — Mehrheit!
 Ziff. 14! — Mehrheit!
 Ziff. 15! — Mehrheit!
 Ziff. 16! — Mehrheit!
 Ziff. 17! — Der Rechtsausschuß widerspricht auf Seite 12 der Empfehlung des Innenausschusses. Wer Ziff. 17 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!
 Ziff. 18! — Mehrheit!
 Über Ziff. 19 wurde bei Ziff. 7 bereits entschieden.
 Über Ziff. 20 wurde bereits bei Ziff. 3 entschieden.
 Ziff. 21! — Mehrheit!
 Ziff. 22! — Mehrheit!
 Ziff. 23! — Der Rechtsausschuß widerspricht auf Seite 17 dieser Empfehlung des Innenausschusses. Wer Ziff. 23 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!
 Ziff. 24! — Mehrheit!
 Ziff. 25! — Mehrheit!
 Ziff. 26 und Ziff. 27 schließen sich aus. Ich stelle zunächst Ziff. 26 zur Abstimmung und weise darauf hin, daß der Rechtsausschuß auf Seite 19 der Empfehlung des Innenausschusses widerspricht. Wer Ziff. 26 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.
 Ziff. 27! — Mehrheit!
 Ziff. 28! — Mehrheit!
 Über Ziff. 29, 34, 43, 47 und 51 stimmen wir wegen des Zusammenhanges gemeinsam ab. Ich bitte um das Handzeichen. — Mehrheit!
 Ziff. 30! — Mehrheit!
 Ziff. 31! — Mehrheit!
 Über Ziff. 32 wurde bereits bei Ziff. 12 entschieden.
 Ziff. 33! — Mehrheit!
 Über Ziff. 34 wurde bereits bei Ziff. 29 entschieden.
 Ziff. 35! — Mehrheit!
 Ziff. 36! — Mehrheit!
 Zu Ziff. 37 mache ich darauf aufmerksam, daß über die gemeinsame Begründung des Rechtsausschusses und des Innenausschusses hinaus eine ergänzende Begründung des Rechtsausschusses auf Seite 27 vorliegt. Ich nehme an, daß wir die gesamte Begründung auf Seite 26 und 27 billigen wollen. — Ich stelle Ihr Einverständnis fest. Wer Ziff. 37 mit der gesamten Begründung zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Mehrheit!
 Ziff. 38! — Mehrheit!

Ziff. 39! — Mehrheit!

Ziff. 40! — Mehrheit!

Ziff. 41! — Mehrheit!

Ziff. 42! — Mehrheit!

Über Ziff. 43 wurde bereits bei Ziff. 29 entschieden.

Ziff. 44! — Mehrheit!

Ziff. 45! — Mehrheit!

Ziff. 46! — Mehrheit!

Über Ziff. 47 haben wir bereits bei Ziff. 29 entschieden.

Über Ziff. 48 und Ziff. 60 stimmen wir wegen des Zusammenhanges gemeinsam ab. Ich bitte um das Handzeichen. — Mehrheit.

Ziff. 49! — Mehrheit!

Ziff. 50! — Mehrheit!

Über Ziff. 51 wurde bereits bei Ziff. 29 entschieden.

Ziff. 52! — Mehrheit!

Ziff. 53! — Mehrheit!

Ziff. 54! — Mehrheit!

Ziff. 55! — Mehrheit!

Ziff. 56! — Mehrheit!

Die Empfehlung des Rechtsausschusses unter Ziff. 57 auf Seite 40 und 41 und der Antrag des Landes Hessen in Drucksache 351/2/68 zu Art. 13 § 10 schließen sich aus. Wir stimmen zunächst über den weitergehenden Änderungsvorschlag des Rechtsausschusses in Drucksache 351/1/68 ab, nach dem in § 10 die Absätze 2 bis 4 gestrichen werden sollen. Wer Ziff. 57 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist der Antrag des Landes Hessen erledigt.

Ziff. 58! — Mehrheit!

Ziff. 59! — Mehrheit!

Über Ziff. 60 wurde bereits bei Ziff. 48 entschieden.

Ziff. 61! — Mehrheit!

Ziff. 62! — Mehrheit!

Damit hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie soeben durch Abstimmung festgestellt, **Stellung zu nehmen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.**

Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes (Drucksache 318/68).

Berichtersteller ist Herr Minister Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein).

(C)

(D)

(A) **Dr. Schlegelberger** (Schleswig-Holstein), Bericht-erstat-ter: Herr Präsident, meine Herren! Ich habe hier einen ausführlichen Bericht zum Bundessozialhilfegesetz. Ich möchte mir die Anregung erlauben, daß es mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit vielleicht richtiger wäre, diesen Bericht zu Protokoll zu geben. Ich möchte fragen, ob das keinen Widerspruch auslöst.

Vizepräsident Dr. Lemke: Ich höre keinen Widerspruch, Herr Kollege. Wir geben den Bericht zu Protokoll.*)

Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein): Herr Präsident, ich möchte die Tatsache, daß ich hier stehe, im Sinne der rationellen Gestaltung der Bundesratssitzung nutzen und gleich noch eine **Erklärung zu § 125 Abs. 2** für das Land Schleswig-Holstein abgeben.

§ 125 Abs. 2 soll eine Meldepflicht der Ärzte statuieren. Die Landesregierung hat gegen diese Bestimmung grundsätzliche Bedenken, denn die Einführung einer **Meldepflicht für Behinderte** ist nach ihrer Ansicht nicht geeignet, die Lage der Behinderten zu verbessern und ausreichend über ihre Zahl zu informieren. Daran ändert auch nichts, daß es sich um eine chiffrierte Meldepflicht handelt.

(B) Es muß ein ganz klarer Trennungsstrich zu den gemeingefährlichen Krankheiten gezogen werden, wo im Interesse der Allgemeinheit eine solche Meldepflicht vertretbar und richtig ist. Bei der Wiedereingliederung, also bei den Rehabilitationsmaßnahmen kommt es auf die Aktivität des einzelnen Betroffenen an. Diese ist nur in einer guten, vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Patient und Arzt zu erreichen. Eine Meldepflicht würde nach unserer Auffassung eine solche Zusammenarbeit wesentlich stören. Im Lande Schleswig-Holstein gibt es mehrere kreisfreie Städte und Landkreise mit nahezu hundertprozentiger Erfassung der Behinderten. Diese Zahlen sind bekannt und stimmen mit den Zahlen wissenschaftlicher Erhebungen überein. Ihre Gewinnung ist allein dem guten Kontakt des öffentlichen Gesundheitsdienstes mit den niedergelassenen Ärzten zu danken und dem Interesse der Gesundheitsämter an der Behindertenhilfe. Ohne diesen Kontakt und ohne dieses Interesse würden wir auch mit Meldepflichten keine brauchbaren und verwertbaren Zahlen erhalten. Wir haben volles Vertrauen in die Aufgabe, der sich die niedergelassenen Ärzte gerade in diesem Falle annehmen würden. Das Land Schleswig-Holstein hält sich für verpflichtet, auf diese grundsätzlichen Bedenken hinzuweisen. Es wird seinerseits dem § 125 (2) nicht zustimmen.

Vizepräsident Dr. Lemke: Das Wort hat Herr Staatsminister Dr. Eicher (Rheinland-Pfalz) als Bericht-erstat-ter für den Finanzausschuß.

Dr. Eicher (Rheinland-Pfalz), Bericht-erstat-ter: Herr Präsident! Meine Herren! In der Begründung zu dem Änderungsgesetz zum Bundessozialhilfege-

(C) setz werden im letzten Abschnitt die **finanziellen Auswirkungen** des Gesetzes behandelt. Die Mehraufwendungen werden auf jährlich insgesamt 55,37 Millionen DM geschätzt. Mit erfreulicher Klarheit wird dann noch dargestellt, daß diese 55,37 Millionen DM Mehraufwendungen den Haushalt des Bundes mit 3,72 Millionen DM, die Haushalte der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände aber mit 51,65 Millionen DM belasten.

Der Finanzausschuß bedauert, daß man in dem gleichen Augenblick, da Vorwürfe erhoben werden, in der Phase der abgeschwächten Konjunktur in jüngster Vergangenheit seien die Investitionsausgaben der Länder und Gemeinden zu niedrig gewesen, den Ländern und Gemeinden mit diesem Änderungsgesetz zum Sozialhilfegesetz weitere recht beachtliche konsumtive Ausgaben aufbürdet, die den schon knapp bemessenen Spielraum für Investitionen in der Zukunft weiter einengen. Der Finanzausschuß hält es für bedenklich, daß der Bund in zunehmendem Maße solche Leistungsgesetze zu Lasten der Länder und Gemeinden erläßt oder erweitert, ohne die notwendigen Folgerungen für die Verteilung der Gesamtfinanzmasse zu ziehen. Er regt daher an, daß solche Gesetze künftig vor ihrer Verabschiedung durch die Bundesregierung im Finanzplanungsrat besprochen werden, damit die erforderliche Abstimmung über die finanziellen Auswirkungen erzielt werden kann.

Vizepräsident Dr. Lemke: Ich danke dem Herrn Bericht-erstat-ter.

(D) Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in den Drucksache 318/1/68 und zu 318/1/68 vor. Wir kommen zur Abstimmung.

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4 a! — Angenommen!

Ziff. 4 b! — Angenommen!

Ziff. 5! — Angenommen!

Ziff. 6 a — dieser Empfehlung widerspricht der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik —! Abgelehnt!

Ziff. 6 b! — Angenommen!

Ziff. 7 a — dieser Empfehlung widerspricht der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik —! Abgelehnt!

Ziff. 7 b — ohne den eingeklammerten Teil —! Abgelehnt!

Dann müssen wir über den vollen Wortlaut abstimmen. Wer Ziff. 7 b im vollen Wortlaut zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 8! — Angenommen!

Ziff. 9! — Angenommen!

Ziff. 10! — Angenommen!

Ziff. 11! — Angenommen!

*) Anlage 3

- (A) Ziff. 12 a! — Angenommen!
 Ziff. 12 b! — Angenommen!
 Ziff. 12 c! — Angenommen!
 Ziff. 12 d! — Angenommen!
 Ziff. 13 a! — Angenommen!
 Ziff. 13 b! — Angenommen!

Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf nach Maßgabe der angenommenen Vorschläge **Stellung zu nehmen**. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen**.

Der Bundesrat ist **der Ansicht, daß das Gesetz** — wie bereits in den Eingangsworten vorgesehen — **seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 9 der Tagesordnung:

- a) Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Produktivität sowie die Veränderungen des Volkseinkommens je Erwerbstätigen und über die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherungen (Sozialbericht 1968)

sowie das Gutachten des Sozialbeirats über die Rentenanpassung (als Anlage zu dem Sozialbericht 1968) (Drucksache 485/68);

- (B) b) Entwurf eines Elften Gesetzes über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Elftes Rentenanpassungsgesetz — 11. RAG) (Drucksache 484/68).

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, vom Sozialbericht 1968 Kenntnis zu nehmen und gemäß Art. 76 Abs. 2 GG gegen den Entwurf eines Elften Rentenanpassungsgesetzes **keine Einwendungen zu erheben**, ferner festzustellen, daß das Elfte Rentenanpassungsgesetz, wie in den Eingangsworten vorgesehen, **der Zustimmung des Bundesrates bedarf**.

Wird diesen Ausschlußempfehlungen widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so beschlossen.

Ich lasse jetzt über die vom federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik zum Entwurf eines Elften Rentenanpassungsgesetzes empfohlene EntschlieÙung in der Drucksache 484/1/68 I abstimmen. Wer dieser EntschlieÙung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist die EntschlieÙung angenommen.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile, über die Besteuerung ihrer Erträge sowie zur An-

derung und Ergänzung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften (C)

(Drucksache 489/68).

Zur Abstimmung bitte ich die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 489/1/68 zur Hand zu nehmen.

Ich rufe auf aus Abschnitt I die Ziff. 1 bis 6 Buchst. b), mit Ausnahme der Ziff. 3. Wer diesen Ziffern zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nun Ziff. 3! — Auch das ist die Mehrheit!

Nun zu Ziff. 6 Buchst. c). Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt der Buchst. d).

Danach hat der Bundesrat die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen**. Der Bundesrat ist **der Ansicht, daß das Gesetz**, wie es in den Eingangsworten des Entwurfs vorgesehen ist, **seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken und des Gesetzes zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft (Drucksache 481/68).

Zur Abstimmung rufe ich die Drucksache 481/1/68 auf, und zwar Abschnitt I Ziff. 1 und 2 gemeinsam. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. (D)

Nun Ziff 3! — Auch das ist die Mehrheit.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen** hat.

Der Bundesrat ist **der Ansicht, daß das Gesetz**, wie es in den Eingangsworten des Entwurfs vorgesehen ist, **seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel (Drucksache 480/68).

Bestehen gegen die Ihnen in Drucksache 480/1/68 vorliegende Empfehlung des Wirtschaftsausschusses Bedenken oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen, die Eingangsworte zu ändern und im übrigen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen zu erheben**.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über gesetzliche Handelsklassen für Rohholz (Drucksache 338/68).

Vom federführenden Agrarausschuß wird Ihnen vorgeschlagen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Druck-

(A) sache 338/1/68 ersichtlich, Stellung zu nehmen. Der Rechtsausschuß empfiehlt, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Ich bitte um das Handzeichen, wenn Sie der Empfehlung des Agrarausschusses folgen. — Das ist die Mehrheit.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG wie aus Drucksache 338/1/68 unter I ersichtlich **Stellung zu nehmen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben**.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (Drucksache 487/68).

Der Berichterstatter verzichtet. Wenn das Haus einverstanden ist, wird der Bericht zu Protokoll gegeben *). Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. Die Empfehlungen des Ausschusses für Gesundheitswesen sowie des Ausschusses für Innere Angelegenheiten ergeben sich aus Drucksache 487/1/68.

Wir ziehen jetzt Ziff. 3 vor. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 11 — Auch das ist die Mehrheit.

(B) Können wir über die Empfehlungen unter Ziff. 2 a, c bis e, denen der Ausschuß für Innere Angelegenheiten mit der auf Seite 4 der Drucksache 487/1/68 wiedergegebenen Begründung widerspricht, gemeinsam abstimmen? — Ich höre keinen Widerspruch.

Wer den aufgerufenen Ziffern zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist abgelehnt. Damit entfällt die Abstimmung über Ziff. 2 b.

Wer für Annahme der Ziff. 4 — Entschließung des Innenausschusses — ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG wie soeben festgelegt **Stellung zu nehmen und im übrigen gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben**. Der Bundesrat ist **der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes (Drucksache 490/68).

Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf **Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **nicht zu erheben**.

Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Es ist demnach so **beschlossen**.

*) Anlage 4

(C) Die Punkte 16, 18, 19, 20, 22, 23, 27, 29, 30, 35 bis 42 der Tagesordnung rufe ich mit Ihrem Einverständnis gemäß § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung zur gemeinsamen Beratung auf. Sie sind in der Ihnen vorliegenden grünen **Drucksache III—7—/68** zusammengefaßt*).

Wer den in dieser Drucksache zu den einzelnen Punkten jeweils wiedergegebenen **Empfehlungen** zustimmen will, der gebe bitte das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so **beschlossen**.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zum Ratsbeschluß der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vom 19. Juli 1966 über die Annahme von Strahlenschutznormen für Uhren mit radioaktiven Leuchtfarben (Drucksache 461/68).

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 461/1/68 (neu) zur Hand zu nehmen.

Ziff. 1 Buchst. a und b! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Danach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**.

Punkt 21 der Tagesordnung:

(D) **Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 5. Dezember 1958 über den zwischenstaatlichen Austausch von amtlichen Veröffentlichungen und Regierungsdokumenten (Drucksache 488/68).**

Die **Empfehlungen** des federführenden Ausschusses für Kulturfragen und des Rechtsausschusses liegen Ihnen in der Drucksache 488/1/68 vor, über die ich jetzt abstimmen lasse.

Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 24 der Tagesordnung:

Entschließung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verordnung über das Erbbaurecht (Bundestagsdrucksache V/1337) (Drucksache 451/68).

Der federführende Rechtsausschuß und der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen empfehlen dem Bundesrat, die von der Niedersächsischen Landesregierung in Drucksache 451/68 vorgeschlagene **Entschließung anzunehmen**.

Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

*) Anlage 5

(A) Punkt 25 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Drucksache 462/68).

Zur Abstimmung liegen vor Drucksache 462/1/68 mit den Empfehlungen der Ausschüsse und Drucksache 462/1/68, Antrag des Landes Niedersachsen.

Ich rufe auf und bitte bei Zustimmung um Ihr Handzeichen: Drucksache 462/1/68 Ziff. 1. — Das ist die Mehrheit.

Drucksache 462/2/68 — Antrag Niedersachsens —
— Das ist die Minderheit.

Wer Ziff. 2 der Drucksache 462/1/68 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 26 der Tagesordnung:

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) (Drucksache 478/68).

Ich bitte um das Handzeichen für die in Drucksache 478/1/68 unter Ziff. 1 vorliegende Empfehlung des Rechtsausschusses. — Das ist die Mehrheit.

(B) Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 28 der Tagesordnung:

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften (Drucksache 491/68).

Der federführende Agrarausschuß und der Ausschuß für Gesundheitswesen schlagen vor, der Verordnung zuzustimmen. Vom Rechtsausschuß werden die sich aus Drucksache 491/1/68 ergebenden Änderungen empfohlen.

Ich bitte um das Handzeichen, wenn Sie der Empfehlung des Rechtsausschusses folgen. — Das ist die Mehrheit.

Mithin hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen** zuzustimmen.

Punkt 31 der Tagesordnung:

Verordnung über Sera und Impfstoffe, die beim Menschen angewendet werden (Drucksache 510/68).

Der federführende Ausschuß für Gesundheitswesen empfiehlt dem Bundesrat in Drucksache 510/68 unter I die Annahme einer **EntschlieÙung**,

derzufolge der Bundesrat aus den näher dargelegten Gründen **von einer Weiterbehandlung der Vorlage absteht**. (C)

Der Rechtsausschuß hat einige Änderungen der Verordnung empfohlen, die jedoch im Hinblick auf die Bitte des federführenden Ausschusses, die Vorlage im Falle der Ablehnung der von ihm empfohlenen EntschlieÙung an die Ausschüsse zur weiteren fachlichen Beratung zurückzuverweisen, nicht in Drucksache 510/68 angeführt sind. Infolgedessen müssen wir über die EntschlieÙung unter I abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit hat der Bundesrat zu der Vorlage die unter I der Drucksache 510/68 angeführte **EntschlieÙung angenommen**.

Punkt 32 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Fremdstoff-Verordnung und der Farbstoff-Verordnung (Drucksache 349/68).

Die Empfehlungen des Ausschusses für Gesundheitswesen und des Rechtsausschusses ergeben sich aus Drucksache 349/1/68. Abstimmung!

Ziff. I 1! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit den soeben festgelegten Änderungen** zuzustimmen.

Punkt 33 der Tagesordnung:

Sechste Verordnung zur Änderung der Fruchtbehandlungsverordnung (Drucksache 350/68).

Die Empfehlungen des Ausschusses für Gesundheitswesen und des Rechtsausschusses ergeben sich aus Drucksache 350/1/68. Abstimmung!

Ziff. I 1 a)! — Angenommen!

1 b)! — Angenommen!

2! — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit den soeben festgelegten Änderungen** zuzustimmen.

Punkt 34 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) (Drucksache 402/68).

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der federführende Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen und der beteiligte Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen dem Hause die Zustimmung zu der Verordnung nach Maßgabe der in der Drucksache 402/1/68 aufgeführten Änderungen.

Ziff. 1 a und 1 b! — Angenommen!

(D)

(A) Ziff. 2 — Widerspruch des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen —! — Abgelehnt!

Ziff. 3 bis 6 b! — Angenommen!

Ziff. 6 c — Widerspruch des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen —! — Abgelehnt!

Ziff. 6 d bis 10! — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben festgelegten Änderungen zuzustimmen**.

Dann darf ich Sie bitten, Herr Senator Blase. Zu welchem Punkt der Tagesordnung haben Sie das Wort erbeten?

Blase (Bremen): Zu Punkt 3 der Tagesordnung, und zwar zu der Empfehlung der Ausschüsse unter Ziff. 5 auf Seite 11! Bei der Abstimmung über diese Ziffer haben Sie, Herr Präsident, festgestellt, daß die zustimmenden Länder in der Minderheit geblieben seien, indem Sie davon ausgingen, daß ein Land nicht anwesend sei. Ich meine aber, daß dieses Land doch anwesend gewesen ist — durch Sie, Herr Präsident.

Vizepräsident Dr. Lemke: Nein, es war das Saarland!

(Blase: Dann unterliege ich einem Irrtum, und meine Wortmeldung hat sich damit erledigt!)

(B) **Vizepräsident Dr. Lemke:** Herr Kollege, wir sind aber durchaus großzügig; wenn Sie uns hier vortragen, daß Sie aus irgendwelchen Gründen eine

nochmalige Abstimmung haben möchten, und wenn das Haus einverstanden ist, können wir die Abstimmung wiederholen. Das Haus muß einstimmig einverstanden sein, und weil wir jetzt am Schluß der Sitzung sind, werden wir vielleicht einverstanden sein. Das Saarland ist allerdings immer noch nicht da; aber ich halte es für richtig, daß wir dem Wunsche entsprechen.

(Zurufe: Noch einmal abstimmen!)

Bremen hat also zu Punkt 3 der Tagesordnung nochmalige Abstimmung über die Ziff. 5 auf Seite 11 der Drucksache 475/1/68 beantragt. Die Ziffer lautet:

Kap. 10 12 — Bundesforschungsanstalt für Fischerei in Hamburg —
Der nachstehende Titel ist neu einzufügen:

Tit. 711 63 — Beschaffung und innere Einrichtung eines Forschungskutters für die Kutter- und Küstenfischerei —
1. Teilbetrag 1,2 Mio DM

Wer dieser Ziffer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. — Aber es bleibt jedenfalls kein Ärger zurück, das Haus war großzügig.

Wir sind damit am Ende unserer Sitzung. Ich bedanke mich für Ihre Ausdauer.

Die **nächste Sitzung** findet am 25. Oktober 1968, 9.30 Uhr, statt. Vorbereitungen um 9.00 Uhr.

Ich danke Ihnen und schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung: 12.55 Uhr.)

(D)

Berichtigungen

In der 327. Sitzung ist zu lesen:

Seite II A Zeile 18 und Seite 183 D (Punkt 13) statt Entwurf eines Gesetzes: Gesetz.

Seite 207 A Zeile 10 (Punkt 57) statt Fleischabsatzes: Fischabsatzes.

Auf Seite 188 C ist der erste Absatz, beginnend mit den Worten „Der Ausschuß war weiterhin der Meinung“, zu streichen.

Im übrigen wurden Einsprüche gegen den Bericht nicht eingelegt; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(A) Anlage 1

(C)

Bericht des Ministers Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein) zu Punkt 2 der Tagesordnung

Herr Präsident, meine Herren!

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat sich bei der Beratung der Finanzplanung des Bundes 1968 bis 1972 im wesentlichen mit zwei Komplexen befaßt, nämlich den Ausführungen der Bundesregierung zur Gemeindefinanzreform und den finanziellen Ansätzen für die zivile Verteidigung. Zu den Fragen der Gemeindefinanzreform hat der Ausschuß dem Plenum eine Stellungnahme empfohlen, die Ihnen in der Drucksache 492/1/68 vorliegt. Zu dem Thema „zivile Verteidigung“ ist folgendes zu bemerken.

Ich habe im vergangenen Jahr bei den Beratungen des Haushalts 1968 einige Anmerkungen zum Thema der öffentlichen Sicherheit gemacht und auf die einschneidenden Kürzungen der Mittel für die Bereitschaftspolizei der Länder, für den Bundesgrenzschutz und vor allem für die Zivilverteidigung hingewiesen. Der Innenausschuß war sich damals darüber klar, daß er seine Bedenken gegen diese drastischen Kürzungen angesichts des übergeordneten Zieles der Ordnung und Konsolidierung der öffentlichen Finanzen zurückstellen mußte.

(B) Sinn und Zweck dieser Darstellung war es seinerzeit, um der politischen Redlichkeit willen die Öffentlichkeit auf die durch die Kürzungen zwangsläufig verminderten öffentlichen Sicherheitsvorkehrungen hinzuweisen und zugleich die Bundesregierung zu mahnen, die Kürzung bei einer Besserung der Finanzlage wieder auszugleichen. Wir haben darüber hinaus — ohne Rücksicht auf die Finanzlage — die Bundesregierung ausdrücklich gebeten, daß künftig das Limit von 450 Millionen DM für die Zivilverteidigung, das seinerzeit vorgesehen war, nicht weiter gesenkt wird, weil eine weitere Kürzung die gesamten Investitionen fragwürdig machen würde.

Angesichts der besseren wirtschaftlichen Situation und der günstigeren Zukunftsprognosen, die die Bundesregierung in ihrem Finanzplanungsbericht für die nächsten Jahre stellt, hätten wir erwartet, daß auch in den von mir angesprochenen Bereichen Konsequenzen gezogen werden. Hinsichtlich des Bundesgrenzschutzes ist das teilweise für die kommenden Jahre geschehen. Auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung ist dagegen der Globalbetrag trotz der besseren finanziellen Gesamtsituation noch einmal gekürzt worden, und zwar um rund 20 Millionen DM. Darüber hinaus soll dieser verminderte Globalbetrag bis in das Jahr 1972 hinein unverändert bleiben. Das bedeutet zweierlei:

1. Der Anteil der Aufgaben für die zivile Verteidigung an dem wachsenden Haushaltsvolumen wird von Jahr zu Jahr geringer.

2. Im Hinblick auf die ständig steigenden Personal- und Sachaufwendungen verbleibt für die Zweckausgaben ein immer geringer werdender Betrag. Er sinkt im Laufe der fünf Jahre, auf die sich diese Finanzplanung erstreckt, von 239 Millionen auf 199 Millionen DM.

Angesichts dieser finanziellen Vorausschau haben wir im Innenausschuß ernsthaft die Frage gestellt, ob es noch sinnvoll ist, überhaupt Anstrengungen für die zivile Verteidigung zu unternehmen. Wenn die öffentliche Hand nur den Anschein erweckt, für einen Notfall Vorkehrungen zu treffen, wirklich wirksame Maßnahmen aus Mangel an finanziellen Mitteln oder aus mangelnder Bereitschaft ausreichende finanzielle Mittel dafür aufzuwenden, aber nicht ergreifen kann, dann lähmt sie auch die Initiative des Bürgers, selbst Vorkehrungen zu treffen, soweit es in seinen Kräften steht.

Der Innenausschuß hielt es für seine Pflicht, die Öffentlichkeit auf diesen Tatbestand in aller Deutlichkeit aufmerksam zu machen. Da es sich hier nicht um eine Frage von Einzelmaßnahmen, sondern um eine Grundsatzentscheidung über die Verteidigungsbereitschaft der Bundesrepublik handelt, schien es dem Ausschuß nicht angebracht und angemessen, Änderungen von Einzelpositionen vorzuschlagen. Er hält es vielmehr für erforderlich, daß die Bundesregierung den von ihr eingenommenen Standpunkt im Rahmen der angekündigten Erwägungen über eine Verstärkung der Verteidigungsanstrengungen, spätestens aber bei der Fortschreibung der Finanzplanung im nächsten Jahr noch einmal sehr sorgfältig überprüft.

(D)

Ich darf dazu aus den Erörterungen des Ausschusses insbesondere auf zwei Gesichtspunkte hinweisen:

1. Die Vorstellung, daß der rationellste Einsatz finanzieller Mittel zur Verteidigung und der beste Schutz der Zivilbevölkerung in einer Verstärkung der Aufwendungen für die militärischen Anstrengungen liegt, ist nur bedingt richtig. Es ist keine neue, aber leider noch nicht allgemein verbreitete Erkenntnis, daß mangelhafte und unzureichende Anstrengungen und Vorbereitungen personeller, sachlicher und organisatorischer Art auf dem Sektor der zivilen Verteidigung zur Folge haben können, ja unter Umständen geradezu zur Folge haben müssen, daß die militärische Verteidigung lahmgelegt wird, weil den Truppen nicht die erforderliche Bewegungsfreiheit verbleibt. Wir würden es deshalb sehr begrüßen, wenn die Mitglieder der Bundesregierung sich insgesamt einmal vor ihrer von uns angestrebten Überprüfung ihrer Entscheidung an Ort und Stelle mit diesen Problemen und Zusammenhängen praktisch vertraut machen würden.

- (A) 2. Ich habe schon im vergangenen Jahr darauf hingewiesen, und ich muß es in diesem Jahr wegen der inzwischen verschärften Situation noch einmal tun: Die zivile Verteidigung stützt sich auf Zehntausende von freiwilligen Helfern in den bewährten Organisationen der Freiwilligen Feuerwehr, des Technischen Hilfswerks, des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeitersamariterbundes, der Johanniter und der Malteser. Es war nicht einfach, den freiwilligen Einsatz dieser Menschen, die an sich zu anderen Zwecken in die genannten Organisationen eingetreten sind, auch für die Ziele und Aufgaben der zivilen Verteidigung zu gewinnen. Diese Menschen nehmen, wer will es ihnen verdenken, die Entscheidung über die finanzielle Ausstattung der zivilen Verteidigung zugleich als eine Entscheidung, wie die Bundesregierung und wie die gesetzgebenden Körperschaften des Bundes die Wichtigkeit und Wertigkeit dieser Aufgabe einschätzen. Daß sie im vergangenen Jahr zu zweifeln begonnen haben, ob ihre persönliche Einsatzbereitschaft noch sinnvoll ist, und daß diese Zweifel jetzt weiter genährt werden, sollte niemand wundern. Wir müssen deshalb zusätzlich zu der Beeinträchtigung der zivilen Verteidigungsbereitschaft durch die Beschränkung der finanziellen Mittel auch mit einer zunehmenden Zurückhaltung rechnen, sich freiwillig für die Aufgaben der zivilen Verteidigung einzusetzen. Die Bereitschaft zur freiwilligen Hilfeleistung im Notfall ist heute leider nicht mehr ausreichend, weil ein sinnvoller Einsatz nur nach eingehender Ausbildung und Übung möglich ist.
- (B)

Aus diesen und anderen Gründen, so meint der Innenausschuß, sollte die Bundesregierung ihre Einstellung zur Zivilverteidigung noch einmal überdenken.

Anlage 2

Bericht des Senators Dr. Heinsen (Hamburg) zu Punkt 7 der Tagesordnung

Das **Einführungsgesetz zum Unehelichenrecht**, über das ich für den federführenden **Rechtsausschuß** berichte, faßt die Änderung von 12 Gesetzen sowie Übergangs- und Schlußvorschriften zusammen. Als ich in diesem Hause vor nicht ganz einem Jahr über die Unehelichenreform berichtete, wies ich bereits darauf hin, daß die materielle Neugestaltung dieses Rechtsgebiets nur zusammen mit dem Einführungsgesetz in Kraft treten könne. Die Bundesregierung hat den Entwurf des Einführungsgesetzes nun dankenswerterweise noch in einem Zeitpunkt vorgelegt, in dem für die Verabschiedung beider Gesetze in dieser Legislaturperiode begründete Aussichten bestehen. Ich hatte Ihnen seinerzeit dargelegt, wie dringlich die Erfüllung des in Art. 6 Abs. 5 GG niedergelegten Verfassungsauftrags mehr als 20 Jahre nach Erlaß des Grundgesetzes ist.

Der Entwurf enthält neben den besonders wichtigen Übergangs- und Schlußvorschriften u. a. Änderungen des Jugendwohlfahrtsgesetzes, des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozeßordnung, des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit sowie des Personenstandsgesetzes. (C)

Ich möchte meinen Bericht auf die wichtigsten Punkte beschränken, bei denen die Ausschüsse Abänderungen oder Ergänzungen der Regierungsvorlage beschlossen haben.

Im Jugendwohlfahrtsgesetz soll durch Änderung von § 31 die **Pflegekinderaufsicht** über uneheliche Kinder, die sich bei der Mutter befinden, abgeschafft werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Mutter, was der Regelfall sein wird, die elterliche Gewalt zusteht oder nicht. Der Innenausschuß war der Ansicht, daß hierdurch und durch die vom Bundesrat gewünschte Ersetzung der Beistandschaft durch eine begrenzte Amtspflegschaft die nichtehelichen Kinder keinen ausreichenden Schutz mehr genießen. Er empfiehlt daher, in Ziffer 6 eine Bestimmung vorzusehen, wonach das Jugendamt alle Minderjährigen, also nicht nur die aus unvollständigen Familien, seiner Aufsicht unterstellen kann, sofern es das Wohl des Minderjährigen erfordert.

Der Rechtsausschuß widerspricht dieser Empfehlung mit der Begründung, daß die vom Bundesrat anläßlich der Beratung des materiellen Unehelichenrechts geforderte Neufassung von § 1066 BGB mit ihren erweiterten Eingriffsmöglichkeiten so rechtzeitig verabschiedet werden könne, daß sie nur wenig später als das Unehelichenrecht in Kraft tritt. Außerdem bestehe jetzt schon die Möglichkeit, nach § 55 ff. JWG einen Erziehungsbeistand zu bestellen. (D)

Der Regierungsentwurf erweitert die Funktionen des Jugendamtes dahin gehend, daß es jeden Elternteil, dem die Sorge für die Person des Kindes zusteht, auf Antrag bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen unterstützt und jede werdende Mutter mit ihrem Einverständnis berät. Zu diesem wichtigen Abschnitt liegen Ihnen eine Reihe von Empfehlungen des Innen- und des Rechtsausschusses vor.

Die Änderung der **Verfahrensvorschriften** sieht eine Konzentration sämtlicher Kindschaftssachen bei dem Amtsgericht als einer Art Familiengericht vor. Berufungsinstanz soll jedoch das Oberlandesgericht bleiben, von dem unter bestimmten Voraussetzungen die Revision zum BGH gegeben ist. Der Innenausschuß empfiehlt in Ziffer 23 zu prüfen, ob nicht über Vaterschaftsfeststellung und Unterhaltsanspruch stets in einem Verfahren mit der Möglichkeit der Berufung an das Landgericht entschieden werden könne. Der Entwurf sieht demgegenüber eine Entscheidung auch über den Unterhalt im Kindschaftsprozeß nur vor, wenn der sogenannte Regelunterhalt verlangt wird. Der Empfehlung des Innenausschuß hat der Rechtsausschuß mit der Begründung widersprochen, daß die Abgabe der Kindschaftssachen an das Amtsgericht nur hingenommen werden könne, wenn das OLG weiterhin Berufungsinstanz bleibt. Auch sachlich sei der gleiche Rechts-

(A) mittelzug für Unterhaltsprozesse und Kindschafts-sachen nicht geboten.

Von weittragender Bedeutung sind die **Übergangsvorschriften** des Art. 13; danach gilt grundsätzlich das neue Recht vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens auch für Kinder, die bereits vorher geboren sind. Der Unterhaltsanspruch richtet sich daher auch dann nach neuem Recht, wenn er nach bisherigem Recht wegen Überschreitens der Altersgrenze von 18 Jahren schon erloschen war. Rechts- und Innenausschuß empfehlen einschränkend, dem Vater und seinen Verwandten gegen das uneheliche Kind einen Unterhaltsanspruch nur dann zu geben, wenn sie selbst dem Kind Unterhalt gewährt haben.

Für die Vaterschaftsfeststellung soll einheitlich das neue Recht maßgebend sein. Nach § 3 begründen ältere Anerkennnisse und Schuldtitel eine Vaterschaft im Sinne des neuen Rechts. Wegen der damit verbundenen Erweiterung der Rechtswirkung wird jedoch die Anfechtung erleichtert.

Nach § 10 sind die neuen erbrechtlichen Vorschriften anzuwenden, wenn der Erblasser nach Inkrafttreten der Neuregelung gestorben ist. Für Kinder, deren Vater nach dem 30. September 1967 gestorben ist, soll dieser Zeitpunkt jedoch vorverlegt werden. Sie erhalten allerdings nur einen Unterhaltsergänzungsanspruch und nach Billigkeit einen Ausstattungsanspruch, sofern der Erbe am 12. Juni 1968 noch bereichert war. Sinn dieser Regelung ist es, diese Kinder nicht unter der langen Dauer der Reformvorarbeiten leiden zu lassen.

(B) Der Rechtsausschuß hat Streichung dieser komplizierten Regelung empfohlen. Er war der Ansicht, daß es sich hier um eine nach der Rechtsprechung des BVerfG verbotene echte Rückwirkung handelt. Der Kabinettsbeschluß der Bundesregierung, mit dem die Unehelichenreform verabschiedet worden ist und der als Stichtag genommen wird, kann den Vertrauensschutz des Staatsbürgers in die geltende Rechtslage nicht beseitigen. Dazu hätte es der Verabschiedung eines Gesetzes mit bestimmtem Inhalt durch den Bundestag bedurft. Hinzu kommt, daß der Kabinettsbeschluß in der Sache die Ausgestaltung der Übergangsvorschriften in keiner Weise zu erkennen gab. Auch der Bereicherungsstichtag vom 12. Juni 1968 leidet an dem Mangel, daß auf den Kabinettsbeschluß abgestellt wird. Das Reformwerk sollte nicht mit einem offensichtlichen verfassungsrechtlichen Risiko belastet werden.

Ich darf Sie bitten, den Empfehlungen der Ausschüsse zu folgen und dabei die Widersprüche des Rechtsausschusses zu berücksichtigen.

Anlage 3

Bericht des **Ministers Dr. Schlegelberger** (Schleswig-Holstein) zu **Punkt 8 der Tagesordnung**

Der **Ausschuß des Bundesrates für Innere Angelegenheiten**, der federführend ist, hat am 25. September 1968 bei seiner Beratung über den Entwurf eines **Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundes-**

sozialhilfegesetzes folgende Empfehlungen beschlossen. (C)

In § 13 Abs. 2 soll Satz 1 der Bestimmung eine Fassung erhalten, wonach Beiträge für eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen werden. Entsprechendes soll für eine freiwillige Krankenversicherung außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung gelten, wenn die Beiträge angemessen sind (vgl. Artikel 1 Nr. 2 der Vorlage).

Zu Artikel 1 nach Nr. 12 soll eine Nr. 12 a eingefügt werden, wonach im Bereich der Krankenhilfe nach § 37 in Abs. 3 festgelegt werden soll, daß Ärzte und Zahnärzte für ihre Leistungen nur Anspruch auf die Vergütung haben, die von den Orts- bzw. Landkrankenkassen für ihre Mitglieder gezahlt werden. Der Kranke hat die freie Wahl unter solchen Ärzten und Zahnärzten, die sich zur Behandlung im Rahmen der Krankenhilfe zu dieser Vergütung bereit erklären. Entsprechendes soll bei ärztlichen oder zahnärztlichen Leistungen gelten, die in anderen Bestimmungen des BSHG vorgesehen sind. Diese Regelung entspricht im Grundsatz der Bestimmung des § 18 c Abs. 2 und 4 des Bundesversorgungsgesetzes.

Zu Artikel 1 Nr. 13 hat der AuS-Ausschuß bei § 38 Abs. 2 Satz 1 empfohlen, in Nr. 4 die Bestimmung einzufügen, daß die Hilfe sich auch auf häusliche Hilfe und Wartung erstreckt.

Der Gesundheitsausschuß hat zu Artikel 1 Nr. 14 die Empfehlung ausgesprochen, § 39 Abs. 1 Nr. 2 dahin abzuändern, daß **Eingliederungshilfe** zu gewähren ist an Blinde, von Blindheit bedrohte oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Personen. (D)

Gleichfalls zu § 39 haben sowohl der federführende Innenausschuß wie der Finanzausschuß die Empfehlung beschlossen, die Ergänzung des § 39 Abs. 1 Satz 1 um eine neue Nr. 6, die sich auf die Gewährung einer Pflichtleistung für seelisch wesentlich behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohten Personen bezieht, zu streichen. Maßgebend für diese wichtige Entscheidung war die Erwägung, daß die vorgesehene Formulierung im Gesetzentwurf eine zuverlässige Abgrenzung nicht gestattet, aber auch die Sozialhilfeträger organisatorisch und finanziell durch die Zubilligung eines Rechtsanspruchs, die einen Millionenaufwand erfordern würde, überfordert werden. Aus diesem Grunde ist es für angezeigt erachtet worden, es bei der bisher geltenden Kann-Leistung für den Personenkreis in § 39 Abs. 2 zu belassen.

Zu Artikel 1 Nr. 19 hat der AuS-Ausschuß für § 59 Abs. 2 Satz 2 hinsichtlich des Halbsatzes nach dem Semikolon die Fassung empfohlen, daß Träger der gesetzlichen Krankenversicherung nur zu ersetzen haben, was sie nach dem Recht der Krankenversicherung hätten leisten müssen. Hierdurch soll eine Obergrenze der Leistungsverpflichtung für die Krankenkasse fixiert werden.

Widersprüchliche Empfehlungen sind von dem Finanzausschuß und dem Ausschuß für Arbeit und

(A) Sozialpolitik zu Artikel 1 Nr. 20 bezüglich des § 67 ausgesprochen worden. Der Finanzausschuß hat die Streichung des Buchstaben a) empfohlen, der eine Erhöhung der **Blindenhilfe** von 240,— DM auf 275,— DM und von 120,— DM auf 138,— DM vorsieht. Maßgebend für diesen Vorschlag war die Erwägung, daß die Blindenhilfe an dem Bedarfsprinzip orientiert bleiben müsse und eine Erhöhung ohne konkrete Bedarfsermittlung nicht vertretbar sei. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat dieser Empfehlung widersprochen, weil der Bundesrat der Angleichung des Blindenpflegegeldes in der gesetzlichen Unfallversicherung an das Pflegegeld nach dem Bundesversorgungsgesetz bereits zugestimmt hat und das Blindengeld für Zivilblinde die gleiche Höhe wie in der Kriegsopferversorgung und in der Unfallversicherung haben soll.

Gleichfalls zu § 67 hat der Innenausschuß die Einfügung einer Bestimmung nach dem Buchstaben a) empfohlen, wonach die herabgesetzte **Blindenhilfe für Heim- und Anstaltsfälle** unabhängig vom Umfang der im Einzelfall in diesen Einrichtungen gewährten Betreuung Platz greifen soll. Hierdurch würde eine Unklarheit beseitigt werden, die auf Grund einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. Juli 1967 dadurch entstanden ist, daß das Bundesverwaltungsgericht die Herabsetzung nur zulassen wollte, wenn in den Einrichtungen der blindheitsbedingte Mehrbedarf zu einem nicht unwesentlichen Anteil gedeckt wird. Dies hätte komplizierte Feststellungen für jeden Einzelfall erfordert. Andererseits erfährt auch der heimbetretene

(B) Blinde durch die heimüblichen Leistungen ohnehin eine erhebliche Entlastung, die eine Herabsetzung der Blindenhilfe rechtfertigt.

Die Regierungsvorlage enthält zu Artikel 1 Nr. 25 eine Änderungsbestimmung, wonach die **Grundbeträge** im Rahmen der besonderen Einkommensgrenze nach § 81 Abs. 1 und 2 von 500,— DM auf 550,— DM und von 1000,— DM auf 1100,— DM erhöht werden sollen. Diese Bestimmung soll nach der Empfehlung des Finanzausschusses gestrichen werden, weil der Ausschuß die Steigerung der Lebenshaltungskosten bereits durch das Änderungsgesetz vom 31. August 1965 (BGBl. I S. 1027) für abgefangen erachtet. Der AuS-Ausschuß widerspricht dieser Empfehlung unter besonderem Hinweis auf die Entwicklung der Ruhegelder, die an weibliche Angestellte und männliche Arbeiter gezahlt werden, und erachtet für diesen Personenkreis, der ganz geringfügig über der besonderen Einkommensgrenze liegt, die Erhöhung der Grundbeträge für geboten. Die gleiche Auffassung bestand auch im federführenden Innenausschuß. Der Innenausschuß hat im Gegenteil empfohlen, zu Abs. 1 des § 81 noch eine Nr. 5 anzufügen, wonach die besondere Einkommensgrenze auch bei den Fällen einer Pflege nach § 69 Abs. 3 Satz 2 im Hinblick auf die starke Belastung der Familie Platz greifen soll.

Andererseits hat der Innenausschuß empfohlen, daß zu Artikel 1 nach Nr. 26 eine Nr. 26 a eingefügt werden soll, die eine Ergänzung des § 84 durch einen dritten Absatz vorsieht. Hiernach kann der

(C) Sozialhilfeträger die Aufbringung der Mittel bei **einmaligen Leistungen für Bedarfsgegenstände**, deren Gebrauch für mindestens ein Jahr bestimmt ist, auch aus dem Einkommen erlangen, das von dem Personenkreis des § 28 innerhalb eines Zeitraumes bis zu 4 Monaten nach Ablauf des Monats erworben wird, in dem die Entscheidung über die Hilfe erfolgt und das die maßgebende Einkommensgrenze übersteigt. Diese Bestimmung erstreckt sich auf Leistungen für Bedarfsgüter, die üblicherweise längere Zeit genutzt und selbst von Personen mit höherem Einkommen nicht aus dem Einkommen eines Monats finanziert werden.

Hinsichtlich der **Zuständigkeit der Sozialhilfeträger** ist zu Artikel 1 Nr. 32 für § 97 die Anfügung eines zweiten Absatzes vorgesehen worden, wonach die Zuständigkeit des Trägers, der die Unterbringung des Hilfeempfängers veranlaßt hat, dann neu begründet wird, wenn der Hilfeempfänger binnen zwei Monaten nach dem Entweichen aus einer Hilfeeinrichtung zur gleichartigen Hilfestellung erneut aufgenommen wird. Diese Ergänzung entspricht einer Vereinbarung der überörtlichen Träger der Sozialhilfe zur Kostenerstattung vom 13. September 1967.

Der Gesundheitsausschuß hat zu Artikel 1 Nr. 34 vorgeschlagen, die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers gemäß § 100 Abs. 1 Nr. 1 auch dann Platz greifen zu lassen, wenn der Zustand des Hilfeempfängers den Aufenthalt in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung erfordert.

(D) Zu Artikel 1 hat der Innenausschuß nach Nr. 39 die Einfügung einer Nr. 39 a empfohlen, wonach nach der Bestimmung des § 119 über die Sozialhilfe für Deutsche im Ausland ein Absatz 7 eingefügt werden soll, der eine entsprechende Anwendung auf Deutsche statuiert, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebiet haben. Hierbei soll als Aufenthaltsstaat oder Aufenthaltsland der Staat gelten, der die Verwaltung ausübt. Dadurch wird eine Schlechterstellung der in Ostgebieten unter fremder Verwaltung lebenden Deutschen gegenüber den im Ausland lebenden Deutschen vermieden.

Zu Artikel 1 Nr. 40 hat der AuS-Ausschuß bezüglich der Sonderbestimmungen der §§ 123, 125, 126 und 126 a im Wege einer Entschließung darauf hingewiesen, daß es angebracht sein könne, die in den §§ 124 ff. genannten Personen seitens des Gesundheitsamts zumindest in der Weise zu betreuen, daß dem zuständigen Sozialversicherungsträger Hinweise für geeignete Eingliederungsmaßnahmen gegeben werden.

Hinsichtlich des § 126 a hat der Gesundheitsausschuß zu Abs. 2 eine andere Fassung der Nr. 1 empfohlen, wonach die Landesärzte lediglich die Aufgabe haben sollen, die Gesundheitsämter bei Einrichtung und Durchführung von Sprechtagen für Behinderte und Personensorgeberechtigte zu unterstützen, aber nicht selber solche Sprechtage einzurichten.

Zu Artikel 2 hat der Innenausschuß nach § 1 die Bestimmung eines § 1 a vorgeschlagen, wonach für

(A) die **Kostenerstattung** gemäß §§ 105 Satz 2 und 108 Abs. 1 die Übergangsregelung des § 144 entsprechend Anwendung finden soll. Außerdem ist die Einfügung eines § 1 b über eine Änderung von § 81 Abs. 2 JWG in Vorschlag gebracht worden, wonach der Abschnitt 4 des BSHG mit Ausnahme der §§ 81 und 86 entsprechend angewandt werden soll, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt wird. Zugleich soll die Verordnung über die Änderung des Familienzuschlags nach § 81 Abs. 2 Satz 2 JWG aufgehoben werden. Dieser Vorschlag beruht auf der Erwägung, daß nach Einführung eines einheitlichen Familienzuschlags im BSHG der Familienzuschlag der Jugendhilfe auf Grund der augenblicklich geltenden Bestimmungen 147,— DM betragen müßte. Eine solche Höhe wird als sachlich nicht gerechtfertigt angesehen. Durch die Änderung soll ein Resultat erzielt werden, das dem bisherigen Zustand entspricht, der vor der Erhöhung des nach § 80 BSHG zu gewährenden Zuschlags bestanden hat.

Anlage 4

Bericht des Ministers Simonis (Saarland) zu Punkt 14 der Tagesordnung

(B) Der Entwurf der Bundesregierung zur **Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten** beschränkt sich ausdrücklich auf die Einführung einer chiffrierten Meldepflicht. Die Bundesregierung glaubt, erst auf dieser Grundlage prüfen zu können, ob der Anstieg der Erkrankungshäufigkeit aus den Jahren 1953 bis 1957 weiter angehalten habe und möglicherweise legislatorische Maßnahmen erforderlich seien, um eine Verbesserung der Bekämpfungsmöglichkeiten der Geschlechtskrankheiten zu erzielen.

Wie die Konferenz der für das Gesundheitswesen zuständigen Minister und Senatoren der Bundesländer bereits in ihrer Sitzung im Dezember 1966 zum Ausdruck gebracht hat, sollte eine Novellierung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten jedoch nicht ausschließlich auf die Einführung der Meldepflicht beschränkt bleiben, sondern schon jetzt die aus der praktischen Arbeit in den Ländern entwickelten Verbesserungsvorschläge zu einer intensiveren Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten berücksichtigen. Der **Ausschuß für Gesundheitswesen** legt dem Hohen Hause in Drucksache 487/1/68 entsprechende Vorschläge zu den Paragraphen 4, 15, 18 und 27 des genannten Gesetzes vor. Hierzu gehört vornehmlich, daß der Personenkreis, bei dem dringender Verdacht auf Geschlechtsverkehr mit häufig wechselnden Partnern besteht, besser definiert wird. Dies soll in Anlehnung an eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21. April 1960 durch Hinzufügung der Charakterisierung „auf Grund ihrer Lebensweise“ geschehen. Im übrigen scheint es zweckmäßig, die Nomenklatur der Krankheitsverdächtigen der Handhabung im Bundes-Seuchengesetz anzupassen.

(C) Im Sinne der bisherigen Bestimmungen des § 13 Absätze 1 und 2 sollen die so charakterisierten Personen einer ständigen ärztlichen Kontrolle unterworfen und gegen sie strafrechtliche Sanktionen verhängt werden können, wenn sie sich vorsätzlich dieser Kontrolle entziehen.

Bereits im Bundes-Seuchengesetz ist das Recht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes für die erforderlichen Ermittlungen im Zusammenhang mit Krankheit oder Krankheitsverdacht bei übertragbaren Krankheiten durch Beauftragte des Gesundheitsamtes eingeschränkt. Es ist daher nur logisch, wenn diese Einschränkung auch gegenüber Personen gilt, von denen die Gefahr der Übertragung von Geschlechtskrankheiten ausgeht.

Der Ausschuß für Gesundheitswesen hat nicht verkannt, daß es schwierig ist, den Begriff der sogenannten „Person, bei der der dringende Verdacht des Geschlechtsverkehrs mit häufig wechselnden Partnern besteht“, eindeutig zu umreißen. Es kann jedoch nicht übersehen werden, daß ohne eine entsprechende Definition dieses Begriffes die praktische Arbeit der Überwachung der Prostitution als einer nicht unerheblichen Quelle für die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten in Frage gestellt ist. Deshalb sollte auch eine Verbesserung der Bekämpfungsmöglichkeiten nicht erst von einem nachgewiesenen Anstieg der Geschlechtskrankheiten abhängig gemacht werden, zumal nicht erwartet werden kann, daß der in zahlreichen Nachbarländern der Bundesrepublik signifikant nachgewiesene Anstieg ausgerechnet in der Bundesrepublik nicht erfolgt sein soll. Für das Gegenteil bestehen vielmehr sehr erhebliche Anzeichen. In diesem Zusammenhang ist auch darauf zu verweisen, daß der Gesetzgeber des Jahres 1953 eine schnelle Verringerung, ja sogar ein Aussterben der Geschlechtskrankheiten erwartete und aus diesem Grunde das Gesetz nur eingeschränkte Bekämpfungsmöglichkeiten vorsah. Unstreitig haben sich diese Erwartungen nicht erfüllt.

(D) Der Ausschuß für Gesundheitswesen hält deswegen die vorgeschlagenen Ergänzungen mit Mehrheit für erforderlich. Eine Minderheit des Ausschusses war dagegen der Auffassung, daß die Anknüpfung der vorgesehenen einschneidenden Maßnahmen nur an die Lebensweise einer Person, nicht wie bisher an den Verdacht, bereits geschlechtskrank zu sein, zu weitgehend sei. Der betroffene Personenkreis sei nicht mehr hinreichend bestimmbar. Eine ähnliche Auffassung vertritt auch der Ausschuß für Innere Angelegenheiten, der aus diesen Gründen den Empfehlungen des Ausschusses für Gesundheitswesen zur Änderung der Paragraphen 4, 15, 18 und 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten ausdrücklich widersprochen hat. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dagegen eine Entschließung, in der die Dringlichkeit der vorgesehenen Statistik über die Ausbreitung von Geschlechtskrankheiten betont und die Bundesregierung gebeten wird, schon nach dem Vorliegen erster konkreter Ergebnisse

- (A) mit den Ländern die notwendigen Maßnahmen zur Abwehr einer Gefahr für die Volksgesundheit zu erörtern.

Namens des Ausschusses für Gesundheitswesen bitte ich das Hohe Haus, dessen Empfehlungen seine Zustimmung zu geben.

Anlage 5

Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der 328. Sitzung des Bundesrates am 4. Oktober 1968 empfehlen die Ausschüsse:*)

I.

gegen die Gesetzentwürfe **keine Einwendungen** gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes **zu erheben:**

a) **Punkt 16 (Wi/Fz)**

Entwurf eines Gesetzes zu den Änderungen und Ergänzungen des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds, die das Direktorium des Fonds im Bericht vom April 1968 dem Vorsitz der Gouverneursrats des Fonds vorgelegt und die der Gouverneursrat bis zum 31. Mai 1968 genehmigt hat (Drucksache 476/68);

b) **Punkt 18 (Wi/Fz)**

(B) Entwurf eines Gesetzes zu dem Genfer Protokoll von 1967 zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen, dem Übereinkommen vom 30. Juni 1967 zur Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens und dem Abkommen vom 30. Juni 1967 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie deren Mitgliedstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Uhrmacherwaren (Drucksache 467/68);

c) **Punkt 19 (VP)**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Internationalen Freibord-Übereinkommen von 1966 vom 5. April 1966 (Drucksache 468/68);

d) **Punkt 20 (A)**

Entwurf eines Gesetzes zu den Protokollen vom 29. November 1965 zum Internationalen Übereinkommen über die Fischerei im Nordwestatlantik, das Inkrafttreten der von der Kommission angenommenen Vorschläge und Kontrollmaßnahmen betreffend (Drucksache 482/68);

e) **Punkt 23 (AS)**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Zweiten Abkommen vom 20. März 1968 zur Änderung des

*) Die abgekürzte Ausschußbezeichnung der Ausschüsse, die an der Beratung der Vorlage jeweils beteiligt waren, ist hinter dem Tagesordnungspunkt angegeben.

Abkommens vom 29. Oktober 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit und der Zusatzvereinbarung zu dem Abkommen über Soziale Sicherheit vom gleichen Tage (Drucksache 483/68). (C)

II.

gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes **zu erheben und festzustellen, daß das Gesetz — wie in den Eingangsworten vorgesehen — seiner Zustimmung bedarf**

Punkt 22 (Fz/FI/R)

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 19. Oktober 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über die Regelung vermögensrechtlicher, wirtschaftlicher und finanzieller, mit dem zweiten Weltkrieg zusammenhängender Angelegenheiten (Drucksache 455/68).

III.

den Vorlagen ohne Änderungen **zuzustimmen**

a) **Punkt 27 (VP)**

Siebenundsiebzigste Verordnung zur Eisenbahnverkehrsordnung (Drucksache 477/68);

b) **Punkt 29 (Fz)**

Zweite Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1967 (Drucksache 470/68); (D)

c) **Punkt 30 (Fz/FI)**

Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Altsparengesetzes (Drucksache 465/68);

d) **Punkt 35 (In/Fz)**

Verordnung über den für die Kalenderjahre 1968 und 1969 maßgebenden Vomhundertsatz nach § 4 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr (Drucksache 317/68).

IV.

den **Vorschlägen zuzustimmen**, die in der zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt angegebenen **Drucksache** enthalten sind:

a) **Punkt 36 (Wi/Fz)**

Vorschlag für die Bestellung des Präsidenten der Landeszentralbank in Bayern (Drucksache 419/68, zu Drucksache 419/68);

b) **Punkt 37 (Wi)**

Bestimmung eines Vertreters der Gemeinden und Gemeindeverbände im Konjunkturrat für die öffentliche Hand (Drucksache 473/68);

- (A) c) **Punkt 38 (Fz/A)**
Zurücknahme der Berufung eines Mitglieds und Vorschlag eines neuen Mitglieds des Bewertungsbeirats (Drucksache 474/1/68);
- d) **Punkt 39 (R)**
Zustimmung zur Ernennung eines Oberstaatsanwalts beim Bundesgerichtshof zum Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof (Drucksache 528/68);
- e) **Punkt 40 (AS)**
Vorschlag für die Berufung von sechs Vertretern der Landesregierungen aus den fachlich beteiligten Ressorts und sechs Stellvertretern für den Deutschen Druckgasausschuß (Drucksache 261/1/68);
- f) **Punkt 41 (AS)** (C)
Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds für den Deutschen Aufzugsausschuß (Drucksache 430/68).
- V.
von einer Äußerung und einem Beitritt zu den Verfahren abzusehen, die in Drucksache -- V -- 10/68 wiedergegeben sind:
- Punkt 42 (R)**
Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 10/68).

(B)

(D)